

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die moderne Justiz steht vor großen Herausforderungen. Ursächlich dafür sind der demographische Wandel, wirtschaftliche Umbrüche und die dadurch bewirkten Sparzwänge der öffentlichen Haushalte. Zusätzliche Herausforderungen für die Justiz resultieren aus der wachsenden Komplexität des materiellen Rechts und dessen stetig zunehmender europarechtlicher Prägung. In dieser Lage muss alles getan werden, um das geltende Verfahrensrecht weiter zu verbessern, damit die Zügigkeit und Kostengünstigkeit gerichtlicher Verfahren gesteigert werden, ohne rechtsstaatliche Standards zu mindern. Zugleich müssen die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit – nicht nur – des Verfahrensrechts stetig gesteigert werden, um die Rechtsanwendung im Justizalltag zu erleichtern und die Akzeptanz des Rechts bei Bürgerinnen und Bürgern zu festigen. Dazu bedarf es neben gewichtigen inhaltlichen Änderungen und der Erfüllung verfassungsgerichtlicher Gesetzgebungsaufträge – hier zu § 92 der Kostenordnung – auch einer Vielzahl kleinerer Korrekturen, deren Notwendigkeit sich kontinuierlich ergibt. Mit dem Ersten Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) sind wesentliche Schritte auf diesem Weg getan worden, der durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz fortgesetzt werden soll.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt ein Bündel von Maßnahmen vor, die nahezu alle Bereiche der Justiz betreffen.

Durch Änderungen in der Zivilprozessordnung

- soll die Streitverkündung gegenüber dem Gericht und dem gerichtlichen Sachverständigen ausgeschlossen werden, um eine missbräuchliche Anwendung dieses Instituts und eine Verzögerung des Verfahrens zu verhindern; zugleich soll durch eine effizientere Ausgestaltung der Regelungen über den Sachverständigenbeweis das Verfahren beschleunigt werden;
- soll die Zügigkeit von Mahnverfahren durch die vorgeschlagene Regelung zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form verbessert werden. Zugleich dient dies der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs;
- soll ein besonderer Wiederaufnahmegrund bei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Menschenrechtsverletzungen eingeführt werden.

Diese Verbesserungen wirken sich zum Teil auch in den anderen Verfahrensarten aus.

Auf Entbürokratisierung und Kostenreduzierung zielen die Vorschläge zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs bei Gerichten und Justizbehörden. Der unbare Zahlungsverkehr erleichtert die Abwicklung von Vorgängen auch im Bereich der Justiz und reduziert den notwendigen Sicherheitsaufwand. Außerdem muss (bis 30. Juni 2007) der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2006 (1 BvR 1484/99) zu § 92 der Kostenordnung umgesetzt werden, nach dem es mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar ist, für die Berechnung der Gerichtsgebühr in Betreuungssachen auch dann unbegrenzt das reine Vermögen zugrunde zu legen, wenn sich Fürsorgemaßnahmen auf die Personensorge beschränken. Zusätzliche Änderungen im Kostenrecht sollen die praktischen Abläufe bei den Gerichten verbessern und die Klarheit und Systematik des geltenden Rechts steigern. Daneben sollen berufsgerichtliche Verfahren gebührenpflichtig werden, weil die bisherige Gebührenfreiheit nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Die Sicherung der Qualität der Rechtsprechung ist ein weiteres wichtiges Anliegen; Fortbildung trägt hierzu entscheidend bei. Deshalb soll eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter ausdrücklich normiert werden.

Das bewährte strafrechtliche Sanktionensystem soll in Randbereichen ausgebaut werden. Der Entwurf sieht deshalb Erweiterungen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt und beim Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung vor. Außerdem soll der Schutz von Opferinteressen verbessert werden. Zu diesem Zweck werden Änderungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen vorgeschlagen. Ebenfalls der Verbesserung des Opferschutzes dienen vorgesehene Änderungen im Jugendstrafrecht: Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter von minderjährigen Opfern sollen künftig ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung haben; die Geltung von Informations- und Schutzrechten des Verletzten auch im Verfahren gegen Jugendliche wird festgeschrieben; das Adhäsionsverfahren wird gegen Heranwachsende zugelassen, auch wenn Jugendstrafrecht auf sie angewendet wird. Daneben werden aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften zum Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern von der Hauptverhandlung gegen Jugendliche neu gefasst.

Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO) sollen den Gesetzesvorbehalt ausfüllen, der nach einer Kammerentscheidung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts (2. Kammer – 2 BvR 1357/05) auch gilt, wenn es um die Auswirkungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Haft- und Unterbringungsbefehle geht. Solche Maßnahmen sollen im Einklang mit den Bedürfnissen der Praxis und entsprechend der bisherigen Rechtsprechung bei einer Wiedereinsetzung wieder „aufleben“. Den grundrechtlichen Vorgaben einer gerichtlichen Kontrolle und des rechtlichen Gehörs wird durch eine obligatorische Haftprüfung von Amts wegen Rechnung getragen.

Durch eine Zuständigkeitserweiterung beim Generalbundesanwalt im Hinblick auf Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz sollen die Sicherheit und das internationale Ansehen Deutschlands gestärkt werden.

Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Einzelkorrekturen des geltenden Rechts, die im Zuge der geschilderten Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls realisiert werden sollen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einführung von Gebühren in berufsgerichtlichen Verfahren führt zu nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen für die Länder und den Bund, deren Höhe von der Zahl der Verfahren und deren Ausgang abhängig ist.

2. Vollzugaufwand

Die Zuständigkeitserweiterung beim Generalbundesanwalt bewirkt eine Verlagerung der Zuständigkeit von der Landes- zur Bundesjustiz. Dies erhöht den Vollzugaufwand für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof sowie für die Oberlandesgerichte, die im Auftrag des Bundes in den vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren tätig werden. Der Umfang dieses Vollzugsmehraufwandes und etwaige damit verbundene zusätzliche Haushaltsausgaben sind nicht sicher abschätzbar, werden sich jedoch in engen Grenzen halten, da von der Zuständigkeitsverlagerung voraussichtlich lediglich eine im einstelligen Bereich anzusetzende Anzahl von Strafverfahren pro Jahr betroffen sein wird.

Die Regelungen zum „Wiederaufleben“ von Haft- und Unterbringungsbefehlen bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden voraussichtlich den Vollzugaufwand der Länder reduzieren, weil aufwändige Eilmaßnahmen – wie etwa der Erlass eines neuen Haftbefehls und sofortige Vorführung des Angeklagten zwecks Verkündung – künftig nicht mehr notwendig sind.

Eine nennenswerte Mehrbelastung der Länderhaushalte durch die Einführung eines besonderen Wiederaufnahmegrundes bei Menschenrechtsverletzungen ist nicht zu erwarten, weil die Anzahl der in Betracht kommenden Verfahren sehr gering ist.

Vielmehr sind durch die im Entwurf enthaltenen Vereinfachungen des gerichtlichen Verfahrens Einsparungen in den Länderhaushalten in nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten.

Gewisse Kosten werden durch Änderungen des Jugendstrafrechts entstehen. Der Mehraufwand aufgrund der Pflichtverteidigung im Falle der Ausschließung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Hauptverhandlung dürfte allenfalls geringfügig sein. Die Kosten, die möglicherweise aufgrund der Klarstellung der Geltung der Informations- und Schutzrechte des Verletzten auch in Verfahren gegen Jugendliche entstehen, weil dem Verletzten ein Beistand bestellt oder für einen solchen Prozesskostenhilfe gewährt wird, sind nicht quantifizierbar. Sie müssen aus übergeordneten Gründen des Opferschutzes hingenommen werden.

Beim Ausbau des strafrechtlichen Sanktionensystems wird die Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt voraussichtlich zu Kosteneinsparungen führen, da sie kostenaufwändigere Sanktionen ersetzen wird. Die Erweiterung der Möglichkeiten zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wird in geringem Umfang Mehrkosten verursachen. Die Änderungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen werden geringfügige Mindereinnahmen bedingen.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten. Vielmehr kann aufgrund der Beschleunigung und Vereinfachung der gerichtlichen Verfahren für die Rechtsuchenden mit nicht näher quantifizierbaren Entlastungen gerechnet werden. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Oktober 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung
der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
Artikel 2	Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
Artikel 3	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Deutschen Richtergesetzes
Artikel 5	Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
Artikel 6	Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 7	Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung
Artikel 8	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Artikel 9	Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
Artikel 10	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 11	Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
Artikel 12	Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren
Artikel 13	Änderung der Insolvenzordnung
Artikel 14	Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 15	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Artikel 17	Änderung der Kostenordnung
Artikel 18	Änderung der Justizverwaltungskostenordnung
Artikel 19	Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
Artikel 21	Änderung der Patentanwaltsordnung
Artikel 22	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 23	Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
Artikel 24	Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Artikel 25	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel 26	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel 27	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 36 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden

nach der Angabe „§§ 56a bis 56g“ die Wörter „und 57 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Sechster Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt
Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden

§ 40

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen durch die Gerichte und Justizbehörden des Bundes oder an Gerichte und Justizbehörden des Bundes unbar zu leisten sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist zu bestimmen, in welcher Weise unbare Zahlungen an die Gerichte und Justizbehörden erfolgen können und nachzuweisen sind. Die Barzahlung ist zu gewährleisten, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder wenn Eile geboten ist. Für die nach Absatz 1 zu erlassende Rechtsverordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Zahlungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgen.

(4) Solange am Ort des Gerichts oder der Justizbehörde ein Kreditinstitut aufgrund besonderer Ermächtigung kostenlos Zahlungsmittel für das Gericht oder für die Justizbehörde gegen Quittung annimmt, steht diese Zahlungsmöglichkeit der Barzahlung gleich.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 74c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 120 bleibt unberührt.“

2. § 120 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie bei Straftaten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, wenn die Tat nach den Umständen

- a) geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, oder

- b) bestimmt und geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Nach § 43 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a
Fortbildung

Der Richter ist verpflichtet sich fortzubilden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

In Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesnotarordnung

In § 78a Abs. 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Vormundschaftsgericht“ die Wörter „und dem Landgericht als Beschwerdegericht“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

Die Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichte“ die Wörter „und die Landgerichte als Beschwerdegerichte“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Wörter „und des Landgerichts als Beschwerdegericht“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „hat das Vormundschaftsgericht das Geschäftszeichen seines“ durch die Wörter „haben das Vormundschaftsgericht und das Landgericht als Beschwerdegericht das Geschäftszeichen ihres“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgericht“ die Wörter „oder das Landgericht als Beschwerdegericht“ eingefügt.

- b) Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 195 wird wie folgt gefasst:

„§ 195
Gerichtskosten

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts über die Rüge (§ 74a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. § 198 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.

3. Dem § 199 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

4. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 195 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Abschnitt 1 Verfahren vor dem Anwaltsgericht

Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtliches Verfahren erster Instanz

Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge

Abschnitt 2 Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof

Unterabschnitt 1 Berufung

Unterabschnitt 2 Beschwerde

Unterabschnitt 3 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds

Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Unterabschnitt 1 Revision

Unterabschnitt 2 Beschwerde

Unterabschnitt 3 Verfahren wegen eines bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts

Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
Vorbemerkung 1:		
(1) Im anwaltsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.		
(2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Rechtsanwalt damit zu belasten.		
(3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.		
Abschnitt 1 Verfahren vor dem Anwaltsgericht		
Unterabschnitt 1 Anwaltsgerichtliches Verfahren erster Instanz		
1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Vertretungs- und Beistandsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung	360,00 EUR
1112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft	480,00 EUR
Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge		
1120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74a Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
Abschnitt 2 Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof		
Unterabschnitt 1 Berufung		
1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
1220	Verfahren über Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
Unterabschnitt 3 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds		
1230	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 57 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	200,00 EUR
Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		
Unterabschnitt 1 Revision		
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 146 Abs. 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 146 Abs. 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	1,0
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1321	Verfahren über sonstige Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
Unterabschnitt 3 Verfahren wegen eines bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts		
1330	Anwaltsgerichtliches Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer Maßnahme	1,5
1331	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festset-	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
1332	zung eines Zwangsgelds nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 163 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	240,00 EUR
	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74a Abs. 1 i. V. m. § 163 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	240,00 EUR
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.
2. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Auf Verfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtskräftig abgeschlossen worden sind, ist § 580 Nr. 8 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 411a wird wie folgt gefasst:
„§ 411a Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren“.
 - b) Nach der Angabe zu § 795a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 795b Vollstreckbarerklärung des gerichtlichen Vergleichs“.

2. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Gericht und ein vom Gericht ernannter Sachverständiger sind nicht Dritter im Sinne dieser Vorschrift. § 73 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In § 104 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 105 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 105 Abs. 3“ ersetzt.
4. § 411 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.“
5. § 411a wird wie folgt gefasst:

„§ 411a
Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren

Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.“

6. In § 580 werden in Nummer 7 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
„8. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.“
7. § 658 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 690 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.“
8. § 690 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt gestellt, ist nur diese Form der Antragstellung zulässig. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“
9. Nach § 795a wird folgender § 795b eingefügt:

„§ 795b
Vollstreckbarerklärung des gerichtlichen Vergleichs

Bei Vergleichen, die vor einem deutschen Gericht geschlossen sind (§ 794 Abs. 1 Nr. 1) und deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig ist, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.“

10. Dem § 845 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie können durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.“

2. § 30c wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht kann Wertgutachten und Abschätzungen in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem öffentlich bekannt machen.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Verteilungstermin“ durch die Wörter „vor dem Verteilungstermin“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bargebot ist so rechtzeitig durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse zu entrichten, dass der Betrag der Gerichtskasse vor dem Verteilungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.“

5. Die §§ 57c und 57d werden aufgehoben.

6. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt die Sicherheit nach Satz 1 das Bargebot, ist der überschießende Betrag freizugeben.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Sicherheitsleistung durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt, ordnet das Gericht die Auszahlung des überschießenden Betrags an.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die erhöhte Sicherheitsleistung nach den Absätzen 2 und 3 ist spätestens bis zur Entscheidung über den Zuschlag zu erbringen.“

7. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.“

8. § 70 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sicherheitsleistung durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse muss bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgen.“

9. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Gebot erlischt nicht, wenn für ein zugelassenes Übergebot die nach § 68 Abs. 2 und 3 zu erbringende Sicherheitsleistung nicht bis zur Entscheidung über den Zuschlag geleistet worden ist.“

10. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Das Verfahren wird eingestellt, wenn der Schuldner im Versteigerungstermin einen Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse oder eine öffentliche Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner oder ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, den zur Befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an die Gerichtskasse gezahlt hat.“

11. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. wenn die nach § 68 Abs. 2 und 3 verlangte Sicherheitsleistung nicht bis zur Entscheidung über den Zuschlag geleistet worden ist.“

12. § 85 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sicherheit ist in Höhe des bis zum Verteilungstermin zu berichtenden Teils des bisherigen Meistgebots zu leisten.“

13. In § 105 Abs. 4 wird die Angabe „§ 69 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 107 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Geldbetrag, der zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers bei der Gerichtskasse einbezahlt ist, wird auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 1 angerechnet.“

15. § 117 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung ist unbar zu leisten.“

16. § 128 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird das Grundstück von neuem versteigert, ist der zur Deckung der Hypothek erforderliche Betrag als Teil des Bargebots zu berücksichtigen.“

17. In § 169 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Verteilungstermin“ durch die Wörter „bis zum Verteilungstermin“ ersetzt.

18. Nach § 185 wird folgender § 186 eingefügt:

„§ 186

Die §§ 3, 30c, 38, 49, 68, 69, 70, 72, 75, 82, 83, 85, 88, 103, 105, 107, 116, 117, 118, 128, 132, 144 und 169 sind in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] auf die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängigen Verfahren nur anzuwenden, soweit Zahlungen später als zwei Wochen nach diesem Tag zu bewirken sind.“

19. In den §§ 82, 88 Satz 1, § 103 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 1, §§ 116, 118 Abs. 1, § 132 Abs. 1 Satz 1 sowie § 144 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren

Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 3095) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) tritt am 1. November 2010 außer Kraft.“

Artikel 13

Änderung der Insolvenzordnung

§ 111 Satz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durchbricht die Wiedereinsetzung die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, werden Haft-

und Unterbringungsbefehle sowie sonstige Anordnungen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestanden haben, wieder wirksam. Bei einem Haft- oder Unterbringungsbefehl ordnet das die Wiedereinsetzung gewährende Gericht dessen Aufhebung an, wenn sich ohne weiteres ergibt, dass dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Anderenfalls hat das nach § 126 Abs. 2 zuständige Gericht unverzüglich eine Haftprüfung durchzuführen.“

2. Dem § 116a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des § 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

3. Nach § 176 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des § 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

4. In § 267 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „anordnen“, die Wörter „oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt“ eingefügt.

5. Dem § 357 wird folgender Satz angefügt:

„§ 47 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. Dem § 379 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des § 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

7. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7“ ersetzt.

8. In § 454a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56f“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 5“ ersetzt.

9. Dem § 454b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Treten die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bereits vor Vollstreckbarkeit der später zu vollstreckenden Freiheitsstrafe ein, erfolgt die Unterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckbarkeit.“

10. § 459a Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Dem § 46a Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 690 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:
„§ 50 Bestimmte Beschwerdeverfahren“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in Satz 1 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres, die letzte Jahresgebühr mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.“
4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), in Zwangsverwaltungsverfahren der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsmittel in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt worden, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.“

5. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4 sowie Satz 2“ ersetzt.
6. In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“ angefügt.
7. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe einer Gebühr“ durch die Wörter „mit einem Gebührensatz von 1,0“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ein Viertel“ durch die Wörter „einen Gebührensatz von 0,3“ ersetzt.

8. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.
9. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 Buchstabe b und c“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c“ ersetzt.
10. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 50
Bestimmte Beschwerdeverfahren“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes“ die Wörter „und § 37u Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
11. In § 67 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 bis 6 und 8“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8“ ersetzt.
12. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1510 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1510	Verfahren über Anträge auf 1. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, 2. Feststellung, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist, 3. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln und 4. Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen in den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verfahren oder über die Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurteils	200,00 EUR“.

- b) Nach Nummer 1510 wird folgende Nummer 1511 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1511	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1510 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	75,00 EUR“.

- c) Die bisherigen Nummern 1511 bis 1513 werden die Nummern 1512 bis 1514.
- d) In Nummer 1520 wird die Angabe „1513“ durch die Angabe „1514“ ersetzt.

- e) Nach Nummer 1520 werden die folgenden Nummern 1521 und 1522 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1521	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf	75,00 EUR
1522	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1521 erfüllt ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	150,00 EUR“.

- f) Die bisherige Nummer 1521 wird Nummer 1523, und in Nummer 1 des Gebührentatbestands wird die Angabe „1511 und 1512“ durch die Angabe „1512 und 1513“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 1810 wird folgende Nummer 1811 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1811	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1810 ermäßigt sich auf (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	50,00 EUR“.

- h) Die bisherige Nummer 1811 wird Nummer 1812.
- i) Nach Nummer 1823 werden die folgenden Nummern 1824 und 1825 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1824	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf	50,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1825	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1824 erfüllt ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf	75,00 EUR“.

- j) Die bisherige Nummer 1824 wird Nummer 1826.
- k) Nach der neuen Nummer 1826 wird folgende Nummer 1827 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1827	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1826 ermäßigt sich auf	50,00 EUR“.

- l) In Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird folgende Nummer 2110 vorangestellt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	15,00 EUR“.

- m) Die bisherigen Nummern 2110 bis 2118 werden die Nummern 2111 bis 2119.
- n) In der neuen Nummer 2111 werden im Gebührentatbestand die Wörter „auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) und“ gestrichen.
- o) In der Anmerkung der neuen Nummer 2115 wird die Angabe „2115“ durch die Angabe „2116“ ersetzt.
- p) Nummer 2221 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2221	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei Durchführung des Verfahrens Die Gebühr wird auch für das jeweilige Kalenderjahr erhoben, in das der Tag der Beschlagnahme fällt und in dem das Verfahren aufgehoben wird.	0,5 bis mindestens 100,00 EUR, im ersten und letzten Kalenderjahr jeweils mindestens 50,00 EUR“.

- q) Absatz 1 Halbsatz 1 der Anmerkung zu Nummer 8210 wird wie folgt gefasst:

„Soweit wegen desselben Anspruchs ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr nach Erhebung des Widerspruchs, wenn ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt wird, oder mit der Einlegung des Einspruchs;“

- r) Nach Nummer 8610 wird folgende Nummer 8611 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8611	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 8610 ermäßigt sich auf (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	40,00 EUR“.

- s) Die bisherigen Nummern 8611 bis 8613 werden die Nummern 8612 bis 8614.

- t) Nach Nummer 8620 werden die folgenden Nummern 8621 und 8622 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8621	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 8620 ermäßigt sich auf	40,00 EUR
8622	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 8621 erfüllt ist: Die Gebühr 8620 ermäßigt sich auf	60,00 EUR“.

- u) Die bisherige Nummer 8621 wird Nummer 8623.

- v) Nach der neuen Nummer 8623 wird folgende Nummer 8624 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8624	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 8623 ermäßigt sich auf	40,00 EUR“.

- w) Nummer 9000 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 des Gebührentatbestands werden nach den Wörtern „Mehrfertigungen beizufügen“ ein Komma und die Wörter „oder wenn diese die Mehrfertigungen per Telefax übermittelt haben“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 der Anmerkung wird die Angabe „2114 oder 2115“ durch die Angabe „2115 oder 2116“ ersetzt.

- x) Nummer 9002 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG wird die Zustellungspauschale für sämtliche Zustellungen erhoben.	5,00 EUR“.

- y) Die Anmerkung zu Nummer 9003 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Akten“ die Wörter „durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „2115“ durch die Angabe „2116“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit diesen Angelegenheiten im Zusammenhang steht.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nachlassverwaltung“ ein Komma und die Wörter „die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Testamentsvollstrecker“ die Wörter „sowie im Verfahren nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der abschließenden Kostenrechnung nach endgültiger Erledigung des Geschäfts

(Schlusskostenrechnung), bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsmittel in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt oder dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die Angelegenheit ist erst mit der Feststellung des Einheitswerts endgültig erledigt (§ 15)“ durch die Wörter „die Frist des § 15 Abs. 1 beginnt erst mit der Feststellung des Einheitswerts“ ersetzt.
6. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro.“
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist Gegenstand der Maßnahme ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beträgt die Gebühr 200 Euro, jedoch nicht mehr als die sich nach Satz 2 ergebende Gebühr.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 3, 5 und 6 ist anzuwenden.“
7. § 93 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für eine Betreuung darf eine Gebühr nach § 92 Abs. 1 Satz 2, die Gebühr für eine Pflegschaft eine Gebühr nach § 92 Abs. 2 nicht übersteigen.“
8. In § 93a Abs. 2 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 16“ ersetzt.
9. In § 107a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Angelegenheit ist erst mit der Erteilung der Ausfertigung, der Ablichtung oder des Ausdrucks oder mit der Bezugnahme auf die Akten endgültig erledigt (§ 15)“ durch die Wörter „die Frist des § 15 Abs. 1 beginnt erst mit der Erteilung der Ausfertigung, der Ablichtung oder des Ausdrucks oder mit der Bezugnahme auf die Akten“ ersetzt.

10. In § 128b Satz 2 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 16“ ersetzt.

11. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 der Zivilprozessordnung pauschal ein Betrag von 5 Euro;“

b) Die Nummer 4 wird Nummer 3, und das Wort „Rücksendung“ wird durch die Wörter „der Rücksendung durch Gerichte“ ersetzt.

c) Die Nummern 5 bis 17 werden die Nummern 4 bis 16.

12. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 137 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 137 Nr. 1 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 16“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9 bis 11 und 13 bis 15“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird vor den Wörtern „für Ablichtungen“ das Wort „nur“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Sind die Gerichtskosten nach der jeweiligen Verfahrensordnung in jedem Fall den Parteien oder den Beteiligten aufzuerlegen und haben sich diese dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bemessenden Vergütung einverstanden erklärt, wird der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer unter Gewährung dieser Vergütung erst herangezogen, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist.

(2) Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache

che des nach den §§ 9 bis 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

(3) Derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht. Ist er zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen. Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt.

(4) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 3 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unerlässlich und ist derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, zur Zahlung des nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Betrags außerstande, bedarf es der Zahlung nicht, wenn das Gericht seiner Erklärung zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach den §§ 9 bis 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.“

- c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Hat sich eine Partei oder ein Beteiligter dem Gericht gegenüber mit einem bestimmten Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen mit einem bestimmten Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 einverstanden erklärt, ist dieses Honorar zu gewähren, wenn die Partei oder der Beteiligte zugleich erklärt, die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen, und wenn ein ausreichender Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse gezahlt ist; eine nach anderen Vorschriften bestehende Vorschusspflicht wegen der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt. Gegenüber der Staatskasse haften mehrere Personen, die eine Erklärung nach Satz 1 abgegeben haben, als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. Die Mehrkosten gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 6 bestimmt das Gericht zugleich mit der Festsetzung des vorab an die Staatskasse zu zahlenden Betrags, welcher Honorargruppe die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.“

Artikel 20

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 werden nach den Wörtern „einzelnen Handlungen“ die Wörter „oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören,“ eingefügt.
2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
3. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.
4. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „dem Zehnten Buch“ durch die Angabe „Buch 10“ ersetzt.
6. In § 44 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2600“ durch die Angabe „Nummer 2500“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug“.
 - b) Die Anmerkung zu Nummer 1003 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor den Wörtern „die gerichtliche Protokollierung“ werden die Wörter „ein selbständiges Beweisverfahren oder“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.“
 - c) In Nummer 2102 werden im Gebührentatbestand die Wörter „die in den Teilen 4 bis 6 geregelt sind“ durch die Wörter „für die nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren entstehen“ ersetzt.
 - d) Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 wird vor den Wörtern „ohne Beteiligung des Gerichts“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „entstanden ist“ durch das Wort „entsteht“ ersetzt.
 - e) Die Anmerkung zu Nummer 3104 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Komma und die Angabe „§ 130a“ gestrichen.

bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine in einem vorausgegangenen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Termingebühr wird auf die Termingebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.“

f) In Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB.“

g) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr entsteht auch, wenn nach § 79a Abs. 2, §§ 90a, 94a FGO oder § 130a VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.“

h) Die Nummern 3300 und 3301 werden aufgehoben.

i) Nummer 3302 wird Nummer 3300.

j) Nummer 3303 wird Nummer 3301, und der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:

„Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3300 beträgt ...“.

k) In Nummer 3306 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „verfahrenseinleitenden Antrag“ die Wörter „oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme des Antrags enthält,“ eingefügt.

l) In Nummer 3335 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1,0“ durch die Wörter „in Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wird, höchstens 1,0“ ersetzt.

m) In Nummer 3502 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 574 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 574 ZPO, § 78 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes)“ ersetzt.

n) Die Überschrift von Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3
Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug“.

o) Der Anmerkung zu Nummer 7000 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.“

Artikel 21

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 144 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Vermögensstrafe“ durch das Wort „Geldstrafe“ ersetzt.
- 2. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148
Gerichtskosten

Im berufsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 70a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 50 Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. In § 151 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.

4. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 148 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Abschnitt 1	Verfahren vor dem Landgericht
Unterabschnitt 1	Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz
Unterabschnitt 2	Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds oder über die Rüge
Abschnitt 2	Verfahren vor dem Oberlandesgericht
Unterabschnitt 1	Berufung
Unterabschnitt 2	Beschwerde
Abschnitt 3	Verfahren vor dem Bundesgerichtshof
Unterabschnitt 1	Revision
Unterabschnitt 2	Beschwerde
Abschnitt 4	Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
-----	--------------------	--

Vorbemerkung 1:

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtskosten vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.

(2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Patentanwalt damit zu belasten.

(3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht		
Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz		
1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße.	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Patentanwaltschaft.	480,00 EUR
Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds oder über die Rüge		
1120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 50 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR
1121	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 70a Abs. 1 der Patentanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR
Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht		
Unterabschnitt 1 Berufung		
1210	Berufungsverfahren mit Urteil.	1,5
1211	Erladigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
1220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen. Von dem Patentanwalt wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		
Unterabschnitt 1 Revision		
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 128 Abs. 3 Satz 1 der Patentanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO.	2,0
1311	Erladigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 128 Abs. 3 Satz 1 der Patentanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO. Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
Unterabschnitt 2 Beschwerde		
1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
1321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen. Von dem Patentanwalt wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen.	50,00 EUR“.

Artikel 22

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“
2. In § 56f Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtskraft“ die Wörter „oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe“ eingefügt.
3. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 56g“ durch die Angabe „§ 56e“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Veragung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
4. § 57a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
5. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und“.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 59a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten“ ein Komma und die Wörter „seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter“ eingefügt.
2. § 51 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:
- „(2) Der Vorsitzende kann auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit
1. erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil zu befürchten ist, dass durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in ihrer Gegenwart eine erforderliche künftige Zusammenarbeit zwischen den genannten Personen und der Jugendgerichtshilfe bei der Umsetzung zu erwartender jugendgerichtlicher Sanktionen in erheblichem Maße erschwert wird,
 2. sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Angeklagten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind,
 3. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder einer anderen Person oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu besorgen ist,
 4. zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird, oder
 5. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren Erörterung in ihrer Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde, es sei denn, das Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an der Erörterung dieser Umstände in ihrer Gegenwart überwiegt.
- Der Vorsitzende kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertre-

ter des Verletzten von der Verhandlung ausschließen, im Fall der Nummer 3 auch dann, wenn eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Verletzten zu besorgen ist. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 5 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss widersprechen.

(3) § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist vor einem Ausschluss auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales hinzuwirken. Der Vorsitzende hat die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, sobald diese wieder anwesend sind, in geeigneter Weise von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(5) Der Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nach den Absätzen 2 und 3 ist auch zulässig, wenn sie zum Beistand (§ 69) bestellt sind.“

3. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

4. Dem § 80 Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die §§ 406d bis 406h der Strafprozessordnung sind im Verfahren gegen Jugendliche anzuwenden, auch soweit in ihnen die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger vorausgesetzt wird. § 406e Abs. 1 Satz 2 und § 406g der Strafprozessordnung gelten aber nur für Personen, die durch eine in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat verletzt sind, sowie für die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen. Für die notwendigen Auslagen, die diesen Personen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 406g der Strafprozessordnung erwachsen sind, gilt § 472 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

5. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Nr. 1, 3 und“ durch die Angabe „§ 68 Nr. 1 und 4 sowie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „74, 79 Abs. 1 und § 81“ durch die Angabe „74 und 79 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 74 ist im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a der Strafprozessordnung nicht anzuwenden.“

Artikel 24
Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde pauschal 5 Euro;“.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rücksendung“ durch die Wörter „der Rücksendung durch Behörden“ ersetzt.
2. In § 129 wird die Angabe „§§ 126 bis 128“ durch die Angabe „§§ 124, 126 bis 128“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 146 wird wie folgt gefasst:
 „Gerichtskosten ... § 146“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:
 „Anlage (zu § 146 Satz 1)“.
2. § 146 wird wie folgt gefasst:
 „§ 146
Gerichtskosten
 Im berufsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 82 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“
3. In § 150 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.
4. In § 153 werden nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und das Gerichtskostengesetz“ gestrichen.
5. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 146 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

- Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht
- Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz
- Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge
- Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht
- Unterabschnitt 1 Berufung
- Unterabschnitt 2 Beschwerde
- Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof
- Unterabschnitt 1 Revision
- Unterabschnitt 2 Beschwerde
- Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
Vorbemerkung:		
(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.		
(2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten damit zu belasten.		
(3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.		
Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht		
Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz		
110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße	240,00 EUR
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf	480,00 EUR
Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge		
120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 82 Abs. 1 StBerG: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR
Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht		
Unterabschnitt 1 Berufung		
210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist. Unterabschnitt 2 Beschwerde	0,5
220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist. Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof Unterabschnitt 1 Revision	50,00 EUR
310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 130 Abs. 3 Satz 1 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 130 Abs. 3 Satz 1 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist. Unterabschnitt 2 Beschwerde	1,0
320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist. Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	50,00 EUR
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Artikel 26

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst:
„Gerichtskosten ... § 122“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:
„Anlage (zu § 122 Satz 1)“.

2. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122
Gerichtskosten

Im berufsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 63a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Kammergerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 62a Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. In § 125 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.
4. In § 127 werden nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und das Gerichtskostengesetz“ gestrichen.
5. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 122 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

- Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht
 - Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz
 - Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge
- Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht
 - Unterabschnitt 1 Berufung
 - Unterabschnitt 2 Beschwerde
 - Unterabschnitt 3 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds
- Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof
 - Unterabschnitt 1 Revision
 - Unterabschnitt 2 Beschwerde
- Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 113
Vorbemerkung: (1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtskosten vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme. (2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufungsangehörigen damit zu belasten.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 113
	(3) Bei rechtskräftiger Anordnung einer Untersagung (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) wird eine Gebühr für alle Rechtszüge gesondert erhoben. Wird ein Rechtsmittel auf die Anordnung der Untersagung beschränkt, wird die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nur wegen der Anordnung der Untersagung erhoben. Satz 2 gilt im Fall der Wiederaufnahme entsprechend.	
	(4) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.	
	Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht	
	Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz	
110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße	240,00 EUR
111	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verbots nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 der Wirtschaftsprüferordnung oder eines Berufsverbots	360,00 EUR
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf	480,00 EUR
113	Neben der Maßnahme wird die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens oder die künftige Vornahme einer gleich gearteten Pflichtverletzung untersagt (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung)	60,00 EUR
	Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge	
120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 63a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR
	Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht	
	Unterabschnitt 1 Berufung	
210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
	Unterabschnitt 2 Beschwerde	
220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt oder eine Untersagung (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) angeordnet worden ist.	50,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 113
	Unterabschnitt 3 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds	
230	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 62a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	200,00 EUR
	Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof	
	Unterabschnitt 1 Revision	
310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 107a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 107a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
	Unterabschnitt 2 Beschwerde	
320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt oder eine Untersagung (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) angeordnet worden ist.	50,00 EUR
	Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 11 am ... [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] und Artikel 10 Nr. 8 am ... [einsetzen: erster Tag des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Gewährleistung einer modernen Justiz für Rechtsstaatlichkeit und Bürgernähe zählt zu den wesentlichen Zielen der Bundesregierung. Große Herausforderungen für die Justiz ergeben sich zum einen aus dem demographischen Wandel und aus wirtschaftlichen Umbrüchen, die Sparzwänge der öffentlichen Haushalte nach sich ziehen, zum anderen aus der wachsenden Komplexität des materiellen Rechts, das zunehmend durch europarechtliche Regelungen geprägt wird. Daher müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das geltende Verfahrensrecht kontinuierlich zu verbessern. Leitlinie solcher Verbesserungen muss die Überlegung sein, wie gerichtliche Verfahren ohne Minderung des rechtsstaatlichen Standards schneller und kostengünstiger durchgeführt werden können. Zugleich müssen die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verfahrensrechts stetig gesteigert werden, denn jede Verbesserung in dieser Hinsicht erleichtert die Rechtsanwendung im Justizalltag und dient zugleich der Akzeptanz des Rechts bei Bürgerinnen und Bürgern. Dazu bedarf es neben gewichtigen inhaltlichen Änderungen auch einer Vielzahl kleinerer Korrekturen, deren Notwendigkeit sich kontinuierlich ergibt.

Mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) sind schon wesentliche Schritte in diese Richtung getan worden.

- Durch Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden die Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren und das Absehen vom Strengbeweisverfahren im Einvernehmen mit den Parteien ermöglicht. Außerdem wurde für aussichtslose Revisionen ohne Grundsatzbedeutung die beschleunigte Erledigung durch Zurückweisungsbeschluss eingeführt, wie dies für die Berufungsinstanz bereits seit der ZPO-Reform 2002 vorgesehen ist.
- Verschiedene Änderungen der Strafprozessordnung dienen dazu, dieses Gesetz sowohl an die Rechtswirklichkeit als auch an andere Verfahrensordnungen anzupassen und unübersichtliche Regelungen klarer zu gestalten. Dazu gehören unter anderem die Abschaffung der nur noch im Strafverfahren geltenden Regelvereidigung, die Möglichkeit für den Strafrichter, auf die bislang obligatorische Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu verzichten, die Reformierung der zum Teil nicht praxisgerechten und unübersichtlichen Unterbrechungsregelungen, eine klarere und ergänzte Fassung der Vorschriften über die Verlesung von Vernehmungsprotokollen und urkundlichen Erklärungen, eine moderate Ergänzung der Privatklagedelikte und eine Erweiterung der Möglichkeiten, in Verfahren vor den Amtsgerichten in das Strafbefehlverfahren überzugehen.
- Außerdem wurden durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vielfältige Regelungen eingeführt, die im Bereich der Handelsregisteraufgaben, der Nachlasssachen und der Amtshilfe eine Aufgabenübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger bewirkten bzw. ermöglichen, um

auf diese Weise arbeitsteilige und besonders personalintensive Abläufe innerhalb der Justiz abzubauen.

- Schließlich sind durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz die Tilgungsvorschriften zum Verkehrszentralregister so geändert worden, dass in der Praxis aufgetretene, die Justiz unnötig belastende Missstände durch Verzögerungsrechtsbehelfe behoben werden.

Diesen schon verwirklichten Maßnahmen zur Modernisierung der Justiz müssen weitere Schritte folgen, die das Verfahrensrecht vereinfachen und sowohl Zügigkeit als auch Kostengünstigkeit gerichtlicher Verfahren fördern. Dem dient das Zweite Justizmodernisierungsgesetz.

II. Inhalt des Entwurfs

1. Zivilprozessordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozessordnung verfolgen insbesondere die folgenden Zielsetzungen: Für den Beweis durch Sachverständige sollen zusätzliche Effizienzreserven erschlossen und der Zivilprozess beschleunigt und weniger missbrauchsanfällig gemacht werden. Im maschinellen gerichtlichen Mahnverfahren soll die Bearbeitung von Mahnanträgen ebenfalls beschleunigt und zugleich der elektronische Rechtsverkehr – auch in anderen Verfahrensarten – gefördert werden. Daneben will der Entwurf die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Menschenrechtsverletzungen erweitern. Im Einzelnen sind die folgenden Regelungen vorgesehen:

- Gerichtlich bestellten Sachverständigen wird in zunehmendem Maße von den Parteien der Streit verkündet, obwohl dies in Literatur und Rechtsprechung überwiegend für unzulässig gehalten wird. Um Rechtsklarheit zu schaffen und zu verhindern, dass es aufgrund derartiger Streitverkündungen zu Verfahrensverzögerungen kommt, wird klargestellt, dass eine Streitverkündung gegen den Sachverständigen ausgeschlossen ist; wegen Parallelität der Interessenlage und zur Vermeidung von Umkehrschlüssen wird in die Klarstellung auch das Gericht einbezogen (§ 72 Abs. 2 ZPO-E). Daneben sind Änderungen in den §§ 411, 411a ZPO vorgesehen: Da die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens das Verfahren oftmals erheblich verlängert, wird geregelt, dass das Gericht dem Sachverständigen grundsätzlich eine Frist für die Erstellung des Gutachtens zu setzen hat. Außerdem ist vorgesehen, dass auch von der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens eingeholte Sachverständigengutachten im Zivilverfahren verwertet werden können. Die Möglichkeiten, eine zweite Begutachtung zu vermeiden, werden dadurch erweitert.
- Durch eine Änderung des § 690 Abs. 3 ZPO werden Rechtsanwälte verpflichtet, Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids stets in maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Derzeit werden ca. 68 Prozent aller Mahnanträge auf diese Weise gestellt. Es ist erstrebenswert, diesen Anteil zu erhöhen, weil im Wege des elektronischen Datenaustauschs übermittelte Mahnanträge schneller bearbeitet werden können und weniger fehleranfällig

sind als Anträge in Papierform. Durch eine an die Berufsgruppe der Rechtsanwälte gerichtete Verpflichtung zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form sind darüber hinaus positive Auswirkungen auf die Infrastruktur für den allgemeinen elektronischen Rechtsverkehr zu erwarten.

- Derzeit sieht die Zivilprozessordnung – anders als die Strafprozessordnung (§ 359 Nr. 6 StPO) – keinen spezifischen Wiederaufnahmegrund für den Fall vor, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das (rechtskräftige) Urteil auf dieser Verletzung beruht. Der neue Restitutionsgrund nach § 580 Nr. 8 ZPO führt hier zu einer Angleichung, die sich wegen vielfacher Bezugnahmen auf das Wiederaufnahmerecht der Zivilprozessordnung auch auf andere Verfahrensordnungen auswirkt.

Wichtige den Zivilprozess betreffende Regelungen, die mit dem vorliegenden Entwurf geändert werden sollen, sind darüber hinaus in § 26 Nr. 8 und 9 EGZPO (Einführungsgesetz der Zivilprozessordnung) enthalten. Diese Übergangsregelungen zur ZPO-Reform sollen verlängert werden, um einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshofs vorzubeugen.

2. Sanktionenrecht

Das bewährte strafrechtliche Sanktionensystem soll in Randbereichen ausgebaut werden. Vorgeschlagen werden

- eine moderate Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt,
- eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Wiedergutmachungspflichten des Täters bei der Vollstreckung von Geldstrafen zum Schutz von Opferinteressen,
- die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafaussetzung um einen weiteren Widerrufsgrund.

Zur Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. des Strafgesetzbuches – StGB) hat gegenwärtig sowohl in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung als auch in ihrer praktischen Anwendung Ausnahmecharakter. Ihre Voraussetzungen werden gelockert, weil sie eine Grenzziehung dort ermöglicht, wo eine Benennung des begangenen Unrechts notwendig ist, und weil sie gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung trägt, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist. Darüber hinaus erlaubt sie im Rahmen von Auflagen und Weisungen eine nachhaltige spezialpräventive Einwirkung auf den Verurteilten.

Um ihre häufigere Anwendung zu ermöglichen, werden die Anforderungen der „Würdigkeitsklausel“ in § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB dahingehend gelockert, dass nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen müssen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen.

§ 59 Abs. 2 StGB, der die Verwarnung mit Strafvorbehalt bei Vorverurteilungen des Beschuldigten in den letzten drei

Jahren vor der Tat generell ausschließt, wird gestrichen. Außerdem werden beim Urteil die Begründungserfordernisse (§ 267 Abs. 4 StPO) eingeschränkt.

Das Vollstreckungsverfahren wird durch eine angemessene Verkürzung der in § 59a Abs. 1 Satz 2 StGB festgelegten Bewährungszeit entlastet.

Zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Wiedergutmachungspflichten des Täters bei der Vollstreckung von Geldstrafen zum Schutz von Opferinteressen

Der Entwurf räumt den Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers bei der Vollstreckung von Geldstrafen den Vorrang ein. Es ist vorgesehen, dass künftig bereits das Gericht im Urteil Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) gewähren soll, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch die verurteilte Person erheblich gefährdet wäre (§ 42 Satz 3 StGB-E; bisher: Zahlungserleichterungen können in diesem Fall von der Vollstreckungsbehörde während des Vollstreckungsverfahrens gewährt werden, § 459a Abs. 1 Satz 2 StPO). Sofern das Gericht nicht von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht hat, trifft die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach denselben Regeln.

Zur Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafaussetzung um einen weiteren Widerrufsgrund

Dem Gericht, das die Vollstreckung des Rests einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, wird die Möglichkeit gegeben, die Strafaussetzung auch dann zu widerrufen, wenn die verurteilte Person in dem Zeitraum zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat und diese dem Gericht entweder überhaupt nicht bekannt war oder zwar ein Tatverdacht bestand, sich das Gericht aber zum Beispiel mangels Geständnisses oder anderer sicherer Beweismittel noch kein zuverlässiges Urteil über die Täterschaft bilden konnte. Die Eröffnung dieser Widerrufsmöglichkeiten ist sinnvoll, weil kein durchgreifender Grund dafür besteht, der verurteilten Person die auf unzureichender Tatsachengrundlage ergangene Strafaussetzung zu erhalten. Eine entsprechende Regelung wird auch in § 36 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) getroffen.

3. Jugendgerichtsgesetz

Der Entwurf setzt zur Verbesserung jugendstrafrechtlicher Vorschriften Vorschläge um, über die weitgehend rechtspolitischer Konsens besteht. Es handelt sich um

- eine Neuregelung der Vorschriften zur Ausschließung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern des Angeklagten von der Hauptverhandlung,
- die Verankerung eines Anwesenheitsrechts auch der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Verletzten sowie weitere Verbesserungen des Opferschutzes.

Zur Neuregelung der Vorschriften zur Ausschließung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Hauptverhandlung

Der Entwurf sieht vor, die Möglichkeit der Ausschließung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des

Angeklagten in § 51 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) neu zu regeln. Die bisherige Regelung in § 51 Abs. 2 JGG ist durch das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 16. Januar 2003 (BGBl. I S. 178; BVerfGE 107, 104 ff.; NJW 2003, 2004 ff.) mangels ausreichender Bestimmtheit für unvereinbar mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und nichtig erklärt worden, soweit sie „die Ausschließung von Personen erlaubt, die elterliche Verantwortung im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes tragen.“ Trotz der in der Praxis bislang eher marginalen Rolle des § 51 Abs. 2 JGG besteht Bedarf für eine Neuregelung, denn in Einzelfällen, in denen sich ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaals nicht erreichen lässt, wären durchaus Probleme zu befürchten, wenn es keine Möglichkeit mehr gäbe, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter auch gegen ihren Willen von der Verhandlung auszuschließen. Diese Fallkonstellationen, in denen dem Elternrecht das staatliche Strafverfolgungsinteresse bzw. der aus dem staatlichen Wächteramt hergeleitete Interventionsauftrag oder andere gewichtige grundrechtlich geschützte Interessen – wie das Integritätsinteresse von Zeugen – gegenüberstehen, sind im Gesetz möglichst genau zu umschreiben, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Der Entwurf sieht mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 51 Abs. 2 JGG und den daran neu angefügten Absätzen 3 bis 5 eine vollständige Neuregelung des bisherigen § 51 Abs. 2 JGG vor, um in Einzelfällen, in denen sich keine einverständliche Lösung erreichen lässt, auf verfassungsrechtlich unbedenklicher Grundlage auch künftig die Ausschließung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern mit und ohne elterliche Verantwortung von der Verhandlung zu ermöglichen.

Mit einer Vorschrift zur notwendigen Verteidigung des Angeklagten in diesen Fällen wird die Neuregelung des bisherigen § 51 Abs. 2 JGG durch eine gebotene Folgeänderung des § 68 JGG ergänzt.

Zur Verankerung eines Anwesenheitsrechts auch der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Verletzten in der Hauptverhandlung sowie weiteren Verbesserungen des Opferschutzes

In unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Neuregelung des § 51 Abs. 2 JGG schlägt der Entwurf eine Ergänzung des § 48 Abs. 2 JGG vor, die ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung auch zu Gunsten der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Verletzten schafft. Darüber hinaus wird die Rechtsstellung des Opfers durch eine Ergänzung des § 80 Abs. 3 JGG verbessert, die künftig die Geltung von Informations- und Schutzrechten des Verletzten auch im Jugendstrafverfahren sicherstellt. In bewusster Abkehr von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. November 2002 (1 StR 353/02; StraFo 2003, 58), die § 406g StPO im Verfahren gegen Jugendliche für unanwendbar erklärt, sollen die in § 406g StPO geregelten Rechte bei bestimmten Katalogtaten des § 395 StPO im Jugendstrafverfahren gelten, auch wenn hier keine Nebenklagebefugnis eingeräumt ist. Damit besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere auch ein Anspruch des Verletzten auf die Bestellung eines anwaltlichen Beistands und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Im Interesse der Klarstellung wird außerdem die Geltung der

§§ 406d, 406e, 406f und 406h StPO im Jugendstrafverfahren festgeschrieben. Schließlich räumt der Entwurf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende auch dann ein, wenn auf sie materielles Jugendstrafrecht angewandt wird.

4. Strafprozessrecht – „Wiederaufleben“ von Haft- und Unterbringungsbefehlen bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

In den Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ging man in der Rechtspraxis – mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung aufgrund von richterlicher Auslegung – davon aus, dass eine die Rechtskraft einer Entscheidung durchbrechende Wiedereinsetzung das Verfahren insgesamt in den Zustand zurückversetzt, der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestand. Danach entfaltete ein Untersuchungshaftbefehl, der sich durch die zwischenzeitliche Rechtskraft des Strafurteils zunächst erledigt hatte, nach der Wiedereinsetzung wieder seine ursprüngliche Wirkung. Diese Rechtspraxis hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung der 2. Kammer des 2. Senats vom 18. August 2005 (2 BvR 1357/05) für unzulässig erklärt. Danach bleibt ein erledigter Haftbefehl grundsätzlich unwirksam und kann nicht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung erneut Wirksamkeit erlangen. Diese Entscheidung hat in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, da ein (unter Umständen sehr gefährlicher) Angeklagter, der sich im Zeitpunkt der Wiedereinsetzung in Strafhaft befindet, umgehend zu entlassen ist, falls es nicht gelingt, nahezu gleichzeitig mit der Wiedereinsetzungsentscheidung eine erneute Festnahme aufgrund eines neuen Haftbefehls auszusprechen.

Zur Lösung dieses Problems werden die Auswirkungen der Wiedereinsetzung auf Haft- und Unterbringungsbefehle sowie auch auf sonstige Anordnungen nunmehr in § 47 Abs. 3 StPO gesetzlich in der mit der Rechtspraxis für sachgerecht zu erachtenden Weise normiert, dass diese Maßnahmen bei einer Wiedereinsetzung erneut ihre frühere Wirkung entfalten. Damit ist dem vom Bundesverfassungsgericht für derartige Rechtsfolgen hervorgehobenen Gesetzesvorbehalt Genüge getan. Zudem trägt der Gesetzentwurf den grundrechtlichen Vorgaben einer gerichtlichen Kontrolle und der Gewährung rechtlichen Gehörs bei Eingriffen in die Freiheit einer Person dadurch Rechnung, dass er eine obligatorische Haftprüfung von Amts wegen vorsieht.

In den ähnlich gelagerten Fällen der Erstreckung der revisionsrechtlichen Aufhebung eines Urteils auf den Nichtrevidenten nach § 357 StPO wird durch einen Verweis eine analoge Anwendung erreicht.

5. Gerichtsverfassungsgesetz – Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts

Die Aktivitäten von so genannten Schwellenländern namentlich in Krisenregionen zur Erlangung von ABC-Waffen und dafür benötigter Trägertechnologie beschäftigen deutsche Sicherheitsbehörden und die Justiz seit Jahrzehnten mit zunehmender Bedeutung. Die Risiken dieser Proliferation berühren die Sicherheitsinteressen Deutschlands zum einen unmittelbar und zum anderen dadurch, dass der zu vermeidende Eindruck, die Bundesrepublik Deutschland bekämpfe – möglicherweise aus wirtschaftlichen Interessen – diese

Kriminalität nicht entschlossen genug, dem Ansehen Deutschlands in der Staatengemeinschaft und bei den Bündnispartnern erheblichen Schaden zufügen kann.

Hinter der heimlichen Beschaffung von Komponenten für atomare, biologische, chemische oder auch konventionelle Kampfstoffe verbergen sich oftmals geheimdienstliche Beschaffungsstrukturen. Von den Strafverfolgungsbehörden der Länder wird bei der Ermittlung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) der geheimdienstliche Hintergrund und damit der rechtliche Gesichtspunkt der geheimdienstlichen Agententätigkeit nach § 99 StGB nicht immer hinreichend ermittelt bzw. übersehen, weil etwa die tatsächlichen Umstände des Falles nicht richtig bewertet werden. Das Wissen um Aufbau und Funktionsweisen von Geheimdiensten und Beschaffungsnetzen ist bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder nicht immer vorhanden, während der Generalbundesanwalt aufgrund seiner jahrelangen Beschäftigung mit dieser Materie die Zuordnung eines Empfängers zu einem Beschaffungsnetz mitunter ohne weiteres vornehmen kann.

Der Generalbundesanwalt ist indessen derzeit für Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 KWKG nur zuständig, soweit diese in einem engen Zusammenhang mit einer nach § 99 StGB strafbaren geheimdienstlichen Agententätigkeit stehen, für die eine originäre Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts nach § 120 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gegeben ist. Diese Rechtslage führt dazu, dass der Generalbundesanwalt seine bestehende Zuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten etwa nach § 99 StGB oftmals nicht wahrnehmen kann, weil ihm entsprechende Fälle häufig gar nicht erst bekannt werden.

Darüber hinaus führt die vielfach zu beobachtende Beschränkung der Rechtshilfegewährung anderer Staaten auf Straftatbestände außerhalb des Staatsschutzbereiches zum Verlust der Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (z. B. bei entsprechender Beschränkung im Zusammenhang mit einer Auslieferung). Dies führt nach Mitteilung der Länder zu erheblichen finanziellen und personellen Mehrbelastungen der dortigen Staatsanwaltschaften und der Gerichte.

Zur Lösung dieser nach geltendem Recht aufgetretenen Probleme soll dem Generalbundesanwalt die Möglichkeit eröffnet werden, auch für Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 KWKG, die – unabhängig von einem geheimdienstlichen Hintergrund – Staatsschutzqualität haben, seine Ermittlungszuständigkeit zu begründen. Damit wird gewährleistet, dass die sicherheitsgefährdenden Dimensionen dieser Straftaten erhellt werden. Hierdurch kann ein wesentlicher Beitrag zur effektiven Gestaltung der Ermittlungen und damit zur Bekämpfung einer für die äußere Sicherheit und das Ansehen Deutschlands in der Staatengemeinschaft besonders nachteiligen Kriminalität geleistet werden. Im Übrigen bleibt es bei der originären Zuständigkeit der Landesjustiz für Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

6. Richterfortbildung

Die ausdrückliche Aufnahme einer Fortbildungspflicht in den Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes unterstreicht den Stellenwert, den die Fortbildung der Richterinnen und Richter einnimmt. Die Regelung gilt für Bundes- und Landesrichter gleichermaßen. Während bislang die Fortbildungspflicht nur aus der Verweisung auf die beamtenrechtlichen Laufbahnvorschriften des Bundes und der Länder hergeleitet wurde, erfolgt nun eine ausdrückliche Regelung an zentraler Stelle. Damit kommt zum Ausdruck, dass der richterlichen Fortbildung bei der Sicherung hohen Qualitätsstandards der Rechtsprechung eine herausragende Bedeutung zukommt.

7. Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs bei Gerichten und Justizbehörden

Die Länder wollen zur Reduzierung der Kosten die Tätigkeit der Gerichtszahlstellen in ihrer jetzigen Form weitgehend einschränken. Das setzt voraus, dass der bare Zahlungsverkehr so weit wie möglich auf unbaren Zahlungsverkehr umgestellt werden kann. Der unbare Zahlungsverkehr erleichtert in vielen Lebensbereichen die Abwicklung von Rechtsgeschäften. Er erweitert insbesondere die Möglichkeit des Einsatzes von elektronischen Medien zur Rationalisierung von Arbeitsabläufen. Ein weiterer – nicht weniger wichtiger – Grund für die geplante Umstellung ist darin zu sehen, dass die Behandlung höherer Bargeldbeträge auch besondere Anforderungen an Sicherheitsmaßnahmen zur Folge hat. Im Zwangsversteigerungsverfahren werden derzeit zum Teil hohe Beträge in bar geleistet. Dies betrifft in erster Linie die Sicherheitsleistung nach § 69 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG). Zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken soll daher in diesen Verfahren die Bargeldzahlung generell ausgeschlossen werden.

Aufgrund des § 14 des Bundesbankgesetzes (BBankG) ist jedermann gehalten, die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen Noten als ordnungsgemäße Erfüllung einer monetären Verbindlichkeit zu akzeptieren. Daher bedarf die Verpflichtung zur Bewirkung unbarer Zahlungen an die Gerichte und Justizbehörden einer bundesrechtlichen Grundlage. Diese soll im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz geschaffen werden. Zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken soll die Bargeldzahlung im Zwangsversteigerungsverfahren durch entsprechende Änderungen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung generell ausgeschlossen werden.

8. Einführung von Gerichtsgebühren in berufsgerichtlichen Verfahren

Nach geltendem Recht werden im anwaltsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren über einen Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) oder über die Rüge (§ 74a Abs. 1 BRAO) keine Gebühren, sondern nur Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben (§ 195 BRAO). Gleiches gilt für die entsprechenden berufsgerichtlichen Verfahren nach der Patentanwaltsordnung (§§ 96, 50 Abs. 3 und § 70a PatAnwO), nach der Wirtschaftsprüferordnung (§§ 68, 62a Abs. 3 und § 63a WPO) und nach dem Steuerberatungsgesetz (§§ 90, 82 StBerG).

Die Gebührenfreiheit im anwaltsgerichtlichen Verfahren stammt aus einer Zeit, in der die Ehrengerichte noch Abteilungen des Kammervorstands waren. Mit der eingetretenen Verselbständigung der anwaltlichen Berufsgerichtsbarkeit, die besondere Personal- und Sachkosten auslöst, ist eine solche Regelung jedoch überholt. Es ist nicht mehr sachgerecht, dass der Staat und die Gesamtheit der Anwaltschaft Kosten tragen sollen, die durch pflichtwidriges Verhalten einzelner Rechtsanwälte entstehen. Entsprechendes gilt für die in der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und im Steuerberatungsgesetz geregelten berufsgerichtlichen Verfahren.

Mit den in diesem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen soll die Gebührenfreiheit in den genannten Verfahren aufgehoben werden. Die Gebührenregelungen für das anwaltsgerichtliche bzw. das berufsgerichtliche Verfahren sollen jeweils in eine Anlage zu den genannten Gesetzen eingestellt werden. Auslagen sollen wie bisher nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben werden.

Die Gerichtskosten in berufsgerichtlichen Verfahren nach der PatAnwO, der WPO und dem StBerG sowie in anwaltsgerichtlichen Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Bundesgerichtshof sollen der Staatskasse zufließen. Hingegen sollen die Kosten in Verfahren vor dem Anwaltsgericht wie bisher den jeweiligen Rechtsanwaltskammern zufließen (§ 205 Abs. 1 i. V. m. § 204 Abs. 3 Satz 2 BRAO), da diese die personellen und finanziellen Lasten für die Einrichtung und Unterhaltung der Anwaltsgerichte zu tragen haben.

Die vorgeschlagenen Gebührenregelungen für das anwaltsgerichtliche bzw. für das berufsgerichtliche Verfahren orientieren sich an den Kostenvorschriften für das Strafverfahren, da auch für das Verfahren selbst die Vorschriften der Strafprozessordnung ergänzend sinngemäß anzuwenden sind (§ 116 Satz 2 BRAO, § 98 Satz 2 PatAnwO, § 127 WPO und § 153 StBerG). Im anwaltsgerichtlichen und in den übrigen berufsgerichtlichen Verfahren sollen Gebühren nur bei rechtskräftiger Verhängung einer Maßnahme erhoben werden. Die Gebühren sollen grundsätzlich für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme bemessen werden. Für Verfahren über einen Antrag auf anwaltsgerichtliche oder berufsgerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds oder über die Rüge sieht der Entwurf ebenfalls Festgebühren vor.

Wie im Strafverfahren sollen die Kosten erst mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig werden.

Hinsichtlich der jeweils zu treffenden Kostenentscheidungen sowie der Haftung der Rechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer sowie der Steuerberaterkammer für die Auslagen des Verfahrens sollen die derzeit geltenden Regelungen beibehalten werden.

9. Änderungen im Kostenrecht

Im Rahmen der Änderung der Kostenordnung sollen die Gebühren für die Betreuung und für Pflgeschäften neu gestaltet werden, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2006 (1 BvR 1484/99) Rechnung zu tragen. Nach dieser Entscheidung ist es mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, für die Berechnung der in Betreuungssachen zu erhebenden Jahresgebühr auch bei Fürsorgemaß-

nahmen, die sich auf die Personensorge beschränken, unbegrenzt das reine Vermögen zugrunde zu legen. Für den Erlass einer Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2007 gesetzt. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die bei einer Betreuung zu erhebende Jahresgebühr in den Fällen, in denen von der Betreuung das Vermögen nicht unmittelbar erfasst ist, eine Festgebühr von maximal 200 Euro erhoben werden soll.

Mit den übrigen vorgeschlagenen Änderungen des Kostenrechts sollen die praktischen Abläufe bei den Gerichten verbessert sowie Unklarheiten und Unstimmigkeiten des geltenden Rechts beseitigt werden. Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Klarstellung, dass in Beschwerdeverfahren gegen Nebenentscheidungen grundsätzlich das für das Hauptverfahren maßgebende Kostenrecht angewendet werden soll,
- Vereinheitlichung und Verbesserung der Regelung über die Nachforderung von Kosten wegen unrichtigen Kostenansatzes im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung,
- Kostenrechtliche Privilegierung von Antragsrücknahmen in Verfahren, in denen Festgebühren vorgesehen sind,
- Einführung einer Pauschale für Zustellungsauslagen an Stelle des Ansatzes der tatsächlichen Kosten,
- Erweiterung der Möglichkeiten, mit Zustimmung und auf Kosten einer Partei oder eines Beteiligten dem Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer eine höhere Vergütung zu gewähren.

10. Sonstige Änderungen

Außer den bisher genannten Regelungskomplexen enthält der Entwurf folgende weitere punktuelle Änderungen vorwiegend verfahrensrechtlicher Vorschriften:

- die Verlängerung der Geltungsdauer der – in der Praxis bewährten – so genannten Besetzungsreduktion bei den großen Strafkammern,
- eine Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung dahingehend, dass auch den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder unmittelbar Zugang zu den Protokollen der Auskunftserteilung und der Datenschutzkontrolle gewährt wird, um so die Kontrolltätigkeit auf Länderebene zu erleichtern und einen unnötigen Verwaltungsaufwand durch Inanspruchnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten zu vermeiden,
- eine klarstellende Änderung in der Bundesnotarordnung, um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen,
- ein Anliegen der Praxis aufgreifend die Ausdehnung der Einziehungsvorschriften auf Bußgeldverfahren wegen § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt im Wesentlichen aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Insoweit sind die Regelungen des Entwurfs folgenden Gebieten zuzuordnen:

Artikel 3, 5 – „Gerichtsverfassung“, Artikel 6, 11, 14 Nr. 1 bis 6, 15, 16, 17 Nr. 1 bis 10, 18, 19, 23 und 24 Nr. 1 – „gerichtliches Verfahren“, Artikel 1, 14 Nr. 7 und 8, 22, 24 Nr. 2 – „Strafrecht“, Artikel 7, 9 und 13 – „Bürgerliches Recht“, Artikel 8 und 20 – „Rechtsanwaltschaft“. Die Artikel 25 und 26 unterfallen dem Sachgebiet „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der vorgenannten Gesetzgebungskompetenzen aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG durch den Bund gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG sind erfüllt.

Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bedarf es bundeseinheitlicher Regelungen, weil dies zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Bürgerinnen und Bürger müssen bundesweit darauf vertrauen können, in gleicher Weise Rechtsschutz zu erlangen, ohne länderspezifische Besonderheiten beachten zu müssen. Dies gilt auch für das gerichtliche Kostenrecht als Teil des Gerichtsverfahrensrechts. Unterschiedliches Gerichtsverfahrensrecht könnte im Übrigen zu Ungleichheiten beim Zugang zu den Bundesgerichten führen.

Bezüglich der mit dem gerichtlichen Rechtsschutz eng verknüpften Sachbereiche „Rechtsanwaltschaft“, „Rechtsberatung“ sind ebenfalls bundesweit einheitliche Standards im gesamtstaatlichen Interesse aus Gründen der Rechtseinheit unabdingbar.

Auch im Bereich des Strafrechts und des Jugendstrafrechts muss es zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundeseinheitliche Regelungen geben.

Die vorgeschlagene Erweiterung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts und damit die Begründung einer Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist aus Gründen der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da es hier um die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland geht und unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ausscheiden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (§ 40 EGGVG-E) beruht auf Artikel 73 Nr. 4 GG, weil hierdurch eine Ausnahme zu § 14 BBankG geregelt werden soll. Die in Satz 3 und in Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 vorgesehenen Einschränkungen der den Ländern zu übertragenden Regelungsbefugnis und die hierbei zu beachtenden Auflagen sind nicht währungsrechtlich bedingt, sondern folgen den Erfordernissen des gerichtlichen Verfahrens, soweit dieses bundesrechtlich geregelt ist. Insoweit beruht die Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren). Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG wird auf die vorangegangenen Ausführungen Bezug genommen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 21 folgt aus Artikel 73 Nr. 9 GG, weil der Begriff das Patentrecht umfasst und dies eine Kompetenz des Bundes zur rechtlichen Ordnung der Berufe im „gewerblichen Rechtsschutz“ einschließt.

Hinsichtlich Artikel 4 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz für Richter im Bundesdienst aus Artikel 98 Abs. 1 GG.

Für die Richter im Landesdienst besteht nach Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 GG eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Für sie kann die bundesgesetzliche Regelung daher nur den Grundsatz der Fortbildungspflicht festlegen, die weiteren Einzelheiten für Richter im Landesdienst bleiben den Landesrichtergesetzen vorbehalten, Artikel 98 Abs. 3 Satz 1 GG.

Die übrigen Vorschriften des Entwurfs (Artikel 12 und 17 Nr. 11) betreffen lediglich terminologische Anpassungen bereits bestehender Bundesgesetze an die übrigen Änderungen des Entwurfs.

IV. Kosten und Preise; geschlechtsspezifische Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mit der Zuständigkeitserweiterung beim Generalbundesanwalt tritt eine Verlagerung der Zuständigkeit von der Landes- zur Bundesjustiz ein. Dies begründet einen erhöhten Vollzugsaufwand für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof sowie die Oberlandesgerichte, die im Auftrag des Bundes in den vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren tätig werden. Der Umfang dieses Vollzugsmehraufwandes und etwaige damit verbundene zusätzliche Haushaltsausgaben sind nicht sicher abschätzbar, werden sich jedoch in engen Grenzen halten, da von der Zuständigkeitsverlagerung voraussichtlich lediglich eine im einstelligen Bereich anzusetzende Anzahl von Strafverfahren pro Jahr betroffen sein wird.

Die Regelungen zum „Wiederaufleben“ von Haft- und Unterbringungsbefehlen bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden voraussichtlich den Vollzugsaufwand der Länder reduzieren, weil aufwändige Eilmaßnahmen – wie etwa der Erlass eines neuen Haftbefehls und sofortige Vorführung des Angeklagten zwecks Verkündung – künftig nicht mehr notwendig sind.

Eine nennenswerte Mehrbelastung der Länderhaushalte durch die Einführung eines besonderen Wiederaufnahmegrundes bei Menschenrechtsverletzungen ist nicht zu erwarten, weil die Anzahl der in Betracht kommenden Verfahren sehr gering ist. Vielmehr sind durch die im Entwurf enthaltenen Vereinfachungen des gerichtlichen Verfahrens Einsparungen in den Länderhaushalten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten.

Gewisse Kosten werden durch Änderungen des Jugendstrafrechts entstehen. Der Mehraufwand aufgrund der Pflichtverteidigung im Falle der Ausschließung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Hauptverhandlung dürfte allenfalls geringfügig sein. Die Kosten, die möglicherweise aufgrund der Klarstellung der Geltung der Informations- und Schutzrechte des Verletzten auch in Verfahren gegen Jugendliche entstehen, weil dem Verletzten ein Beistand bestellt oder für einen solchen Prozesskostenhilfe gewährt wird, sind nicht quantifizierbar. Sie müssen aus übergeordneten Gründen des Opferschutzes hingenommen werden.

Die Einführung von Gebühren in berufsgerichtlichen Verfahren führt zu nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen für

die Länder und den Bund, deren Höhe von der Zahl der Verfahren und deren Ausgang abhängig ist.

2. Sonstige Kosten

Keine. Insbesondere entstehen für die Wirtschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Einführung von Gebühren in berufsgerichtlichen Verfahren betrifft nur eine geringe Anzahl von Verfahren, in denen ausschließlich Berufsangehörige mit Kosten belastet werden, die einen Verstoß gegen Berufspflichten begangen haben.

3. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Das ist nicht der Fall.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Als Folge der Ergänzung der Regelung des § 57 StGB um einen weiteren Widerrufgrund in Artikel 22 wird auch in § 36 Abs. 4 BtMG durch eine Verweisung auf die neue Regelung des § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB eine entsprechende Erweiterung der Widerrufgründe vorgenommen. Dies erscheint sinnvoll, da die Situation des § 36 BtMG mit der des § 57 StGB durchaus vergleichbar ist:

Das Gericht hat – wie nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB – gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG in den dort genannten Fällen die Vollstreckung des Rests der Strafe nur dann zur Bewährung auszusetzen, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Vergleichbar der Situation des § 57 Abs. 5 StGB-E sind daher auch hier Fälle denkbar, in denen das Gericht von einer derartigen Erwartung ausgeht, tatsächlich aber – für das Gericht unbekannt – der Verurteilte eine weitere Straftat begangen hat, die ein positives Prognoseurteil nicht zugelassen hätte.

Auch in diesem Fall muss die in Unkenntnis aller relevanten Umstände getroffene Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden können. Dabei soll – wie in § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E – nicht jede vor der Aussetzungsentscheidung begangene Straftat automatisch zu einem Widerruf der Strafrestaussatzung führen, sondern nur diejenige, bei deren Kenntnis das Gericht die Strafrestaussatzung versagt hätte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 von § 40 EGGVG-E sieht vor, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden grundsätzlich unbar zu leisten sind. Für die Landesregierungen ist die Möglichkeit der Subdelegation auf die Landesjustizverwaltung vorgesehen.

Eine Regelung über Zahlungen durch die Gerichte und Justizbehörden der Länder enthält der Entwurf nicht, weil die Vorschrift des § 14 BBankG der unbaren Zahlungsweise insoweit nicht entgegensteht. Verfahrensrechtliche Gründe, die unbaren Auszahlungen entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Daher liegt insoweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine entsprechende Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 der vorgeschlagenen Regelung sieht vor, dass die Verordnungsgeber in eigener Verantwortung über die Art und Weise der unbaren Zahlung und über die Nachweise von unbaren Zahlungen Regelungen treffen. Es könnten so die üblichen Möglichkeiten des unbaren Zahlungsverkehrs wie z. B. EC-Karte, Kreditkarte, Einzugsermächtigung in Frage kommen. Es ist dabei Sache des jeweiligen Verordnungsgebers, diese Regelungen so auszugestalten, dass eine Zahlung nur dann als geleistet angesehen werden kann, wenn die Zahlung tatsächlich sichergestellt ist. Dies wäre z. B. aus strafprozessualer Sicht dann zu beachten, wenn die Gefahr besteht, dass die unbare Sicherheitsleistung – etwa im Falle einer Bankanweisung – vom Leistenden nach Freilassung des Beschuldigten wirksam widerrufen werden kann.

Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von Bank- und Geldinstituten muss eine geeignete Zahlungsmöglichkeit eröffnet sein. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. die Entscheidung über die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls und die Freilassung des Beschuldigten gegen Sicherheitsleistung außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von Bank- und Geldinstituten zu treffen ist und eine anderweitige Sicherheitsleistung nicht in Betracht kommt. Die vollständige Ausschließung des baren Zahlungsverkehrs ist daher nicht vertretbar. Die Beibehaltung der Barzahlungsmöglichkeit in bestimmten Fällen ist im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege unabdingbar. Die vorgesehenen Beschränkungen beim Ausschluss der Möglichkeit der Barzahlung an die Gerichte und Justizbehörden sollen wegen der im Übrigen fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur zur Anwendung kommen, wenn Zahlungen aufgrund bundesrechtlicher Regelung erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 der vorgeschlagenen Regelung soll alternativ die Möglichkeit zum Outsourcing des Zahlungsverkehrs eröffnen, ohne dass es hierzu einer Rechtsverordnung bedarf. Dies wird dadurch klargestellt, dass diese Zahlungsmöglichkeit der baren Zahlungsweise gleichsteht. Durch die vorgeschlagene Formulierung „solange ...“ wird klargestellt, dass dies nur während der Öffnungszeiten der Bank gilt oder wenn auch außerhalb der Öffnungszeiten geeignete Einzahlungsmöglichkeiten z. B. an einem Bankautomaten bestehen. Die vorgesehene Regelung lehnt sich eng an § 224 der Abgabenordnung (AO) an. Soweit von den Möglichkeiten der Absätze 1 und 2 Gebrauch gemacht wird, kommt dieser Bestimmung keine Bedeutung mehr zu.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 74c Abs. 1 Satz 2 GVG)

Die in § 120 Abs. 2 GVG vorgesehene Ergänzung begründet eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im Wege der Organleihe des Bundes für die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung der bezeichneten Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 KWKG. In diesem Umfang entfällt zugleich die Zuständigkeit der Amts- bzw. Landgerichte für die Verhandlung und Entscheidung solcher Straftaten. Die vorgesehene Ergänzung des § 74c Abs. 1 GVG dient der Klarstellung, dass insoweit auch die Sonderzuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 74c Abs. 1 Nr. 3 GVG) entfällt. Die Regelung ist der in § 74 Abs. 2 Satz 2 GVG enthaltenen Bestimmung nachgebildet, die den Vorrang des Oberlandesgerichtes gegenüber der landgerichtlichen Schwurgerichtskammer in den Fällen des § 120 Abs. 1 GVG – etwa bei Tateinheitlicher Begehung – und des § 120 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GVG klarstellt.

Zu Nummer 2 (§ 120 Abs. 2 GVG)

Mit der Ergänzung von § 120 Abs. 2 GVG wird eine durch Evokation des Generalbundesanwaltes entstehende erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 KWKG begründet, wenn diesen Straftaten Staatsschutzqualität zukommt oder sie bestimmt und geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Als Folge ergibt sich die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes aus § 142a Abs. 1 GVG. Die Einbeziehung der genannten, aufgrund der hohen Strafandrohung bereits eine besondere Erheblichkeit aufweisenden Strafbestimmungen in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwaltes entspricht einem in der Praxis der letzten Jahre zunehmend festgestellten Bedürfnis. Von einer darüber hinausgehenden Begründung einer Bundeszuständigkeit auch für die Verfolgung von Straftaten nach § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 und § 20a KWKG, wie dies im Rahmen der vorangegangenen Praxisbeteiligung singulär angeregt wurde, wird abgesehen, da insoweit ein praktisches Bedürfnis weder belastbar dargelegt noch vom Generalbundesanwalt bestätigt wurde und die Voraussetzungen für eine Evokation (Staatsschutzqualität der Straftat und besondere Bedeutung des Falles) insoweit oftmals nicht vorliegen werden.

Die damit einfachrechtlich vorgesehene Ausdehnung der Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes unter gleichzeitiger Übertragung von (Straf-)Gerichtsbarkeit des Bundes auf die (Oberlandes-)Gerichte der Länder hält sich innerhalb der Grenzen des Artikels 96 Abs. 5 Nr. 4 und 5 GG. Die strafbaren Handlungen, auf die sich die Neuregelung bezieht, müssen hiernach entweder geeignet sein und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 96 Abs. 5 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 26 Abs. 1 GG), oder dem Staatsschutz unterfallen (Artikel 96 Abs. 5 Nr. 5 GG).

Diesen Vorgaben wird durch die in § 120 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und b GVG-E normierten Voraussetzungen ent-

sprochen: Die Voraussetzungen des Artikels 96 Abs. 5 Nr. 4 GG sind in § 120 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b GVG-E ausdrücklich rezipiert, und die Voraussetzungen des Artikels 96 Abs. 5 Nr. 5 GG (Staatsschutz) finden sich in § 120 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a GVG-E wieder, indem dort ausdrücklich bestimmt wird, dass die Straftaten geeignet sein müssen, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden. Eine solche Gefährdung kann sich beispielsweise nicht nur durch die Lieferung eines vollständigen Waffensystems ergeben, sondern etwa auch durch die Lieferung von Einzelmaterialien, die erst im Zusammenwirken mit anderen Beschaffungsaktionen die Herstellung eines kompletten Waffensystems ermöglichen (vgl. zu diesem Aspekt im Zusammenhang mit § 129a Abs. 2 StGB auch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 2006 – 3 StR 263/05).

Die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes setzt nach § 120 Abs. 1 Nr. 4 GVG-E darüber hinaus voraus, dass dem Fall besondere Bedeutung zukommt. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn aufgrund der Erheblichkeit des Delikts eine Verfolgung mit besonderer Sachkunde geboten und angesichts des Auslandsbezuges ein spezieller Ermittlungsaufwand erforderlich erscheint. Dies wird sich zumeist gerade aus der besonderen Staatsschutzqualität der Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz sowie gegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 KWKG ergeben. Bei der Beurteilung der besonderen Bedeutung ist zudem zu berücksichtigen, inwieweit die konkrete Tat den Gesamtstaat etwa durch eine Schädigung des Ansehens Deutschlands in der Staatengemeinschaft zu beeinträchtigen vermag.

Bei der in Satz 2 vorgenommenen Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Die Regelung soll im Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes „Richteramt in Bund und Ländern“ und dort im Fünften Abschnitt „Besondere Pflichten des Richters“ ihren Platz finden. Die Gesetzgebungskompetenz für Richter im Bundesdienst ergibt sich aus Artikel 98 Abs. 1 GG. Für die Richter im Landesdienst besteht nach Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 GG eine Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Für sie kann die bundesgesetzliche Regelung daher nur den Grundsatz der Fortbildungspflicht festlegen, die weiteren Einzelheiten können für Richter im Landesdienst in den Landesrichtergesetzen geregelt werden, Artikel 98 Abs. 3 Satz 1 GG.

Für Richterinnen und Richter besteht bereits nach geltendem Recht eine Pflicht zur Fortbildung. Allerdings ist sie in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder nicht ausdrücklich geregelt. Diese Gesetze verweisen vielmehr auf die einschlägigen Laufbahnvorschriften für Beamtinnen und Beamte, welche eine Fortbildungsverpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung der dienstlichen Befähigung vorsehen. Vor diesem Hintergrund hat eine ausdrückliche gesetzliche Normierung in den Richtergesetzen zunächst eine klarstellende Funktion. Sie verdeutlicht aber auch den hohen Stellenwert der beruflichen Fortbildung in der Justiz und soll dazu beitragen, das Bewusstsein für ihre Bedeutung zu schärfen.

Die Neuregelung im Deutschen Richtergesetz, die sich auf die Aussage beschränkt, dass Richterinnen und Richter zur Fortbildung verpflichtet sind, hat für Bundes- und Landesrichter gleichermaßen Geltung. Damit wird für die Justiz ein Stand erreicht, der dem geltenden Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer entspricht. Für Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer bestehen gesetzliche Regelungen (§ 43a Abs. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 14 Abs. 6 der Bundesnotarordnung, § 43 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung); die Fortbildungspflicht für Steuerberater ist bisher nicht gesetzlich, sondern durch Satzung geregelt (§ 4 Abs. 2 der Berufsordnung der Bundes-Steuerberaterkammer). Für Staatsanwälte finden die beamtenrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder unmittelbar Anwendung; die Fortbildungsverpflichtung der Staatsanwälte ergibt sich damit in direkter Anwendung aus den bundes- und landesrechtlichen Laufbahnregelungen.

Fortbildung ist für die Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards in der Justiz von herausragender Bedeutung. Richterinnen und Richter sind an Recht und Gesetz gebunden und haben damit zwingend neue Gesetzgebung zu beachten. Gleichzeitig sind sie aber auch stets mit den gesellschaftlichen Entwicklungen und Wandelungen konfrontiert. Die Bereitschaft zur Fortbildung stellt eine wichtige Voraussetzung dar, um den hohen Anforderungen an die richterliche Tätigkeit zu genügen. Ein gutes und ausreichendes Fortbildungsangebot muss auch die Bewältigung wachsender beruflicher Herausforderungen im Blick haben. Schließlich können durch ein angemessenes Fortbildungsangebot auch neue berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten gefördert werden.

Die Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung in der Praxis sollte sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:

Richterinnen und Richtern bleibt es freigestellt, wie sie sich fortbilden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen soll weiterhin freiwillig erfolgen. Ein Zwang zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen läuft Gefahr, mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in Widerspruch zu geraten. Zudem ist für den Erfolg einer Fortbildungsmaßnahme ausschlaggebend, dass die Teilnehmer sich offen zeigen und entsprechend motiviert sind. Ein Teilnahmezwang würde der Lernbereitschaft eher entgegenstehen. Eine erzwungene Teilnahme würde schließlich auch die Frage nach der Rechtsfolge bzw. Sanktion stellen, die einem Ausbleiben von einer Veranstaltung folgen würde. Solche Überlegungen führen jedoch nicht zu einem größeren Fortbildungserfolg, sondern zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand. Eine eigenverantwortliche und freie Gestaltung der Fortbildung ohne Nachweispflichten oder Sanktionssysteme ist vorzugswürdig. Dies findet sich auch in den Berufsrechten der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; dort wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die Berufsträger bereits aus Eigeninteresse ihrer Fortbildungspflicht nachkommen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung korrespondiert mit dem Anspruch auf Fortbildung. Ein ausreichendes Fortbildungsangebot, das den Fortbildungsbedarf abdeckt, ist von zentraler Bedeutung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben dem Fortbildungsbedarf auf nationaler Ebene

zunehmend eine Fortbildung auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Auch dieser Bedarf ist entsprechend in Ansatz zu bringen.

Daneben ist dafür Sorge zu tragen, dass die für die Fortbildung erforderliche Zeit bei den richterlichen Arbeitspensen Berücksichtigung findet. Wenn ein für die Fortbildung ausreichendes Zeitbudget nicht eingerechnet wird, steht zu befürchten, dass aus Gründen der Überlastung der Verpflichtung zur Fortbildung nicht nachgekommen werden kann. Ebenso sollte das Fortbildungsangebot grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein wünschenswerter, nachhaltiger Anreiz für die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten kann dadurch geschaffen werden, dass die Fortbildung in den Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien als Kriterium verankert wird. Eine solche Berücksichtigung der Fortbildungsbereitschaft ist gegenüber einem Sanktionssystem vorzugswürdig.

Diese Grundsätze stehen in Übereinstimmung mit dem Beschluss, den die Justizministerinnen und Justizminister auf der 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 29./30. Juni 2005 in Dortmund zur „Großen Justizreform“ zum Thema Qualitätssicherung in der Justiz unter Nummer 4.2 gefasst haben. Darin sprechen sie sich für die gesetzliche Regelung einer Fortbildungspflicht in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder aus, wobei die Art und Weise, in der Richterinnen und Richter ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen, freigestellt bleiben sollte.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Nach § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG können die großen Strafkammern und die großen Jugendkammern bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, dass sie in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei statt mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind, sofern nicht die Strafkammer als Schwurgericht entscheidet oder Umfang oder Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheinen lassen. Die sogenannte Besetzungsreduktion wurde mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege befristet eingeführt. Sie hat sich in der Praxis bewährt, da sie der Justiz eine Ausschöpfung ihrer Binnenreserven bei gleichzeitiger Sicherung der hohen Qualität richterlicher Entscheidungsfindung ermöglicht. Dies ergibt sich aus dem Erfahrungsbericht über die Besetzungsreduktion, den die Bundesregierung im Februar 2000 dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat (Bundestagsdrucksache 14/2777). Die Regelung wurde zuletzt durch Artikel 12g Abs. 20 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Die großen Strafkammern machen nach wie vor in hohem Maße in den dafür geeigneten Fällen von der Besetzungsreduktion Gebrauch. Ein Auslaufen dieser Regelungen zum Ende des Jahres 2006 würde dazu führen, dass die großen Strafkammern ab 2007 ausnahmslos in voller Besetzung zu entscheiden hätten, was zu einer Mehrbelastung führen und gerichtsorganisatorische Maßnahmen im Jahr 2006 erfordern würde. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Be-

stimmungen der § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG ist daher geboten.

Die Fortgeltung der Besetzungsreduktion soll auf weitere zwei Jahre befristet werden. Auf diese Weise soll der Diskussion über eine mögliche Reform der Besetzung der Spruchkörper, insbesondere auch im Rahmen der zur Großen Justizreform eingesetzten Arbeitsgruppe 1.1 – Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen/Prozessordnungen – nicht vorgegriffen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesnotarordnung)

In der Praxis hat sich ein Bedürfnis ergeben, dass neben dem Vormundschaftsgericht auch dem Landgericht als Beschwerdegericht Auskunft aus dem Register erteilt wird. Da bei der geltenden Fassung des Gesetzes nicht unumstritten ist, ob auch dem Landgericht als Beschwerdegericht Auskunft aus dem Register erteilt werden kann, soll dies nunmehr klargestellt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 VRegV)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 78 Abs. 2 Satz 1 BNotO.

Zu Nummer 2 (§ 7 VRegV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 78 Abs. 2 Satz 1 BNotO.

Zu Buchstabe b

In § 7 VRegV sind die Protokollierung der Auskunftserteilung und die Datenschutzkontrolle geregelt. Kontrollbefugnis ist allerdings in § 7 Abs. 1 Satz 4 VRegV nur dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeräumt. Dies stellt in der praktischen Durchführung ein Problem dar, wenn auf Länderebene das Verfahren des Abrufs durch die Vormundschaftsgerichte kontrolliert werden soll. In diesen Fällen müsste immer der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Hilfestellung bzw. Auskunft gebeten werden, was die Kontrolltätigkeit auf Länderebene erschwert und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht.

Durch Streichung des Absatzes 1 Satz 4 wird künftig auch den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder unmittelbar Zugang zu den Protokollen gewährt: Aus § 7 Abs. 2 Satz 1 VRegV ergibt sich hinreichend klar, welchen Stellen die Bundesnotarkammer nach einer Aufhebung des § 7 Abs. 1 Satz 4 VRegV Zugang zu den Protokollen gewähren darf: den Stellen, zu deren Aufgaben die Kontrolle des Datenschutzes beim Betrieb des Vorsorgeregisters gehört. Das sind die Justizministerien des Bundes und der Länder sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, soweit die Gewährung des Zugangs zu den Protokollen zur Durchführung der der jeweiligen Stelle obliegenden Datenschutzkontrolle erforderlich ist.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 195 BRAO)

In den in der Vorschrift genannten Verfahren sollen Gerichtsgebühren nach der in Nummer 4 vorgeschlagenen Anlage zur BRAO erhoben werden. Für Verfahren, die das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme betreffen, sieht der Entwurf, mit Ausnahme der Gebühr für das Beschwerdeverfahren (Nummer 1220 und 1321 des Gebührenverzeichnisses – GV), keine besonderen Gebühren vor. Die Tätigkeit des Gerichts wird in diesen Fällen durch die im anwaltsgerichtlichen Hauptsacheverfahren anfallenden Gebühren abgegolten.

Wie im geltenden Recht sollen Auslagen nach den Vorschriften des GKG erhoben werden. Hinsichtlich der Kostenhaftung, der Fälligkeit der Kostenforderung und der Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz sollen die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des GKG entsprechend anzuwenden sein. Damit wäre auch die Übergangsregelung des § 71 Abs. 2 GKG erfasst.

Zu Nummer 2 (§ 198 BRAO)

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 198 Abs. 1 BRAO soll die Haftung der Rechtsanwaltskammer in dem Umfang beibehalten bleiben, in dem sie bereits nach geltendem Recht besteht. Eine Haftung der Rechtsanwaltskammer für die neu einzuführenden Gebühren in anwaltsgerichtlichen Verfahren soll nicht begründet werden. Die berufsgerichtlichen Verfahren finden im öffentlichen Interesse statt und dienen in erster Linie dem Schutz der rechtsuchenden Bürger. Die Änderung in § 198 Abs. 2 Satz 1 BRAO ist eine Folge der Umstellung der Sachverständigenvergütung vom Entschädigungs- auf das Vergütungsprinzip durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

Zu Nummer 3 (§ 199 BRAO)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll erreicht werden, dass die Gebühr nach der vorgeschlagenen Nummer 1220 GV nicht auf Kostenbeschwerden Anwendung findet. Dies entspricht der Regelung in § 66 Abs. 8 GKG.

Zu Nummer 4 (Gebührenverzeichnis)

Die Gebührentatbestände für die in der vorgeschlagenen Fassung des § 195 Satz 1 BRAO genannten Verfahren sollen in einem Gebührenverzeichnis zusammengestellt werden, dessen Aufbau dem des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) entspricht. Dies soll die praktische Anwendung für die Kostenbeamten erleichtern.

Der Entwurf des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt Bestrebungen der Bundesregierung im Hinblick auf eine verfahrensrechtliche Anknüpfung der Verwaltungsrechtsverfahren nach der BRAO (§§ 37 bis 42, 91, 191, 223 BRAO) an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Die bisher vorgesehene Anwendung der Kostenordnung in diesen Fällen (§ 200 BRAO) soll künftig abgelöst und eine systematische Zuordnung der Verwaltungsrechtsverfahren nach der BRAO zu den im GKG geregelten Verfahren angestrebt werden. Die durch den vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Gebühren für anwaltsgerichtliche Verfahren

nach der BRAO sollen daher Gebührennummern erhalten, wie sie für einen Teil 1 des Gebührenverzeichnisses üblich wären (Nummer 1000 ff.). Die geplanten Bestimmungen über Gebühren für Verwaltungsrechtsverfahren nach der BRAO könnten so zu einem späteren Zeitpunkt in den Teil 2 des Gebührenverzeichnisses (Nummer 2000 ff.) aufgenommen werden. Dies würde der Reihenfolge der Kostenregelungen im Zehnten Teil der BRAO entsprechen.

Zu Vorbemerkung 1

Nach Absatz 1 sollen sich die Gebühren im anwaltsgerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug grundsätzlich nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme bemessen. Die Regelung entspricht der für die Gebühren im Strafverfahren geltenden Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 KV GKG.

Nach der für das anwaltsgerichtliche Verfahren geltenden Regelung des § 116 Satz 2 BRAO i. V. m. § 473 Abs. 4 StPO hat das Gericht im Fall eines Teilerfolgs des Rechtsmittels die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Rechtsanwalt damit zu belasten.

Absatz 2 erweitert diese Ermäßigungsregelung auf die übrigen gebührenpflichtigen Verfahren, in denen eine Gebühr jeweils nur dann erhoben wird, wenn das Rechtsmittel oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen wird. Dies entspricht weitgehend den in vergleichbaren Fällen im GKG geltenden Regelungen (vgl. z. B. Nummer 4303 KV GKG).

Absatz 3 will die Gebühren im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens regeln. Die Vorschrift entspricht der für das Strafverfahren geltenden Vorbemerkung 3 Abs. 2 KV GKG.

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

Die in Unterabschnitt 1 vorgesehenen Gebühren für das anwaltsgerichtliche Verfahren erster Instanz orientieren sich an den Gebühren für das erstinstanzliche Strafverfahren. Mit den Nummern 1110, 1111 und 1112 GV wird vorgeschlagen, die Gebührenhöhe in Abhängigkeit von der Art der verhängten Maßnahme zu staffeln. Je schwerwiegender die Maßnahme, desto höher soll grundsätzlich die Gebühr ausfallen. Die Maßnahmen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße sollen dabei zu einer Gebührenstufe zusammengefasst werden. Endet das Verfahren mit der Verhängung einer der vorgenannten Maßnahmen, soll eine Gebühr von 240 Euro, bei Verhängung eines Vertretungs- und Beistandsverbots eine Gebühr von 360 Euro und bei einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft eine Gebühr von 480 Euro anfallen. Diese Beträge entsprechen den drei Nummern 3111, 3112 und 3113 KV GKG für den ersten Rechtszug im Strafverfahren. Die Gebühr soll nur einmal anfallen, auch wenn ein Verweis und eine Geldbuße nebeneinander verhängt werden (vgl. § 114 Abs. 2 BRAO).

Zu Unterabschnitt 2

Im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge ist der Eingriff in die Rechtsstellung des betroffenen Anwalts geringer als im anwaltsgerichtlichen Verfahren. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung (§ 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO i. V. m.

§ 309 Abs. 1 StPO). Für das Verfahren wird daher eine Gebühr vorgeschlagen, die um ein Drittel unter der niedrigsten Gebühr für das erstinstanzliche anwaltsgerichtliche Verfahren liegt.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt enthält Gebührenregelungen für Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof. Vorgeschlagen werden Gebühren für die Berufung und die Beschwerde im anwaltsgerichtlichen Verfahren sowie das Verfahren über den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 57 Abs. 3 BRAO gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds. Verfahren nach § 199 Abs. 2 BRAO über die Erinnerung und die Beschwerde gegen die Festsetzung der Kosten sollen allerdings gebührenfrei bleiben, da die entsprechenden Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren nach § 66 Abs. 8 GKG ebenfalls gebührenfrei sind (vgl. vorstehende Nummer 3).

Zu Unterabschnitt 1

Die in den Nummern 1210 und 1211 GV vorgesehenen Gebühren für das anwaltsgerichtliche Berufungsverfahren entsprechen den Gebühren für die Berufungsinstanz in Strafsachen (vgl. Nummer 3120 und 3121 KV GKG).

Zu Unterabschnitt 2

Nummer 1220 GV enthält eine Gebührenregelung für Beschwerdeverfahren im anwaltsgerichtlichen Verfahren. Sie soll wie die vergleichbare Gebühr im Strafverfahren nach Nummer 3601 KV GKG nur entstehen, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen worden ist und wenn gegen den Rechtsanwalt rechtskräftig eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt wurde.

Zu Unterabschnitt 3

Nach § 57 Abs. 3 BRAO kann der Rechtsanwalt gegen die Androhung und die Festsetzung eines Zwangsgelds durch die Rechtsanwaltskammer, mit dem er zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO angehalten werden soll, die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs beantragen. Wird gegen den Rechtsanwalt mehrfach ein Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt und beantragt der Rechtsanwalt die gerichtliche Entscheidung gegen mehrere dieser Maßnahmen, wäre die Gebühr Nummer 1230 GV in jedem Verfahren im Falle der Antragsverwerfung oder -zurückweisung zu erheben. Der Vorschlag zur Gebührenhöhe berücksichtigt, dass das Verfahren im Vergleich zu dem vor dem Anwaltsgericht durchzuführenden Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74a Abs. 1 BRAO – schon wegen der größeren Besetzung des Spruchkörpers – einen höheren Aufwand erfordert.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt enthält Gebührenvorschriften für anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Hierzu gehören die anwaltsgerichtlichen Revisions- und Beschwerdeverfahren. Da in Verfahren wegen eines bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalts der Bundesgerichtshof an die Stelle des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofs tritt (§ 163 Satz 2 BRAO), findet vor dem

Bundesgerichtshof das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen BGH-Anwälte in erster und zugleich einziger Instanz statt. Dies ist bei der vorgeschlagenen Gebührenhöhe berücksichtigt worden. Ferner enthält der Abschnitt Gebührenregelungen für Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 57 Abs. 3 und § 74a Abs. 1 BRAO von BGH-Anwälten.

Zu Unterabschnitt 1

Für das Revisionsverfahren werden in den Nummern 1310 und 1311 GV Gebühren vorgeschlagen, die denen des Revisionsverfahrens im Strafverfahren entsprechen (vgl. Nummer 3130 und 3131 KV GKG).

Zu Unterabschnitt 2

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 145 Abs. 3 BRAO). Nach Nummer 1320 GV soll in diesem Verfahren eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 – ausgehend von der in der ersten Instanz anfallenden Gebühr – entstehen, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.

Die Nummer 1321 GV enthält eine Gebührenregelung für sonstige Beschwerdeverfahren. Sie entspricht der für den Anwaltsgerichtshof vorgeschlagenen Nummer 1220 GV.

Zu Unterabschnitt 3

Nach Nummer 1330 GV sollen im anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt die Gebühren in der Höhe entstehen, in der sie bei den übrigen Rechtsanwältinnen im Berufungsverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof anfallen. Bei der Bemessung der Gebühren ist einerseits berücksichtigt, dass es sich hier um ein erstinstanzliches Verfahren handelt. Andererseits erhält der Rechtsanwalt jedoch zugleich eine höchstrichterliche Entscheidung, ohne dass er hierfür gegebenenfalls mehrere – mit einem erheblichen Kostenrisiko verbundene – Rechtsmittel einlegen muss.

Die Nummern 1331 und 1332 GV betreffen die Verfahren über den Antrag eines BGH-Anwalts auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds bzw. über die Rüge. Die Gebührentatbestände entsprechen denen der Nummern 1230 und 1120 GV. Die höheren Gebührenbeträge resultieren aus dem – schon wegen der größeren Besetzung des Spruchkörpers – höheren Verfahrensaufwand.

Zu Abschnitt 4

In Nummer 1400 GV wird für die Anhörungsrüge (§ 116 Satz 2 BRAO i. V. m. den §§ 33a, 311a Abs. 1 Satz 1, § 356a StPO) eine der Nummer 3900 KV GKG entsprechende Gebührenregelung vorgeschlagen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26 EGZPO)

Zu Buchstabe a (§ 26 Nr. 8 EGZPO)

Die Übergangsregelung zur ZPO-Reform in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO sieht vor, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO bis zum 31. Dezember 2006 nur

bei Beschwerdewerten von mehr als 20 000 Euro eröffnet ist. Die Regelung hat sich bewährt: Die Statistik des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2005 belegt, dass dessen Gesamtbelastung inzwischen auf ein erträgliches Maß gesunken ist.

Die Belastung des Bundesgerichtshofs hatte im Jahr 2002 mit 4 595 neu eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ihren Höhepunkt erreicht. In den nachfolgenden Jahren sank die Anzahl der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden kontinuierlich, bis sie im Jahr 2005 mit 3 233 Neueingängen deutlich unter der Belastungsspitze des Jahres 2002 lag und auch die Eingangszahlen vor Inkrafttreten der ZPO-Reform unterschritt. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Rechtsbeschwerden und ähnlicher Verfahren erhöht sich die Zahl der Neueingänge des Jahres 2005 allerdings auf 4 702. Dabei fällt zusätzlich ins Gewicht, dass Rechtsbeschwerden häufig einen beträchtlichen Arbeitsaufwand verursachen, der demjenigen von Nichtzulassungsbeschwerden nicht nachsteht, sondern ihn oft genau so deutlich übersteigt.

Die Belastungssituation des Bundesgerichtshofs ist danach zwar immer noch angespannt, hält sich aber in erträglichen Grenzen, was vor allem der Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO zu verdanken ist. Dies verdeutlicht bereits der Blick auf den durchschnittlichen Streitwert der landgerichtlichen Berufungsverfahren, der im Jahr 2003 bei (nur) 3 441 Euro lag. Von der Gesamtzahl der durch streitiges Urteil erledigten Berufungen (29 339) waren 2 092 infolge Zulassung mit der Revision anfechtbar. Der ganz überwiegende Anteil der verbleibenden 27 247 landgerichtlichen Berufungsurteile kam wegen Nichterreichens des Beschwerdewerts von vornherein nicht für eine Nichtzulassungsbeschwerde in Betracht. Bei den Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten erreichen wegen der deutlich höheren Streitwerte zwar wesentlich mehr Urteile den Beschwerdewert von 20 000 Euro. Jedoch sind auch hier infolge der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO ungefähr die Hälfte aller 20 577 streitigen Urteile (2003) von der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen. Insgesamt kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es ohne die Beschränkung nach § 26 Nr. 8 EGZPO zu einer deutlich höheren Belastung des Bundesgerichtshofs gekommen wäre.

Unter Berücksichtigung der zurzeit noch angespannten Belastungssituation bei dem Bundesgerichtshof einerseits und der dargestellten hypothetischen Entwicklung ohne die Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO andererseits erscheint deren Wegfall zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Vielmehr sollte die Entwicklung für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren beobachtet werden.

Zu Buchstabe b (§ 26 Nr. 9 EGZPO)

§ 26 Nr. 9 Satz 1 EGZPO schließt bis zum 31. Dezember 2006 die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen aus. Auch mit dieser Übergangsregelung wollte der Gesetzgeber der ZPO-Reform einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshofs vorbeugen.

Die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – auf der Grundlage des vom Bundesministerium der Justiz im Februar 2006 vorgelegten Gesetzentwurfs (Artikel 1: FamFG-E) – soll dazu führen, dass stets eine Entscheidung durch Beschluss erfolgt (§ 38 FamFG-E), gegen den unter den Voraus-

setzungen des § 73 FamFG-E die Rechtsbeschwerde eröffnet sein wird. Durch diese Umstellung wird die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO, die nur gegen Berufungsurteile eröffnet ist, entfallen. Es erscheint nicht sinnvoll, die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Berufungsurteile in Familiensachen für den kurzen Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten des FamFG zu eröffnen. Dies wäre zudem in Anbetracht der oben (Nummer 1) dargestellten Belastungssituation des Bundesgerichtshofs kaum vertretbar. Schließlich würde eine solche Interimslösung der mit § 73 FamFG-E vorgenommenen Wertung widersprechen.

Zu Nummer 2 (§ 35 EGZPO)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass eine Anwendung des neuen Restitutionsgrundes nach § 580 Nr. 8 ZPO erst für diejenigen Entscheidungen in Betracht kommt, die nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung rechtskräftig abgeschlossen werden (vgl. § 578 Abs. 1 ZPO). Ohne diese Regelung bestünde die Gefahr einer unzulässigen rückwirkenden Anwendung der Neuregelung.

Die Statuierung eines neuen Wiederaufnahmegrundes stellt für die betroffene gegnerische Partei eine Belastung dar. Diese darf aufgrund der Rechtskraft des zu ihren Gunsten ergangenen Urteils grundsätzlich auf dessen Bestand vertrauen. Zwar ist innerhalb der Frist von fünf Jahren des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Wiederaufnahme möglich, jedoch nur aus den in den §§ 579, 580 ZPO genannten Nichtigkeits- bzw. Restitutionsgründen. Ein Gesetz, das rückwirkend einen neuen Restitutionsgrund normiert, greift in einen abgeschlossenen Sachverhalt ein (sog. echte Rückwirkung). Die echte Rückwirkung ist aber grundsätzlich unzulässig. Der Bürger soll sich auf die rechtlichen Grundlagen und Bedingungen seiner Lebensgestaltung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung verlassen können. Sie ist allein beim Vorliegen zwingender Gründe des gemeinen Wohls oder im Falle eines fehlenden schutzwürdigen Vertrauens möglich (vgl. BVerfGE 72, 200, 258). Vorliegend kommt keine der vom Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit echter Rückwirkung entwickelten Fallgruppen in Betracht (vgl. BVerfGE 13, 261, 272 f.; 30, 367, 390 f.; 72, 200, 227 f.; 260; 88, 384, 404; 97, 67, 81 f.; 101, 239; 268; Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl., Artikel 20, Rn. 72 m. w. N.).

Zu Artikel 10 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2 (§ 72 ZPO)

Durch Artikel 2 Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) ist die Vorschrift des § 839a BGB über die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden. Hiermit wurde ein neuer Haftungstatbestand geschaffen; ein gerichtlicher Sachverständiger hat nunmehr – gleichgültig, ob er beeidigt wurde oder nicht – stets für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen, sofern einem Prozessbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung, die auf dem unrichtigen Gutachten beruht, ein Schaden entsteht (vgl. Bundesratsdrucksache 742/01, S. 66).

Nach Mitteilung des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V.

(BVS) ist seit einiger Zeit zu beobachten, dass gerichtlich bestellten Sachverständigen auf der Grundlage des § 839a BGB in zunehmendem Maße von Prozessparteien der Streit verkündet wird. Eine von dem Bundesministerium der Justiz veranlasste Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen hat zwar ergeben, dass an den meisten Gerichten Streitverkündungen gegen Sachverständige bislang nur selten oder gar nicht erfolgt sind. Jedoch wurde auch berichtet, dass derartige Fälle stark zugenommen hätten – in einer Stellungnahme wurde plakativ von einer „Seuche“ gesprochen, die schnell um sich greife. Soweit derzeit noch keine Zunahme von Streitverkündungen gegen Sachverständige festgestellt worden ist, wurde teilweise die Befürchtung geäußert, dass zukünftig vermehrt mit derartigen Fällen zu rechnen sei, da die Frage der Zulässigkeit der Streitverkündung in letzter Zeit eine gesteigerte Aufmerksamkeit in der Fachliteratur erfahre.

Soweit Streitverkündungen gegenüber gerichtlich bestellten Sachverständigen zu verzeichnen waren, erfolgten diese vielfach, nachdem zuvor ein Befangenheitsantrag der den Streit verkündenden Partei gegenüber dem Sachverständigen rechtskräftig abgelehnt worden war. Dies deutet darauf hin, dass die Partei in diesen Fällen den Streit nicht verkündete, um die Interventionswirkung zu erreichen (§§ 74, 68 ZPO), sondern um das Verhalten des Sachverständigen zu beeinflussen oder ihn aus dem Verfahren zu drängen.

Diese Prozesstaktik hat zu einer Verunsicherung unter den Sachverständigen geführt. Neben dem hierdurch ausgeübten Druck, dem es standzuhalten gilt, hat ein gerichtlich bestellter Sachverständiger auch zu prüfen, wie er auf eine gegen ihn gerichtete Streitverkündung reagiert. Insbesondere hat er die Entscheidung zu treffen, ob er dem Streitverkünder nach § 74 Abs. 1 ZPO beitreten sollte, um einen eventuellen nachfolgenden Schadensersatzprozess abzuwehren. Es sind auch Fälle bekannt geworden, in denen die Haftpflichtversicherer der Gutachter Sachverständige zu einem Beitritt aufgefordert haben. Ein Beitritt ist aber für den Sachverständigen nachteilig. Er würde hiermit seine Neutralitätspflicht verletzen und könnte wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§§ 406, 42 ZPO; vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2006 – VII ZR 207/04). Nach einer erfolgreichen Ablehnung wäre sein Gutachten für das Urteil nicht mehr verwertbar und er liefe Gefahr, seinen Vergütungsanspruch zu verlieren.

Die überwiegende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung vertritt zwar die Ansicht, dass eine Streitverkündung gegen einen gerichtlich bestellten Sachverständigen unzulässig ist (vgl. Böckermann, MDR 2002, 1348; Rickert/König, NJW 2005, 1829; Zöller, 25. Aufl., § 72 Rn. 1; Stein/Jonas, 22. Aufl., § 72 Rn. 3; OLG Koblenz, BauR 2006, 144). Jedoch gibt es auch Gegenstimmen (vgl. Bockholdt, NJW 2006, 122). Der Bundesgerichtshof hat diese Frage bislang offen gelassen (Beschluss vom 10. Februar 2005 – VII ZB 22/04; Urteil vom 12. Januar 2006 – VII ZR 207/04). Die hieraus entstehende Unsicherheit für den Sachverständigen wird dadurch verstärkt, dass über die Zulässigkeit der Streitverkündung grundsätzlich erst in einem eventuellen Folgeprozess zu entscheiden ist. Nur zum Teil wird dem Gericht des Ausgangsprozesses die Befugnis zugestanden, bereits die Zustellung der als unzulässig angesehenen Streitver-

kündigungsschrift abzulehnen (so OLG Koblenz, BauR 2006, 144; grds. ablehnend OLG Celle, IBR 2006, 61).

Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 72 Abs. 2 ZPO will diese Rechtsunsicherheit beseitigen, indem klar gestellt wird, dass der vom Gericht ernannte Sachverständige kein Dritter im Sinne der Vorschrift ist. Da nach § 72 Abs. 1 ZPO nur einem Dritten der Streit verkündet werden kann, folgt hieraus zweifelsfrei, dass eine Streitverkündung gegen den gerichtlich bestellten Sachverständigen unzulässig ist. Der Entwurf folgt damit der überwiegenden Ansicht in Literatur und Rechtsprechung, die dieses Ergebnis bereits für die derzeitige Rechtslage bejaht. Von den unterschiedlichen in Betracht kommenden Regelungsansätzen erscheint die vorgeschlagene negative Legaldefinition am besten geeignet, um das Ziel einer eindeutigen und damit für die Prozessbeteiligten verständlichen Klarstellung zu erreichen. Der neue Absatz 2 Satz 2 stellt zusätzlich klar, dass die Vorschrift des § 73 Satz 2 ZPO, wonach der Schriftsatz dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen ist, keine Anwendung findet.

Auch das Gericht, d. h. der entscheidende Richter bzw. die Richter des entscheidenden Kollegiums, ist nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht Dritter im Sinne des § 72 ZPO. Dabei sind unter „Gericht“ auch Teile des Gerichts zu verstehen, so dass etwa eine Streitverkündung nur gegenüber dem Berichterstatter ebenfalls ausgeschlossen ist. Richter und Sachverständige werden im Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit einer gegen sie gerichteten Streitverkündung also gleichbehandelt. Denn es wäre für beide gleichermaßen systemwidrig, sie als Dritte im Sinne des § 72 ZPO anzusehen (vgl. Böckermann, MDR 2002, 1348; Rickert/König, NJW 2005, 1829). Unter einem „Dritten“ versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einen Außenstehenden. Der Richter ist jedoch notwendiger Teil des Verfahrens und kann daher kein außenstehender Dritter sein. Entsprechendes gilt für den in einer Sache bestellten gerichtlichen Sachverständigen, da dieser weisungsgebundener Gehilfe des Gerichts ist (vgl. § 404a ZPO).

Die mit dem Institut der Streitverkündung intendierten Zielsetzungen sprechen ebenfalls dagegen, Richter und Sachverständige als Dritte im Sinne des § 72 ZPO anzusehen. Mit der Streitverkündung soll ein Dritter von dem Schweben eines Prozesses benachrichtigt werden, um ihm die Möglichkeit der Prozessbeteiligung oder -übernahme zu geben und dem Streitverkünder den nachfolgenden Rückgriffprozess gegen den Dritten zu erleichtern (§§ 74, 68 ZPO). Schon die Benachrichtigungsfunktion geht bei einer Streitverkündung gegen das Gericht und den gerichtlich bestellten Sachverständigen ins Leere. Auch stellt die Möglichkeit der Prozessbeteiligung weder für das Gericht noch für den Sachverständigen einen gangbaren Weg dar: Wie bereits ausgeführt wurde, ist für den Sachverständigen eine Prozessbeteiligung nachteilig (Ablehnung wegen Befangenheit, ggf. Verlust des Vergütungsanspruchs). Ein Richter wäre im Falle seines Beitritts nach § 41 Nr. 1 ZPO ausgeschlossen.

Ihr gesetzliches Ziel der Interventionswirkung gemäß § 74 Abs. 3, § 68 ZPO kann die Streitverkündung in diesen Konstellationen allenfalls in seltenen Ausnahmen erreichen. Im Hinblick auf einen Regressanspruch gegen den Sachverständigen aus § 839a BGB geht die Interventionswirkung regelmäßig ins Leere, weil der Sachverständige zur Abwen-

dung des Schadensersatzanspruchs genau das behaupten müsste, was durch die Streitverkündung bereits verbindlich festgestellt wurde, nämlich die Richtigkeit des – auf seinem Gutachten basierenden – Urteils (vgl. § 68 Halbsatz 1 ZPO). Entsprechendes gilt im Hinblick auf einen Regressanspruch gegen den Richter aus § 839 BGB. Soweit Bockholdt (NJW 2006, 122) argumentiert, der Sachverständige könne sich im Folgeprozess gegenüber einer Inanspruchnahme aus § 839a BGB auch damit verteidigen, dass das Urteil des Vorprozesses trotz Unrichtigkeit des zu Grunde gelegten Gutachtens aus einem anderen Grunde richtig gewesen sei, dürfte ihm dieser Einwand durch § 68 Halbsatz 1 ZPO nicht abgeschnitten werden. Denn in Interventionswirkung erwachsen neben dem Entscheidungssatz nur die „tragenden Feststellungen“, d. h. die hinreichenden und notwendigen Bedingungen der Erstentscheidung (vgl. Vollkommer, NJW 1986, 264).

Auch eine mögliche Hemmung der Verjährung des Regressanspruchs rechtfertigt das Interesse der Partei an der Streitverkündung nicht maßgeblich (so aber Bockholdt a. a. O.). Der eingefügte Absatz 2 schließt lediglich die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB aus. Der Regressanspruch ist auf den Ersatz des durch die unrichtige gerichtliche Entscheidung entstandenen Schadens gerichtet, so dass er tatsächlich erst mit der Entscheidung des Erstprozesses entstehen und mit der in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorgesehenen Kenntnisnahme die Verjährungsfrist beginnen kann. Für diesen Anspruch nach § 839a BGB verbleibt es bei den anderen Möglichkeiten des § 204 Abs. 1 BGB, die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung herbeizuführen.

Festzuhalten bleibt, dass es einer Streitverkündung gegen das Gericht oder den Sachverständigen nicht bedarf, um dem Streitverkünder den Regressanspruch aus § 839 BGB bzw. § 839a BGB zu erhalten. Insbesondere benötigt die Partei die Streitverkündung nicht, um die Ursächlichkeit des Gutachtens für die vermeintliche Fehlentscheidung des Erstgerichts in den Folgeprozess einzuführen. Die Ursächlichkeit ergibt sich vielmehr unmittelbar aus dem Text der ersten Entscheidung. Demgegenüber hätte die Zulassung einer Streitverkündung gegenüber dem gerichtlich bestellten Sachverständigen die bereits dargelegten negativen Auswirkungen. Im Übrigen würde die Streitverkündung gegenüber dem Sachverständigen sowie auch gegenüber dem Gericht zu einer – unter Umständen erheblichen – Verzögerung führen. Die Nachteile der Streitverkündung überwiegen das Interesse der den Streit verkündenden Partei so erheblich, dass sie auch für den Fall, dass mit ihr im Einzelfall keine rechtsmissbräuchlichen Zwecke verfolgt werden, unterbunden werden sollte.

Andere Prozessbeteiligte als die am Verfahren beteiligten Richter oder gerichtlichen Sachverständigen können grundsätzlich Dritter im Sinne des § 72 Abs. 1 ZPO sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger als Erster und der Beklagte als Zweiter des Verfahrens nicht zugleich Dritter sein können; dies versteht sich von selbst und bedarf daher keiner Klarstellung. Dritter kann jedoch ein Streitgenosse des Verkünders oder des Gegners sein (Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 72 Rn. 1, § 66 Rn. 6). Auch Zeugen kann grundsätzlich der Streit verkündet werden. Geschieht die Streitverkündung allerdings in der Absicht, das Aussageverhalten des Zeugen zu beeinflussen, wird sie als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein. Dem steht die nunmehr vorgenommene Klarstellung,

dass eine Streitverkündung gegen das Gericht oder den gerichtlich bestellten Sachverständigen schon deshalb ausscheidet, weil sie nicht Dritter sind, nicht entgegen.

Zu Nummer 3 (§ 104 Abs. 1 ZPO)

Es handelt sich um die Behebung eines gesetzgeberischen Versehens. Durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) ist der jetzige Absatz 2 des § 105 ZPO eingefügt worden. Der frühere Absatz 2 ist nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes zu Absatz 3 geworden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde übersehen, dass in § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf den (früheren) § 105 Abs. 2 ZPO verwiesen wird. Die wegen der geänderten Bezeichnung dieses Absatzes erforderliche Folgeänderung in § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist daher nachzuholen.

Zu Nummer 4 (§ 411 Abs. 1 ZPO)

Die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens führt oftmals zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer. An dieser Stelle besteht somit ein besonderes Bedürfnis für Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung. Es erscheint daher sachgerecht, die derzeit in § 411 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgesehene Kann-Regelung durch eine Soll-Regelung zu ersetzen und auf diese Weise das gerichtliche Ermessen dahingehend einzuengen, dass das Gericht dem Sachverständigen regelmäßig eine Frist zu setzen hat, innerhalb derer das schriftliche Gutachten zu übermitteln ist. Da die Fristsetzung nach der vorgeschlagenen Änderung des § 411 Abs. 1 ZPO künftig der gesetzliche Regelfall ist, kann nicht der Eindruck entstehen, in ihr komme ein besonderes Misstrauen gegenüber dem bestellten Sachverständigen zum Ausdruck. Insofern stellt die Neuregelung nicht nur eine strengere Vorgabe, sondern zugleich auch eine Erleichterung für das Gericht dar, das nicht mehr befürchten muss, eine Fristsetzung könne zu einer atmosphärischen Störung der Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen führen.

Lediglich wenn eine Fristsetzung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zweckmäßig erscheint, soll künftig von ihr abgesehen werden können. In Betracht käme dies etwa bei einem derart geringen Angebot an qualifizierten Sachverständigen, dass selbst bei zu erwartender langer Bearbeitungsdauer durch den bestellten Sachverständigen eine Alternative nicht gegeben wäre.

Es wird häufig zweckmäßig sein, die Frist zugleich mit der Anordnung der schriftlichen Begutachtung zu setzen. Der Sachverständige kann dann sogleich mit Eingang des Auftrags prüfen, ob seine Kapazitäten für eine Erledigung innerhalb der gesetzten Frist voraussichtlich ausreichen werden, und, wenn dies nicht der Fall ist, das Gericht frühzeitig informieren. Jedoch verzichtet die vorgeschlagene Regelung darauf, dem Gericht insoweit eine Vorgabe zu machen. Es soll dem Gericht insbesondere möglich bleiben, die Frist nach Absprache mit dem Sachverständigen zu setzen, um hierdurch einen im Einzelfall angemessenen Zeitraum für die Erstellung des Gutachtens zu ermitteln und festzulegen.

Der neue § 411 Abs. 1 ZPO stellt im Übrigen eine sprachlich schlankere Fassung des bisherigen, aus zwei Sätzen bestehenden Absatzes dar. Dass der Sachverständige ange-

sichts der vom Gericht gesetzten Frist das von ihm unterschriebene Gutachten – rechtzeitig – der Geschäftsstelle zu übermitteln hat, ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht geregelt zu werden.

Zu Nummer 5 (§ 411a ZPO)

Der durch Artikel 1 Nr. 14 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) eingefügte § 411a ZPO gestattet es, die schriftliche Begutachtung in einem Zivilverfahren durch die Verwertung eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren zu ersetzen. Als „anderes Verfahren“ kommt neben einem anderen Zivilverfahren unter anderem auch ein Strafverfahren in Betracht. Allerdings setzt § 411a ZPO voraus, dass das zu verwertende Gutachten gerichtlich eingeholt wurde; es ist also eine Anordnung durch das Gericht (§ 72 ff. StPO) erforderlich, die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens durch die Staatsanwaltschaft (§ 161a StPO) fällt nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Es erscheint sachgerecht, § 411a ZPO auf Gutachten auszuweiten, die die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eingeholt hat. Insbesondere in Verkehrsunfallsachen werden bei einem Verdacht auf Verkehrsstraftaten häufig unmittelbar nach dem Schadensereignis seitens der Staatsanwaltschaft aufwändige schriftliche Gutachten gemäß § 161a StPO eingeholt, die vielfach für nachfolgende Zivilrechtsstreitigkeiten von Bedeutung sein und hier eine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen können. Da sie zu einem sehr frühen Zeitpunkt erstellt werden, sind sie außerdem für eine Feststellung der entstandenen Schäden besonders geeignet und dienen damit dem Opferschutz. Daher sollte die Verwertungsmöglichkeit nach § 411a ZPO sich auch auf diese Gutachten erstrecken, zumal von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Gutachten, die im Strafverfahren von Seiten des Gerichts und von Seiten der Staatsanwaltschaft eingeholt werden, ausgegangen werden kann.

Die an dem Ermittlungsverfahren bzw. dem späteren Hauptverfahren nicht beteiligte Partei wird durch die vorgeschlagene Ergänzung nicht unangemessen benachteiligt. Denn vor der Verwertung des Gutachtens ist den Parteien unter Übersendung von Abschriften des Gutachtens Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 411a Rn. 4). Zudem bleiben die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Parteien aus den Vorschriften über den Beweis durch Sachverständige nach § 402 ff. ZPO durch die Verwertungsmöglichkeit gemäß § 411a ZPO unberührt (Bundestagsdrucksache 15/1508, S. 20). Insbesondere ist das Gericht daher auf Antrag einer Partei regelmäßig verpflichtet, den Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zu laden (vgl. BGH NJW-RR 2001, 1431). Die Partei, die das staatsanwaltschaftlich eingeholte Gutachten mangels früherer Verfahrensbeteiligung nicht kannte, hat daher ausreichend Gelegenheit, es zu lesen und zu bewerten und dem Sachverständigen Fragen zu stellen.

Zu Nummer 6 (§ 580 ZPO)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat weder die Kompetenz, Rechtsnormen für nichtig zu erklären, noch die Möglichkeit, Urteile der nationalen Ge-

richte aufzuheben, durch die Rechte der Konvention verletzt werden. Er stellt lediglich eine Verletzung der Rechte aus der Konvention fest. Die Entscheidungen des EGMR haben jedoch bindende Wirkung. Dies folgt aus Artikel 46 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK): „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.“ Der Konventionsstaat ist verpflichtet, die Konventionsverletzung abzustellen und Ersatz für die Folgen zu leisten. Die Überwachung dieser Verpflichtung erfolgt durch das Ministerkomitee (Artikel 46 Abs. 2 EMRK).

Soweit die Entscheidung des Gerichtshofs lediglich in die Zukunft weist, ist ihre Umsetzung regelmäßig unproblematisch. Die Konventionsverletzung ist zu beenden, eine Wiederholung ist zu unterlassen. Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die Konventionsverletzung einen abgeschlossenen Sachverhalt betrifft bzw. nicht allein durch zukünftige Änderungen abgestellt werden kann. Denn bei rechtskräftigen Gerichtsurteilen ist der Staat durch die Rechtskraft gebunden; das die Konventionsverletzung feststellende Urteil des EGMR durchbricht die Rechtskraft nicht. Eine Aufhebung des Urteils ist nur in den Fällen der ausdrücklich geregelten Wiederaufnahme möglich.

Einen spezifischen Wiederaufnahmegrund für den Fall, dass der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat, kennt bislang nur die Strafprozessordnung (§ 359 Nr. 6 StPO). Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist in diesem Fall zulässig, wenn das Urteil auf der Konventionsverletzung beruht. Ein solcher, grundsätzlich alle Konventionsverletzungen umfassender Wiederaufnahmegrund fehlt im Zivilprozess. Zwar gibt es Auffassungen in der Literatur, die in analoger Anwendung insbesondere des § 580 Nr. 7 lit. b ZPO einer Entscheidung des EGMR die Qualität eines Wiederaufnahmegrundes zukommen lassen wollen (vgl. etwa Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., Vorb. § 578 Rn. 58 m. w. N. in Fn. 134; Zöller, ZPO, 25. Aufl., Einl., Rn. 136). In der Rechtsprechung ist der Vorschlag einer analogen Anwendung des Wiederaufnahmerechts jedoch auf Ablehnung gestoßen (vgl. etwa OLG Dresden, VIZ 2004, 459; OLG Brandenburg, VIZ 2004, 525). Das Bundesverfassungsgericht hat die Ablehnung einer erweiternden Auslegung der Regelungen zur Wiederaufnahme in seinem Nichtannahmebeschluss vom 17. August 2004 zu dem Aktenzeichen 1 BvR 1493/04 als in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich angesehen.

Nur bei bestimmten Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK) besteht auch im Zivilprozess die Möglichkeit der Wiederaufnahme. Dies gilt jedenfalls insoweit, als einzelne Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK mit den in der Zivilprozessordnung benannten Wiederaufnahmegründen übereinstimmen. Zu nennen sind hier insbesondere die Wiederaufnahmegründe für eine Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs. 1 ZPO (keine vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts, Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richters am Verfahren, Mitwirkung eines wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters, keine vorschriftsmäßige Parteivertretung). Artikel 6 Abs. 1 EMRK und § 579 ZPO sind jedoch nicht deckungsgleich.

Es kann also dazu kommen, dass der EGMR eine Konventionsverletzung feststellt, aber das die Konvention verletzende rechtskräftige Urteil nicht aus der Welt geschafft werden kann. Der Beschwerdeführer muss sich in diesen Fällen grundsätzlich mit der Feststellung der Rechtsverletzung und einem etwaigen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel 41 EMRK begnügen. Nicht in jedem Fall wird die Rechtsverletzung jedoch auf diese Weise vollständig bzw. befriedigend behoben werden können.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 580 ZPO wird Abhilfe geschaffen, so dass künftig auch die Zivilprozessordnung einen spezifischen Wiederaufnahmegrund für den Fall, dass der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat, enthalten wird. Durch die Verweise auf die Wiederaufnahmegründe der Zivilprozessordnung wird sich diese Ergänzung auch auf andere Verfahrensordnungen auswirken (vgl. § 79 ArbGG, § 179 SGG, § 153 VwGO, § 134 FGO; s. auch § 51 FamFG-E).

Die EMRK und auch das deutsche Verfassungsrecht verpflichten zwar nicht dazu, eine Wiederaufnahme zu ermöglichen. Der Gerichtshof weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass der beklagte Staat frei ist, diejenigen Mittel zu wählen, mit denen er seiner Verpflichtung aus Artikel 46 EMRK nachkommen will, vorausgesetzt, dass diese Mittel vereinbar sind mit den im Urteil des Gerichtshofs genannten Schlussfolgerungen (Urteil des EGMR vom 8. Juli 2003, Lyons ./ VK, EuGRZ 2004, 777, 778). Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen die Konventionsverletzung nur durch eine Wiederaufnahme beendet bzw. auf befriedigende Weise abgestellt werden kann. Hierauf weist auch die Empfehlung Nr. R (2000)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Januar 2000 hin, in der die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu aufgerufen werden, die Wiederaufnahme des Verfahrens in ihren nationalen Rechtsordnungen vorzusehen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme habe sich in bestimmten Fällen als das effektivste, wenn nicht einzige, Mittel der vollständigen Abhilfe bei einer Konventionsverletzung gezeigt (restitutio in integrum).

Vorstellbar sind auch Entscheidungen des EGMR, mit denen dieser neben einem Feststellungsanspruch konkrete Weisungen ausspricht, deren Befolgung von der Beseitigung der entgegenstehenden Rechtskraft abhängig wäre (vgl. z. B. die in der Entscheidung des EGMR vom 8. April 2004, Nr. 198 ff., 203 – Assanidze ./ Georgien – ausgesprochene Anweisung der Freilassung). Hier wäre der Konventionsstaat gemäß Artikel 46 EMRK letztlich doch gehalten, die Konventionsverletzung durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzustellen.

Der oben genannten Empfehlung Nr. R (2000)2 des Ministerkomitees des Europarates sind bereits einige Staaten gefolgt und haben die Wiederaufnahme nach einer Entscheidung des EGMR in ihren nationalen Zivilprozessordnungen vorgesehen (z. B. Norwegen, Schweiz, Bulgarien, Kroatien, Litauen, Rumänien, Slowakische Republik, Türkei, Ukraine). Der Unterausschuss DH-PR (Committee of Experts for the Improvement of Procedures for the Protection of Human Rights) des Europarates hat sich zuletzt vom 7. bis 10. März 2006 im Rahmen eines Follow-up mit dieser Empfehlung des Ministerkomitees befasst und sich dafür ausgesprochen, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, entsprechende Wiederaufnahmemöglichkeiten für Zivil- und Verwaltungsverfahren

vorzusehen. Der Lenkungsausschuss Menschenrechte des Europarates (CD-DH) hat den Bericht des Unterausschusses in seiner 62. Sitzung im April 2006 angenommen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 580 ZPO wird sich Deutschland in die Reihe derjenigen Staaten einreihen, die der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates bereits gefolgt sind und damit in besonderem Maße dem Prinzip einer konventionsfreundlichen Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechts entsprochen haben.

Dass der neue § 580 Nr. 8 ZPO die Justiz übermäßig belasten wird, ist in Anbetracht der geringen Anzahl der Fälle nicht zu erwarten. Dem grundsätzlich schutzwürdigen Vertrauen eines Dritten – hier der Gegner des Ausgangsverfahrens – in die Rechtskraft der nationalen Entscheidung kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Bundesregierung diesen von einer anhängigen Individualbeschwerde beim EGMR unterrichtet und ihn auf die Möglichkeit der Drittbeteiligung und gegebenenfalls auch der Wiederaufnahme hinweist.

Die Neuregelung ist im Wortlaut identisch mit dem Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 6 StPO. Dies steht nicht nur in Übereinstimmung mit der übergeordneten Zielsetzung einer größtmöglichen Angleichung der Verfahrensordnungen, sondern ist auch in der Sache angemessen. Ebenso wie im Strafprozess sollte nicht jede Konventionsverletzung eine Wiederaufnahme rechtfertigen, sondern vielmehr Voraussetzung sein, dass das Urteil auf dem von dem EGMR festgestellten Verstoß beruht. Dies entspricht den Voraussetzungen, unter denen nach § 545 Abs. 1 ZPO im Revisionsverfahren eine Verletzung des Rechts mit Erfolg gerügt werden kann.

Die Restitutionsklage nach § 580 Nr. 8 ZPO-E ist bei dieser Ausgestaltung auch dann zulässig, wenn der EGMR dem Beschwerdeführer eine Entschädigung nach Artikel 41 EMRK zugesprochen hat. Es erscheint nicht sachgerecht, die Regelung dahingehend auszugestalten, dass eine Wiederaufnahme von vornherein in allen Fällen ausgeschlossen ist, in denen der EGMR eine Entschädigung (sei es auch nur in geringer Höhe) zugesprochen hat. Denn hierdurch würden die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichtshofs faktisch eingeschränkt, was weder interessengerecht noch international vermittelbar wäre.

Die Einschätzung, ob eine Entschädigung notwendig ist und ob es dem Beschwerdeführer insbesondere zuzumuten ist, erneut im staatlichen Recht gegebene Rechtsbehelfe auszuschöpfen, obliegt gemäß Artikel 41 EMRK dem EGMR. Der Gerichtshof kann die Möglichkeit einer Wiederaufnahme als ausreichende Wiedergutmachung ansehen bzw. dem Beschwerdeführer deswegen eine deutlich geringere Entschädigung zusprechen. Er kann eine Entschädigung auch hilfsweise zusprechen, nämlich z. B. für den Fall, dass die in erster Linie angeordnete Rückgabe einer enteigneten Sache binnen bestimmter Frist nicht geschieht (Urteil des EGMR vom 31. Oktober 1995, Papmichalopoulos ./, Griechenland, Nr. 50); bei dieser Beurteilung wird der EGMR auch die Möglichkeit und eventuelle Dauer eines Wiederaufnahmeverfahrens berücksichtigen. Eine Restitutionsklage, die nach deutschem Zivilprozessrecht nur dann zulässig wäre, wenn der Gerichtshof überhaupt keine Entschädigung gemäß Artikel 41 EMRK zugesprochen hat, würde die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichtshofs insofern einschränken, als er bei Verfahren gegen die Bundesrepublik

Deutschland nur die Möglichkeit hätte, entweder selbst eine Entschädigung in voller Höhe zuzusprechen oder auf die Wiederaufnahme zu verweisen.

Die eventuelle Zahlung einer Entschädigung kann und wird das Gericht, vor dem das Wiederaufnahmeverfahren stattfindet, in geeigneten Fällen berücksichtigen. Insoweit gelten die allgemeinen schuldrechtlichen Erwägungen, so dass beispielsweise bei einer Schmerzensgeldklage zu prüfen sein wird, inwieweit eine durch den EGMR zugesprochene Entschädigung bereits einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden darstellt.

Zu Nummer 7 (§ 658 ZPO)

Gemäß § 690 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, Mahnanträge nur in maschinell lesbarer Form einzureichen. Diese Regelung soll im vereinfachten Unterhaltsverfahren keine Anwendung finden, da den Gerichten für das vereinfachte Unterhaltsverfahren – im Gegensatz zum Mahnverfahren – kein Automationsprogramm zur Verfügung steht und eine automatisierte Weiterverarbeitung elektronisch eingereicherter Anträge daher nicht möglich ist.

Zu Nummer 8 (§ 690 Abs. 3 ZPO)

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens bundesweit 8,2 Millionen Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids eingereicht, davon rund 5,6 Millionen im Wege des elektronischen Datenaustauschs und rund 2,6 Millionen in Papierform als so genannte Beleganträge. Von den Beleganträgen wurden etwa zwei Drittel (1,7 Millionen) durch Prozessvertreter eingereicht, davon ca. 90 Prozent (1,5 Millionen) durch Rechtsanwälte und ca. 5 Prozent (0,1 Millionen) durch Rechtsbeistände.

Die Vorgabe nach § 689 Abs. 1 Satz 3 ZPO, dass bei einer maschinellen Bearbeitung Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein sollen, der dem Tag des Eingangs folgt, kann bei Beleganträgen wegen der hier notwendigen Datenerfassung regelmäßig nicht eingehalten werden. Die Erfassung erfolgt überwiegend über Scanner mit manueller Nachbearbeitung, zum Teil auch durch manuelle Dateneingabe. Außerdem ist bei Beleganträgen die durchschnittliche Datenqualität deutlich schlechter als bei im Wege des elektronischen Datenaustauschs übermittelten Anträgen, u. a. deshalb, weil es bei Belegverfahren auf Seiten der Antragsteller kaum automatisierte Plausibilitätskontrollen durch Mahnsoftware gibt. Monierungen ziehen aber einen erhöhten Bearbeitungsaufwand und zusätzliche Sachkosten nach sich. Eine Reduzierung der Belegquote würde also in zweifacher Hinsicht zu einer Verfahrensverkürzung führen. Zudem wäre dies im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr in allen Verfahrensarten zu fördern, erstrebenswert.

Es ist nicht zu erwarten, dass es ohne gesetzgeberische Maßnahmen in absehbarer Zeit zu einer spürbaren Reduzierung der Beleganträge käme. Trotz intensiver Informationsarbeit seitens der Justiz konnte die bundesdurchschnittliche Quote der Antragstellungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr lediglich um 0,13 Prozentpunkte – von 68,07 Prozent auf 68,2 Prozent – gesteigert werden. Es erscheint daher sach-

gerecht, die Einreichung eines Mahnantrags in maschinell lesbarer Form für Rechtsanwälte verbindlich vorzuschreiben. Dies wird zu einer Reduzierung der Anzahl der Beleganträge von derzeit 2,6 Millionen auf künftig etwa 1,1 Millionen führen. Da mit den Rechtsanwälten die Hauptgruppe der berufsmäßigen Prozessvertreter erfasst ist, wird sich dies auch positiv auf die Infrastruktur für den allgemeinen elektronischen Rechtsverkehr auswirken.

Der Entwurf sieht davon ab, auch Rechtsbeistände zu erfassen. Die Anzahl der von den Rechtsbeiständen im Jahr 2004 eingereichten Beleganträge fällt nicht nennenswert ins Gewicht (0,1 Millionen im Vergleich zu 1,5 Millionen von den Rechtsanwälten eingereichten Beleganträgen). Aufgrund des Umstands, dass der Rechtsbeistandsberuf im Jahre 1980 geschlossen wurde, wird sich diese Zahl in den nächsten Jahren weiter reduzieren. Ein dringendes Bedürfnis, auch die Rechtsbeistände künftig zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form zu verpflichten, besteht danach nicht.

Für Rechtsanwälte hingegen soll die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung auch dann gelten, wenn sie – ausnahmsweise – in eigener Sache tätig werden. Es macht auch im Hinblick auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen keinen Unterschied, ob der Anwalt sich selbst oder einen Mandanten vertritt (§ 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Der Rechtsanwalt in eigener Sache wird im Ergebnis so gestellt, als wäre er gegen Entgelt tätig geworden. In Anbetracht dessen wäre es nicht gerechtfertigt, ihn von den Verpflichtungen seiner Berufsgruppe freizustellen. Hinzu kommt, dass anderenfalls die Gefahr bestünde, dass die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung durch Inkassoabtretungen umgangen wird.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 690 Abs. 3 ZPO verzichtet auf eine Härteklausele für besondere Fälle. Sie wäre in einem automatisierten Mahnverfahren nicht praktikabel. Zudem ist davon auszugehen, dass bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung (vgl. Artikel 27) das so genannte Barcodeverfahren entwickelt und überall einsetzbar sein wird. Bei diesem Verfahren wird mit Hilfe eines Internetformulars ein elektronischer Datensatz erstellt, im Barcodeformat auf Standardpapier ausgedruckt, unterschrieben und per Post an das zuständige Mahngericht übermittelt. Auch hierbei handelt es sich um einen Antrag in maschinell lesbarer Form im Sinne des § 690 Abs. 3 ZPO-E. Die Daten werden vom Gericht über Scanner (ohne manuelle Nachbearbeitung) erfasst, in das Host-Verfahren eingespielt und weitgehend automatisiert bearbeitet. Der Antragsteller benötigt für die Antragstellung nur einen PC mit Internetanschluss und einen Drucker. Beides wird regelmäßig vorhanden sein; notfalls stehen öffentliche Nutzerplätze zur Verfügung. Rechtsanwälte würden also nicht zur Anschaffung einer Signaturkarte mit Lesegeräten gezwungen, sondern könnten auf diese Form des elektronischen Datenaustauschs ausweichen.

Darüber hinaus werden etwaige Härten im Einzelfall auch durch das zeitlich verzögerte Inkrafttreten der Regelung abgemildert; der Zeitraum von zwei Jahren bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung stellt eine angemessene Übergangsregelung dar (vgl. die Ausführungen zu Artikel 27).

Zu Nummer 9 (§§ 795a und 795b ZPO)

Gemäß § 795 ZPO sind auf die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Vergleichen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Vorschriften der §§ 724 bis 793 ZPO entsprechend anzuwenden. Aufgrund dessen ist für die Erteilung der Vollstreckungsklausel grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig (§ 724 Abs. 2 ZPO). Hängt jedoch die Vollstreckung ihrem Inhalt nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als der Leistung einer Sicherheit ab, ist der Rechtspfleger für die Klauselerteilung zuständig (§ 726 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 20 Nr. 12 RPflG).

Bei der Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Vergleichen, deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig ist, wie insbesondere bei einem unter einem Widerrufsvorbehalt geschlossenen Vergleich oder auch bei einem unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossenen Unterhaltsvergleich, ist die gerichtliche Praxis in der Vergangenheit regelmäßig von der Anwendung der Grundnorm des § 724 Abs. 2 ZPO und damit von der Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit.

Dieser Handhabung hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss vom 5. November 2003 (Az.: 10 AZB 38/03; u. a. veröffentlicht in NJW 2004, 701) widersprochen. In den maßgeblichen Fällen hat das BAG (Bundesarbeitsgericht) unter Hinweis auf § 726 ZPO eine Zuständigkeit des Rechtspflegers angenommen.

In der Judikatur der Oberlandesgerichte ist die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts teils auf Zustimmung, teils auf Ablehnung gestoßen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung des neuen § 795b ZPO soll entsprechend dem Bedürfnis der gerichtlichen Praxis nach einer ganzheitlichen, effizienten und Ressourcen sparenden Aufgabenerledigung nunmehr klargestellt werden, dass für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bei gerichtlichen Vergleichen, deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig ist, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig ist. Die Regelung steht in Zusammenhang mit den Vorschriften in § 724 Abs. 2, § 797 Abs. 1, § 797a Abs. 1 ZPO. Sie erfasst insbesondere die beiden in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen, nämlich den unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen Vergleich und den unter der aufschiebenden Bedingung der Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossenen Unterhaltsvergleich. Durch das Wort „ausschließlich“ wird klargestellt, dass für den Fall, dass die Wirksamkeit des Vergleichs von anderen als den genannten Tatsachen abhängt, die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des § 726 ff. ZPO, § 20 Nr. 12 RPflG eingreifen.

Der Regelungsvorschlag lehnt sich an § 724 Abs. 2 ZPO an. Soweit der Rechtsstreit – wie z. B. in den Fällen eines Teilvergleichs oder einer Beschwerde über eine Nebenentscheidung – bei einem höheren Gericht anhängig ist, soll – wie nach § 724 Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO – aus Gründen der Beschleunigung und Effizienz für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts zuständig sein.

Zu Nummer 10 (§ 845 ZPO)

§ 845 ZPO enthält bisher keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Gerichtsvollzieher eine Vorfändungsbenachrichtigung nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO an einen im Ausland wohnhaften Schuldner zuzustellen hat. Da die Vorfändung gemäß § 845 ZPO und die Pfändung nach § 829 ZPO strukturell gleich gelagert sind, sollte auch hinsichtlich der Zustellung an einen im Ausland befindlichen Schuldner ein einheitliches Verfahren zur Anwendung kommen. Die Gesetzesänderung stellt dies klar.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)**Zu Nummer 1** (§ 3 ZVG)

§ 3 ZVG wird an § 175 ZPO angeglichen. Dies dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens.

Zu Nummer 2 (§ 30c ZVG)

§ 765a ZPO ist als Generalklausel bei jedem Verfahren der Zwangsvollstreckung anwendbar und folgt aus den grundlegenden Gedanken von Treu und Glauben. Ein gesetzlicher Ausschluss würde dem zuwiderlaufen. Die Norm ist wegen ihres Ausnahmecharakters eng auszulegen. Die Anwendbarkeit des § 765a ZPO erfordert das Vorliegen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände für den Schuldner eine mit den guten Sitten unvereinbare Härte bedeutet. Eine solche kann auch nach einer erneuten Einstellung gemäß § 30c Abs. 1 ZVG vorliegen. Die Streichung des § 30c Abs. 2 ZVG dient deshalb der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 3 (§ 38 ZVG)

Mit der Änderung des § 38 ZVG wird die Möglichkeit der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten ausdrücklich für die Veröffentlichung von Wertgutachten zugelassen. Dies dient der Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten im Zwangsversteigerungsverfahren.

Zu Nummer 4 (§ 49 ZVG)

Der Ersteher hat nach § 49 Abs. 1 ZVG im Verteilungstermin das Bargebot durch Barzahlung zu begleichen. Absatz 3 dieser Vorschrift ermöglicht die unbare Zahlung. In der Praxis wird das Bargebot bereits heute in der Regel durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse vor dem Verteilungstermin entrichtet. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Möglichkeit der Barzahlung ausgeschlossen werden.

Die Verwendung der Legaldefinition „Bargebot“ soll dennoch beibehalten werden, da dieser Begriff als Unterscheidung des Teils des Meistgebots, der durch Zahlung zu entrichten ist, in Rechtsprechung und Literatur manifestiert ist. Eine Änderung empfiehlt sich daher nicht.

Zu Nummer 5 (§§ 57c, 57d ZVG)

Die §§ 57c und 57d ZVG wurden durch Gesetz vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) unter dem Eindruck der wirt-

schaftlichen Situation während des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg zum Schutz der so genannten Aufbaumieten geschaffen und beschränken das Kündigungsrecht des Erstehers gemäß § 57a ZVG. Die Normen haben Ihre Bedeutung in der heutigen Zeit verloren. Auch um eventuellen Missbrauch zu verhindern, sind sie aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 68 ZVG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen sind Folge der Abschaffung der baren Sicherheitsleistung (vgl. Begründung zu Nummer 7).

Zu Buchstabe b

Dem Bieter soll es auch nach Abschaffung der baren Sicherheitsleistung möglich bleiben, bei verlangter erhöhter Sicherheitsleistung nach § 68 Abs. 2 oder 3 ZVG wirksame Gebote abgeben zu können.

Zu Nummer 7 (§ 69 ZVG)

Nach § 67 können Beteiligte unter bestimmten Voraussetzungen von dem Bieter Sicherheitsleistung (10 Prozent des Verkehrswerts des zu versteigernden Grundstücks) verlangen. § 69 geht derzeit von dem Grundsatz der baren Sicherheitsleistung aus und ermöglicht darüber hinaus bestimmte Formen der unbaren Sicherheitsleistung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die bare Sicherheitsleistung ausgeschlossen werden und ausschließlich die unbare Sicherheitsleistung zulässig sein.

Zu Nummer 8 (§ 70 ZVG)

Die Änderung ist Folge der vorgesehenen Änderungen des § 69 ZVG.

Zu Nummer 9 (§ 72 ZVG)

Die Ergänzung wird als Folge von § 68 Abs. 4 ZVG erforderlich, da sonst bei Nichtleistung der erhöhten Sicherheitsleistung bis zum Zuschlagstermin kein wirksames Gebot vorliegen würde, dem der Zuschlag erteilt werden könnte. Die vorgeschlagene Verfahrensweise entspricht derjenigen bei Einzel- und Gesamtausgeboten (§§ 63 und 64 ZVG). Auch in diesem Fall bleiben mehrere Gebote bis zur Zuschlagsentscheidung wirksam.

Zu Nummer 10 (§ 75 ZVG)

Die vorgeschlagene Änderung schließt auch für den Fall einer Zahlung des Schuldners oder eines Dritten, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, eine bare Zahlung an das Gericht aus. Die Regelung orientiert sich an § 775 Nr. 5 und § 776 ZPO.

Zu Nummer 11 (§ 83 ZVG)

§ 83 bedarf infolge der Einfügung des § 68 Abs. 4 ZVG ebenfalls der Ergänzung.

Zu Nummer 12 (§ 85 ZVG)

Die Änderung ist Folge der vorgesehenen Änderung des § 49 ZVG.

Zu Nummer 13 (§ 105 ZVG)

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 69 ZVG.

Zu Nummer 14 (§ 107 ZVG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll im Interesse der Bietinteressenten erreicht werden, dass Sicherheitsleistungen der Bieter nicht mehr im förmlichen Hinterlegungsverfahren, sondern durch Überweisung an die Gerichtskasse geleistet werden. Damit kann die Zeit bis zur Rückzahlung nicht mehr benötigter Beträge deutlich verkürzt werden.

Zu Nummer 15 (§ 117 ZVG)

Mit der Änderung soll die Barzahlung des zu verteilenden Erlöses ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 16 (§ 128 ZVG)

Soweit das Bargebot vom Ersteher nicht berichtet wird, ist gemäß § 118 Abs. 1 ZVG der Teilungsplan dadurch auszuführen, dass die Forderungen der nach dem Teilungsplan Berechtigten gegen den Ersteher auf diese übertragen werden. Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 ZVG ist in dem Umfang, in dem die Forderungen übertragen werden, für diese eine Sicherungshypothek an dem Grundbesitz mit dem Rang des Anspruchs einzutragen.

Bei jeder erneuten Zwangsversteigerung des gleichen Grundstücks – also nicht nur im Falle der Wiederversteigerung gemäß § 133 ZVG – sind die nach § 128 ZVG eingetragenen Sicherungshypotheken durch Zahlung zu decken. Sie sind demgemäß im Bargebot (§ 49 ZVG) zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 128 Abs. 4 ZVG stellt dies klar.

Zu Nummer 17 (§ 169 ZVG)

Die Änderungen sind Folge der vorgesehenen Änderung des § 49 ZVG.

Zu Nummer 18 (§ 186 ZVG)

Die Übergangsregelung soll sicherstellen, dass für bereits laufende Verfahren den Zahlungspflichtigen und denjenigen, die eine Sicherheitsleistung zu erbringen haben, genügend Zeit verbleibt, sich auf die Ausschließung der Barzahlung einzustellen.

Zu Nummer 19 (§§ 82, 88, 103, 105, 116, 118, 132, 144 ZVG)

Die Änderungen sind Folge der vorgesehenen Änderung des § 69 ZVG.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren)

Nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren tritt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) am 1. November 2010 außer Kraft; gleichzeitig gelten die auf den Artikeln 2 bis 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsvorschriften wieder in ihrer bis zum 1. November

2005 geltenden Fassung; eingefügte oder angefügte Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Regelung würde dazu führen, dass die in den Artikeln 2 bis 8 geänderten Vorschriften (u. a. die ZPO, das GKG, das GVG, das JVEG) zum 1. November 2010 wieder in ihrer bis zum 1. November 2005 geltenden Fassung in Kraft treten. Damit würden aber nicht nur die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren rückgängig gemacht, sondern alle bis 1. November 2010 erfolgten Änderungen. Es wird daher vorgeschlagen, nur die Befristung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes selbst beizubehalten. Die dadurch gegebenenfalls notwendig werdenden Regelungen infolge des Außerkrafttretens des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes sollen in einem anderen Gesetz zeitnah zum Außerkrafttreten erfolgen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Insolvenzordnung)

Die Änderungen sind Folge der Aufhebung des § 57c ZVG.

Zu Artikel 14 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1** (§ 47 Abs. 3 StPO-E)

Mit einer Entscheidung der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. August 2005 (2 BvR 1357/05; abgedruckt in NJW 2005, 3131) hat das Bundesverfassungsgericht eine bisher in den Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geübte Rechtspraxis für unzulässig erklärt, die sich mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung durch richterliche Auslegung gebildet hatte. Diese bis dahin allgemein anerkannte und praktizierte, mithin zu Gewohnheitsrecht erstarkte Rechtspraxis ging davon aus, dass durch eine die Rechtskraft durchbrechende Wiedereinsetzungsentscheidung das Verfahren insgesamt in den Zustand zurück versetzt wird, der vor dem Eintritt der Rechtskraft bestand. Hatte sich ein Haftbefehl durch die eingetretene Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung zunächst erledigt, so wurde dieser als wieder wirksam geworden betrachtet, wenn die Rechtskraft der Verurteilung durch eine Wiedereinsetzungsentscheidung in Wegfall geriet.

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat demgegenüber in ihrer vorzitierten Entscheidung ausgeführt, dass ein Untersuchungshaftbefehl sich durch den Eintritt der Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung endgültig erledige. Die zur Durchbrechung der Rechtskraft führende Wiedereinsetzungsentscheidung ändere hieran nichts. Ein einmal gegenstandslos gewordener Haftbefehl bleibe vielmehr gegenstandslos. Eine andere Auslegung sei aufgrund einer insoweit fehlenden gesetzlichen Regelung allein im Wege richterlicher Rechtsfortbildung nicht möglich. Dies folge insbesondere aus Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG, nach dem die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden dürfe, das die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung im Gesetzestext hinreichend bestimmt regelt. Die besonderen formellen Gewährleistungen der Freiheit in Artikel 104 GG ständen mit der materiellen Freiheitsgarantie aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG in unlösbarem Zusammenhang. Sinn und Zweck dieser Normen sei sicherzustellen, dass Freiheitsentziehungen in berechenbarer und kontrollierbarer Weise durch den Gesetzgeber geregelt seien. Die 2. Kammer des Zweiten Se-

nats des Bundesverfassungsgerichts hat mit der vorstehenden Begründung im Wege einer einstweiligen Anordnung die Entlassung des Beschwerdeführers, dem vom Bundesgerichtshof Wiedereinsetzung in die Revisionsfrist gewährt worden war, aus der Haft verfügt. Damit hat sich zugleich die Hauptsache und damit eine Entscheidung derselben erledigt.

Aufgrund dieser Kammerentscheidung ist derzeit die weitere Inhaftierung eines Angeklagten in solchen Fallgestaltungen nur noch dann zulässig, wenn vor der aufgrund des Wegfalls des vollstreckbaren Urteils unmittelbar zu veranlassenden Entlassung aus der Strafhaft eine erneute Festnahme aufgrund eines neu erlassenen oder – im Anschluss an eine vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 2 StPO – unverzüglich neu zu erlassenden Haftbefehls erfolgt. Die zur Gewährleistung einer solchen sofortigen erneuten Inhaftierung von den beteiligten Gerichten und Staatsanwaltschaften zu veranlassenden Maßnahmen sind aufwändig und im Hinblick auf die jeweilige zeitliche Dringlichkeit fehleranfällig, da sie ein hohes Maß an stets unverzüglichem und gut koordiniertem Zusammenwirken verschiedener Stellen erfordern.

So behelfen sich die beteiligten Stellen derzeit auf verschiedene Art und Weise. Beispielsweise informiert bei einer vom Bundesgerichtshof gewährten Wiedereinsetzung dieser sofort per Telefax die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk das Strafverfahren anhängig ist. Diese informiert ihrerseits per Telefax die für das Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft, die zunächst – ohne dass ihr die Originalakten vorliegen – prüfen muss, ob ein neuer Haftbefehl zu erwirken ist. Ist dies der Fall, muss sie versuchen, den sofortigen Erlass eines neuen Haftbefehls durch das Tatgericht, das hier regelmäßig ein Kollegialgericht ist, zu erreichen. Gelingt dies nicht unmittelbar, muss sie die Polizei bitten, den Angeklagten noch in der Justizvollzugsanstalt gemäß § 127 Abs. 2 StPO vorläufig festzunehmen. Da zwischen der Wiedereinsetzungsentscheidung und der erneuten Festnahme regelmäßig eine zeitliche Vakanz besteht, ist schon dann, wenn es bei dieser Vorgehensweise zu geringen Fehlern oder Verzögerungen kommt, die Gefahr gegeben, dass sich die beteiligten Personen der Freiheitsberaubung strafbar machen (bei Amtsträgern reicht nach § 345 StGB insoweit bereits leichtfertiges Handeln aus) oder aber – andererseits – durch die Entlassung eines möglicherweise gefährlichen Straftäters eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit begründet wird. Sowohl in aus der Praxis eingeholten Stellungnahmen als auch in der Literatur (vgl. Mosbacher, NJW 2005, 3110) wird deshalb eine gesetzliche Regelung als dringend erforderlich erachtet. Durch sie soll erreicht werden, dass nach der Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand früher bestandene Untersuchungshaftbefehle grundsätzlich wieder die Wirkung entfalten, die sie auch vor dem Eintritt der Rechtskraft hatten.

Dieselbe Problematik besteht grundsätzlich auch bei anderen die Rechtskraft durchbrechenden Entscheidungen, insbesondere in den Fällen des § 356a StPO (Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs) und des § 357 StPO (Erstreckung der revisionsgerichtlichen Aufhebung des Strafurteils auf den nichtrevidierenden Mitverurteilten).

§ 356a StPO betrifft Fälle, in denen vor Erlass einer Revisionsentscheidung der Anspruch des Angeklagten auf recht-

liches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt wurde. Hierbei versetzt das Revisionsgericht das Verfahren auf Antrag in die Lage vor der Revisionsentscheidung zurück. Hatte durch die Revisionsentscheidung ein Urteil Rechtskraft erlangt, besteht auch hier dieselbe Situation wie bei der Wiedereinsetzung, da aus diesem Urteil nach der Zurückversetzung nicht mehr vollstreckt werden kann.

In den Fällen der §§ 319, 346 StPO (verspätete Rechtsmittel einlegung) besteht dagegen kein Regelungsbedürfnis. Soweit die Berufung bzw. die Revision rechtzeitig eingelegt wurde, tritt keine Rechtskraft ein (§ 316 Abs. 1 bzw. § 343 Abs. 1 StPO); wurde sie dagegen verspätet eingelegt, tritt automatisch mit Ablauf der Rechtsmittelfrist Rechtskraft ein. Beschlüssen nach § 319 Abs. 1 bzw. § 349 Abs. 1 Alternative 1 StPO, mit denen eine Berufung bzw. Revision wegen Verspätung als unzulässig verworfen wird, kommt dabei nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. Hanack in: Löwe Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 346 Rn. 22 m. w. N.); Gleiches gilt für die Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts nach § 319 Abs. 2 bzw. § 346 Abs. 2 StPO, die auf einen gegen einen solchen Beschluss gerichteten Antrag ergehen. Damit durchbrechen diese Entscheidungen keine zwischenzeitlich eingetretene Rechtskraft. Letzteres gilt nach herrschender Meinung auch dann, wenn bei rechtzeitiger Einlegung der Revision die Revisionsanträge verspätet oder fehlerhaft gestellt wurden und das Tatgericht die Revision deshalb gemäß § 346 Abs. 1 Alternative 2 oder 3 StPO verwirft; einem solchen Beschluss kommt ebenfalls keine Rechtskraftwirkung zu (Wendisch in: Löwe Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 449 StPO Rn. 16). Soweit nach § 346 Abs. 2 Satz 2 StPO nach diesem Beschluss trotzdem das Urteil vollstreckt werden kann und somit nicht mehr der Untersuchungshaftbefehl, sondern Strafhaft vollstreckt wird, handelt es sich um eine den Grundsatz des § 449 StPO durchbrechende allein für diesen Fall getroffene spezielle Regelung vorläufiger Vollstreckbarkeit (Hanack, a. a. O., Rn. 24). Für die hier gegenständliche Frage nach dem Schicksal des Untersuchungshaftbefehls entscheidend ist aber, dass ein auf § 346 Abs. 1 Alternative 2 oder 3 gestützter Verwerfungsbeschluss aus sich heraus nicht die Rechtskraft des Strafurteils herbeiführt.

Im Ergebnis anders als bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellt sich die Sachlage auch dann dar, wenn es gemäß § 359 ff. StPO zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommt. Zwar handelt es sich auch hier um eine rechtskraftdurchbrechende Entscheidung. Zwischen dem ursprünglichen Eintritt der Rechtskraft und der diese durchbrechenden Entscheidung ist jedoch regelmäßig eine erhebliche Zeitspanne vergangen, die sich auf die Voraussetzungen der Untersuchungshaft ausgewirkt haben kann. Vor allem aber erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens in aller Regel aufgrund von Ereignissen mit erheblicher beweisrechtlicher Relevanz. Diese erfordern zumeist eine umfassende Neubewertung der Haftfrage, so dass schon die bisherige Rechtspraxis davon ausgegangen ist, dass bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens frühere Untersuchungshaftbefehle nicht erneut Wirkung entfalten. Insoweit bedarf es mithin keiner Neuregelung.

Bei den ebenfalls rechtskraftdurchbrechende Wirkung entfaltenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach § 95 Abs. 2 BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsge-

setz) wurde bei der im Vorfeld dieses Gesetzentwurfs durchgeführten Praxisbefragung unter Hinweis darauf, dass es sich um wenige Einzelfälle handle, bei denen häufig wie auch bei der Wiederaufnahme seit dem ursprünglichen Eintritt der Rechtskraft eine erhebliche Zeitspanne vergangen sei, ganz überwiegend kein Gesetzgebungsbedarf gesehen. Es empfiehlt sich daher, im Bereich des § 95 BVerfGG zunächst keine gesetzliche Änderung vorzunehmen. Der Gesetzgeber wird die Problematik aber weiter beobachten, um erforderlichenfalls die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns auch im Rahmen des § 95 BVerfGG zu gegebener Zeit neu bewerten zu können.

Die Entscheidung der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts dürfte jedoch nicht nur für die Untersuchungshaft, sondern auch für andere Anordnungen im Rahmen des Strafverfahrens Bedeutung entfalten. Auf der Hand liegt dies für die ebenfalls freiheitsentziehende Maßnahme der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, für die die obigen Ausführungen zur Untersuchungshaft daher entsprechend gelten. Aber auch andere, nicht auf Freiheitsentziehungen gerichtete Anordnungen können sich mit Eintritt der Rechtskraft erledigen, so dass sich nach Durchbrechung derselben ebenfalls die Frage stellt, ob diese Maßnahmen wieder wirksam werden oder nicht. In Betracht kommen etwa die Fälle der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO, des vorläufigen Berufsverbots nach § 132a StPO und zum Teil auch der vorläufigen Sicherstellungsmaßnahmen nach § 94 ff. und § 111b ff. StPO. Zwar gilt insoweit nicht der besondere Schutz des Artikels 104 GG; betroffen sind hier aber regelmäßig die Schutzbereiche anderer Grundrechte, wie etwa die Gewährleistung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG. Auch bei diesen Maßnahmen ist daher die Sorge begründet, dass seitens des Bundesverfassungsgerichts Bedenken gegen die bisherige Rechtspraxis geltend gemacht werden, nach der sie infolge einer Wiedereinsetzungsentscheidung automatisch wieder ihre frühere Wirkung entfalten.

Die Lösung der aufgezeigten Probleme erfolgt nun dadurch, dass die bisher in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich normierten Auswirkungen der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf vor Eintritt der Rechtskraft bestandene Untersuchungshaftbefehle und sonstige Anordnungen gesetzlich geregelt werden und damit den grundrechtlichen Erfordernissen nachgekommen wird, die sich aus der Entscheidung der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Inhaltlich übernimmt die in § 47 Abs. 3 StPO enthaltene gesetzliche Neuregelung im Wesentlichen die bisher in der Rechtspraxis angewandte und sachgerechte Lösung, nach der infolge einer Wiedereinsetzung das gesamte Verfahren in den Zustand zurückversetzt wird, der unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtskraft bestanden hat. Denn durch die Gewährung der Wiedereinsetzung soll der – wenn auch unverschuldet – Frist säumige nicht besser gestellt werden als der, der die versäumte Frist eingehalten hat.

In § 47 Abs. 3 Satz 1 StPO wird für die Folgen der Wiedereinsetzung daher bestimmt, dass alle vor Eintritt der Rechtskraft geltenden Untersuchungshaft- und Unterbringungsbefehle sowie andere Anordnungen wieder wirksam werden. Mit dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung wird die

aus Artikel 104 Abs. 1 GG folgende Vorgabe erfüllt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen zwingend eines förmlichen Gesetzes bedürfen, in dem die Voraussetzungen, unter denen die Freiheitsentziehung zulässig ist, definiert sind. Durch die ausdrückliche Aufnahme auch der sonstigen Anordnungen wird zum einen Artikel 2 GG Rechnung getragen, nach dem auch Eingriffe in die allgemeinen Freiheitsrechte eines Gesetzes bedürfen, und zum anderen der Gefahr ansonsten nahe liegender Umkehrschlüsse vorgebeugt.

Ist zwischen der letzten Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung und der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein erheblicher Zeitraum vergangen, können sich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Haft bzw. Unterbringung allerdings verändert haben, zumal während der zwischen der Rechtskraft des Urteils und der Wiedereinsetzungsentscheidung erfolgenden Vollstreckung der Straftat keine Haftprüfungen stattfinden. Diesem Aspekt sowie dem aus Artikel 104 Abs. 2 GG folgenden Richter vorbehalt wird durch die Sätze 2 und 3 des § 47 Abs. 3 StPO Rechnung getragen, die bei Haft- und Unterbringungsbefehlen eine angemessene und grundrechtskonforme Prüfung der Haft- bzw. Unterbringungsgründe gewährleisten. Nach Satz 2 hat bereits das Wiedereinsetzungsgericht den Haft- oder Unterbringungsbefehl aufzuheben, wenn sich ohne weiteres ergibt, dass dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Andernfalls hat das Tatgericht nach Satz 3 eine unverzügliche Haftprüfung durchzuführen.

Bei anderen – nicht freiheitsentziehenden – Anordnungen finden diese besonderen Regelungen in § 47 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO keine Anwendung. Solche Maßnahmen stellen sich für den Betroffenen regelmäßig weitaus weniger belastend dar, so dass es ihm zumutbar ist, eigeninitiativ auf eine Aufhebung dieser Anordnungen anzutragen und gegebenenfalls die allgemeinen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Die dargestellten Neuregelungen erstrecken sich auch auf die oben dargestellten Fälle der Stattgabe der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 356a StPO, da diese Norm § 47 StPO in Bezug nimmt.

Zu der Regelung des § 47 Abs. 3 StPO gilt im Einzelnen Folgendes:

Zu Satz 1

Nach § 44 StPO ist demjenigen, der ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Welche Folgen die Gewährung der Wiedereinsetzung für das fortzuführende Strafverfahren hat, bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich. Grundsätzlich besteht jedoch in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass das Verfahren in den Zustand zurückversetzt wird, der bestanden hätte, wenn die Frist nicht versäumt worden wäre. Diese Folge wird in Anbetracht der besonderen, aus den Artikeln 2 und 104 GG folgenden Anforderungen nunmehr ausdrücklich in § 47 Abs. 3 Satz 1 StPO-E gesetzlich normiert.

Rechtskräftige Entscheidungen, bei denen eine Wiedereinsetzung gewährt werden kann, sind insbesondere Urteile, bei denen die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel der Berufung oder Revision versäumt wurde. Weiterhin kommen Strafbefehle in Betracht, bei denen die Einspruchsfrist ver-

säumt wurde. Schließlich kann es sich um einen Beschluss handeln, mit dem die in einem früheren Urteil gewährte Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung widerrufen und bei dem die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht eingehalten wurde.

Bei den Anordnungen sind solche mit freiheitsentziehendem Charakter von den übrigen zu unterscheiden. Namentlich kommen die nachstehend erörterten Anordnungen in Betracht:

a) Freiheitsentziehende Anordnungen

aa) Untersuchungshaftbefehle nach § 112 ff. StPO

In den in der Praxis häufigsten – und von § 47 Abs. 3 Satz 1 StPO-E erfassten – Fällen wird derjenige, dem Wiedereinsetzung gewährt wird und der sich im Zeitpunkt der Rechtskraft in Untersuchungshaft befand, im Moment der Wiedereinsetzung Strafhaft verbüßen. Denn bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft eines Urteils haben Untersuchungshaftbefehle in aller Regel nur dann Bestand, wenn mit dem Urteil auf eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erkannt wurde. Gemäß § 268b StPO hat das Gericht bei der Urteilsfällung zugleich von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden; diese ist ab dem Zeitpunkt des Urteils regelmäßig nur noch dann erforderlich und verhältnismäßig, wenn nach dem Urteil auch eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

Es ist jedoch auch möglich, dass sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung nicht mehr in Strafhaft befand, beispielsweise weil bereits ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt oder die Haft vollständig verbüßt wurde. In diesem Fall müsste der Betroffene aufgrund des nach § 47 Abs. 3 Satz 1 StPO-E zunächst wieder wirksam werdenden Untersuchungshaftbefehls erneut in Haft genommen werden. Dies wird durch die in § 47 Abs. 3 Satz 2 StPO-E vorgesehene gerichtliche Aufhebung des Haftbefehls verhindert.

In beiden Konstellationen kann der Untersuchungshaftbefehl zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft auch nach § 116 StPO gegen Erfüllung bestimmter Anweisungen ausgesetzt gewesen sein. In diesem Fall wird er nach § 47 Abs. 3 StPO-E mit genau den Inhalten und den Maßgaben wieder wirksam, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestanden haben, da die Neuregelung die Wiederherstellung derselben Situation wie bei Eintritt der Rechtskraft bestimmt. Das heißt, dass nach Eintritt der Rechtskraft ergangene Entscheidungen (wie etwa solche nach § 123 StPO, mit denen eine Sicherheitsleistung aufgehoben wurde) nicht zu berücksichtigen sind. Im Fall des im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt gewesenen Untersuchungshaftbefehls bedeutet dies, dass der sich zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung in Strafhaft Befindliche (erst) zu entlassen ist, wenn er die Sicherheitsleistung (erneut) erbracht hat. Hierauf sowie auf das erneute Wirk-

samwerden anderer Anweisungen und die Folgen derer Nichteinhaltung sollte das die Wiedereinsetzung gewährende Gericht den Betroffenen hinweisen.

bb) Einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO

Für die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO gelten die vorstehenden Ausführungen zur Untersuchungshaft sinngemäß mit der Maßgabe, dass die einstweilige Unterbringung im Gegensatz zur Untersuchungshaft bislang nicht gemäß § 116 StPO ausgesetzt werden kann (vgl. dazu aber Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/1110).

cc) Sicherungshaftbefehl gemäß § 453c StPO

Steht bei einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde, zu erwarten, dass die Bewährung zu widerrufen ist, und besteht bei dem Verurteilten Flucht- oder Wiederholungsgefahr, kann das Gericht nach § 453c StPO einen Sicherungshaftbefehl erlassen. Ab Eintritt der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses verbüßt der Verurteilte Strafhaft. Auch hier gelten die Ausführungen zur Untersuchungshaft – mit Ausnahme derjenigen zu § 116 StPO, vgl. insoweit § 453c Abs. 2 StPO – sinngemäß. Nach Aussetzung eines Strafrestes bzw. vollständiger Verbüßung ist dem erneuten Wirksamwerden der Sicherungshaft gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 StPO-E zu begegnen.

b) Andere Anordnungen

Obwohl bei sonstigen – nicht freiheitsentziehenden – Anordnungen, für die die besonderen Formerfordernisse nach Artikel 104 Abs. 1 GG nicht gelten, fraglich sein könnte, ob ihr erneutes Wirksamwerden überhaupt einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, sind sie zur Klarstellung und insbesondere zur Vermeidung von Umkehrschlüssen in die Regelung des § 47 Abs. 3 Satz 1 StPO-E aufgenommen worden. Die nachfolgende Aufstellung beinhaltet die wesentlichen, den Angeklagten belastenden Anordnungen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die sonstigen Anordnungen wurden nicht in Form eines abschließenden Kataloges normiert, da die denkbaren Fallgestaltungen zu vielschichtig sind, wie schon das oben angeführte Beispiel der Anordnung der Sicherheitsleistung im Rahmen des § 116 StPO zeigt. Weiter betrifft der Regelungsgehalt der Norm z. B. auch nicht belastende Anordnungen wie die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 StPO. Eine nähere Umschreibung der sonstigen Anordnungen als „verfahrenssichernd“ wäre ebenfalls zu eng gewesen, da beispielsweise bei einem wegen Wiederholungsgefahr erlassenen Haftbefehl oder bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis verfahrenssichernde Aspekte zumindest nicht im Vordergrund stehen. Letztlich wird der Umfang der „sonstigen Anordnungen“ durch eine (erforderlichenfalls von der Rechtsprechung vorzunehmende) teleologische Auslegung hinreichend sicher bestimmt werden können.

- aa) Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO, die bereits vor rechtskräftigem Verfahrensabschluss eine weitere Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch den zur Teilnahme am Verkehr ungeeignet erscheinenden Angeklagten verhindern soll, kann bei Eintritt der Rechtskraft nur noch dann Bestand gehabt haben, wenn das Gericht in seiner Entscheidung die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB endgültig entzogen hat; andernfalls wäre die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 2 StPO aufzuheben gewesen. Grundsätzlich liegt daher im Fall der rechtskraftdurchbrechenden Wiedereinsetzung die Annahme nahe, dass der Angeklagte (noch immer) ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheint, so dass es sachgerecht ist, auch diese Maßnahme nach § 47 Abs. 3 StPO-E wieder wirksam werden zu lassen.

- bb) Vorläufiges Berufsverbot gemäß § 132a StPO

Die Ausführungen zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gelten hier sinngemäß.

- cc) Sicherstellung für Verfall oder Einziehung gemäß § 111b ff. StPO

Die Sicherstellung von Vermögenswerten nach § 111b ff. StPO erfolgt, um die spätere Vollstreckbarkeit eines im Urteilsausspruch zu erwartenden Verfalls oder einer Einziehung sowie die Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen der Rückgewinnungshilfe zu sichern. Die Maßnahmen wirken daher ihrem Zweck gemäß bis zur Durchführung der Vollstreckung über die Rechtskraft des Urteils hinaus, werden also allein aufgrund der Rechtskraft des Urteils nicht gegenstandslos. In diesen Fällen entsteht – unabhängig von der vorliegenden Neuregelung – häufig (erst) durch die Vollstreckung (beispielsweise der Verwertung eines Grundstücks, bezüglich dessen eine Sicherungshypothek eingetragen war) eine völlig neue Sach- und Rechtslage. Deren bei einem Wegfall der Rechtskraft prinzipiell veranlasste Rückabwicklung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Es kann jedoch im Rahmen von Sicherstellungsmaßnahmen auch, ohne dass es bereits zur Vollstreckung des Urteils gekommen ist, problematische Fallgestaltungen geben, die ihren Grund in der durchbrochenen Rechtskraft des Urteils haben. Ist etwa im Urteil auf Verfall erkannt worden, so geht mit der Rechtskraft der Verfallsanordnung das Eigentum an einer beschlagnahmten Sache auf den Staat über, § 73e Abs. 1 StGB. Die vorläufige Beschlagnahme – § 111c StPO – sowie der Ausspruch der Verfallsanordnung haben bis zur Rechtskraft die Wirkung eines Veräußerungsverbot, § 111c Abs. 5 StPO, § 73e Abs. 2 StGB, jeweils in Verbindung mit § 136 BGB. Mit der Rechtskraft erledigt sich dieses Veräußerungsverbot, da das Eigentum auf den Staat übergeht. Mit der wiedereinsetzungsbedingten Durchbrechung der Rechtskraft fällt indessen der Eigentumsübergang wieder weg. Würde das Ver-

äußerungsverbot nicht zugleich wieder aufleben, bestünde die Gefahr, dass der Betroffene über sein Eigentum verfügt und der Verfall bei Verwerfung des Hauptrechtsmittels – z. B. der Revision – ins Leere ginge, weil der von der Verfallsanordnung betroffene Angeklagte nicht – mehr – Eigentümer ist, vgl. § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB.

Mit der allgemeinen – sich auf alle vorläufigen Anordnungen erstreckenden – Regelung in § 47 Abs. 3 Satz 1 StPO-E wird dieser Problematik vorgebeugt.

- dd) Beschlagnahme zu Beweis Zwecken gemäß § 94 ff. StPO

Die Sicherstellungen und Beschlagnahmen zu Beweis Zwecken gemäß § 94 ff. StPO dienen dazu, die Präsenz der für das Verfahren benötigten Beweismittel zu sichern. Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils besteht grundsätzlich kein weiterer Anlass für deren Sicherstellung, so dass die Gegenstände regelmäßig alsbald herauszugeben sind (vgl. dazu auch Nummer 75 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Nach erfolgter Wiedereinsetzung kann es jedoch zu einer erneuten Beweisaufnahme kommen. Die Erstreckung der Neuregelung in § 47 Abs. 3 StPO-E auch auf diese Fallgestaltung bewirkt somit, dass die Beweismittel weiter in staatlicher Verwahrung bleiben oder dieser wieder zugeführt werden können, da frühere Beschlagnahmebeschlüsse wieder Wirksamkeit entfalten.

Soweit ursprünglich eine „formlose Sicherstellung“ stattgefunden hatte, d. h. ein Gegenstand, der nach § 94 Abs. 1 StPO als Beweismittel von Bedeutung ist, den Ermittlungsbehörden freiwillig übergeben worden war, lag demgegenüber keine Anordnung vor, die erneut Wirksamkeit entfalten könnte. Hier ist das frühere öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis erforderlichenfalls faktisch wiederherzustellen. Sofern das Beweismittel nun nicht mehr freiwillig herausgegeben werden sollte, ist (erstmalig) eine Beschlagnahmeanordnung zu erwirken.

Zu den Sätzen 2 und 3

Nach Satz 2 hat das Wiedereinsetzungsgericht den Haft- oder Unterbringungsbefehl aufzuheben, wenn sich ohne weiteres ergibt, dass dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Anderenfalls hat das Tatgericht nach Satz 3 eine unverzügliche Haftprüfung durchzuführen.

Satz 3 erfasst dabei nicht nur Haft-, sondern auch Unterbringungsbefehle. Dies ergibt sich sowohl aus der Bezugnahme auf den vorangegangenen Satz 2 („Anderenfalls“) als auch dem Sinn und Zweck der Norm, bei freiheitsentziehenden Maßnahmen besonderen Schutz zu gewährleisten.

Diese Regelungen gewährleisten die von Artikel 104 Abs. 2 GG geforderte Garantie einer richterlichen Kontrolle bei freiheitsentziehenden Maßnahmen von Amts wegen. Hierdurch wird ein Höchstmaß an rechtsstaatlicher Kontrolle und Sicherung gewährt. Die Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung fordert hiernach in jedem Fall eine unverzügliche und vollumfängliche Prüfung sämtlicher Haft-

voraussetzungen durch das dafür am ehesten geeignet erscheinende (Tat-)Gericht.

Die Regelung berücksichtigt zudem, dass in einigen Konstellationen die gerichtlichen Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Haftfortdauer einerseits und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand andererseits auseinanderfallen. Dies ist insbesondere bei der Versäumung der Revisionsfrist der Fall: Während nach § 46 Abs. 1 StPO über die Wiedereinsetzung das Gericht entscheidet, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre (d. h. das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht), entscheidet über die Haftfortdauer nach § 126 Abs. 2 Satz 2 StPO das Gericht, dessen Urteil angefochten ist (d. h. zumeist das Amts- oder Landgericht). Dies hat seinen Grund darin, dass dieses Tatgericht in aller Regel aufgrund seiner umfassenden vorherigen Befassung sowohl mit der Sache als auch mit der Persönlichkeit des Angeklagten besser geeignet erscheint, die Erforderlichkeit der Haftfortdauer einzuschätzen als das zunächst nur mit der eher formalrechtlichen Frage der Wiedereinsetzung befasste Revisionsgericht. In Anbetracht dessen erscheint es nicht sachgerecht, das Revisionsgericht als Wiedereinsetzungsgericht zu einer vollumfänglichen Prüfung der Haftfortdauer zu verpflichten.

Es sind jedoch Konstellationen möglich, in denen offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für einen Fortbestand des Haft- oder Unterbringungsbefehls nicht mehr vorliegen, etwa wenn die zunächst rechtskräftig verhängte Strafhaft oder Unterbringung im Zeitpunkt der Wiedereinsetzung bereits vollständig vollstreckt ist oder sich ein offensichtliches Verfahrenshindernis ergeben hat. Für diese und denkbare ähnliche Fallgestaltungen ist nach § 47 Abs. 3 Satz 2 StPO-E bereits das Wiedereinsetzungsgericht verpflichtet, den Haft- oder Unterbringungsbefehl aufzuheben. Diese Regelung lehnt sich an § 126 Abs. 3 StPO an, nach dem das Revisionsgericht den Haftbefehl aufhebt, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt und sich dabei ohne weiteres ergibt, dass die Voraussetzungen für eine weitere Freiheitsentziehung nicht mehr vorliegen. Soweit § 126 Abs. 3 StPO dem Wortlaut nach lediglich vorsieht, dass das Gericht den Haftbefehl aufheben „kann“, wird in der Praxis jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 126 Abs. 3 StPO zumeist eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen. Um bei dieser Frage möglicherweise entstehende Auslegungsschwierigkeiten von vornherein zu unterbinden, wurde klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 StPO eine Aufhebungspflicht besteht. Soweit das Wiedereinsetzungsgericht (insbesondere das Revisionsgericht, dem noch keine Revisionsbegründung vorliegt) häufig die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels kaum einschätzen können, wird dem dadurch Rechnung getragen, dass die Aufhebungspflicht nur dann besteht, wenn sich diese „ohne weiteres“ ergibt. Eine von Amts wegen vorzunehmende vertiefte Prüfung des Sachverhalts, die über den eigentlichen Prüfungsrahmen des Wiedereinsetzungsgerichts hinausgeht, ist nicht vorgesehen.

In allen anderen Fällen hat nach § 47 Abs. 3 Satz 3 StPO-E das gemäß § 126 Abs. 2 StPO zuständige (Tat-)Gericht unverzüglich eine Haftprüfung durchzuführen. Zwar könnte der Angeklagte eine solche auch jederzeit selbst durch einen Antrag nach § 117 Abs. 1 StPO erreichen. Um sicherzustel-

len, dass sich der Angeklagte dieser Rechte bewusst ist, erschiene es auch denkbar, in § 47 Abs. 3 StPO eine Verpflichtung des die Wiedereinsetzung gewährenden Gerichts aufzunehmen, den Angeklagten nach § 115 Abs. 4 StPO zu belehren. Schließlich könnte auch daran gedacht werden, eine Haftprüfung von Amts wegen nur dann vorzusehen, wenn seit der letzten Entscheidung über die Haftfortdauer drei Monate oder länger vergangen sind, da die Strafprozessordnung auch an anderer Stelle (vgl. z. B. § 117 Abs. 5, § 122 Abs. 4 Satz 2) eine Überprüfung von Amts wegen im Abstand von drei Monaten für ausreichend erachtet. Im Ergebnis ist jedoch im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Gewährung rechtlichen Gehörs durch ein Gericht, die die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Entscheidung herausgestellt hat, im Rahmen der Neuregelung eine in jedem Fall von Amts wegen durchzuführende Haftprüfung vorgesehen worden.

Die in § 117 StPO legaldefinierte Haftprüfung hat wie auch sonst nach den ihre nähere Ausgestaltung betreffenden §§ 117 bis 118b StPO zu erfolgen. Danach wird der Betroffene aufgrund des § 118 Abs. 4 StPO dann keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung im Rahmen der Haftprüfung haben, wenn im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ein auf Freiheitsstrafe oder Unterbringung lautendes Urteil vorlag. Denn für die Anwendung des § 118 Abs. 4 StPO ist nicht erforderlich, dass dieses rechtskräftig ist (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Aufl., § 118 Rn. 3). Das Gericht kann aber gemäß § 118 Abs. 1 StPO eine mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen anberaumen; es wird bei dieser Entscheidung unter anderem berücksichtigt, wie lange die letzte Kontrolle der Haftfortdauer bereits zurückliegt und ob sich zwischenzeitlich erkennbare Veränderungen ergeben haben. Hält das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich, hat es die Frist nach § 118 Abs. 5 StPO zu beachten. Erachtet das Gericht eine mündliche Haftprüfung für nicht erforderlich, wird es dem Betroffenen unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zur Haftfortdauer innerhalb einer angemessenen Frist geben. Insbesondere da letztere vom Umfang und der Schwierigkeit des Einzelfalls abhängig sein wird, wurde davon abgesehen, eine konkrete Frist vorzuschreiben, innerhalb der die einzelnen Maßnahmen des Gerichts zu erfolgen haben. Wie auch sonst im Bereich des Haftrechts üblich muss die Veranlassung ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

Eine Erstreckung der in § 47 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO-E vorgeschriebenen Prüfungen auch auf nicht freiheitsentziehende Anordnungen ist nicht geboten. Diese unterfallen nicht den besonderen Anforderungen des Artikels 104 GG und greifen regelmäßig auch nur weitaus weniger intensiv in die Rechte des Betroffenen ein. Hier erscheint es daher angemessen, denjenigen, dem Wiedereinsetzung gewährt wurde, vollständig mit demjenigen gleichzustellen, der sein Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt hat. Bei Letzterem gelten diese Anordnungen fort, bis sie aufgehoben werden oder sich sonst erledigen. Hält der Betroffene in diesen Fällen die Voraussetzungen des weiteren Bestands der Anordnungen nicht mehr für gegeben, ist es ihm zumutbar, auf deren Aufhebung anzutragen oder Rechtsbehelfe einzulegen.

Letzteres gilt im Ergebnis auch für die Fälle der (zunächst vorläufigen) Entziehung der Fahrerlaubnis, bei denen im

Urteil zusammen mit der endgültigen Entziehung eine Sperrfrist für die Wiedererteilung angeordnet wurde, die jedoch im Zeitpunkt der Wiedereinsetzung bereits abgelaufen ist. Zwar wird dann nicht selten kein Anlass mehr für ein Fortwirken der früheren vorläufigen Entziehung gegeben sein. Soweit diese trotzdem wieder wirksam wird, bezieht sie sich jedoch nur auf die alte (im Urteil entzogene) Fahrerlaubnis, so dass der Betroffene, der nach Ablauf der Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erworben hat, nicht gehindert ist, mit der neuen Fahrerlaubnis am Straßenverkehr teilzunehmen. Soweit der Betroffene keine neue Fahrerlaubnis erworben hat, kann er jederzeit die Aufhebung der wieder wirksam gewordenen vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis beantragen.

Zu den Nummern 3 und 6 (§§ 176 und 379 StPO)

Die Änderung der Strafprozessordnung ist infolge des Vorschlags in Artikel 2 erforderlich, weil diese Regelungen über Barzahlungen enthält, sowie als Ergänzung und Folge der Vorschläge in Artikel 22 zur Änderung des Strafgesetzbuchs.

Zu Nummer 4 (§ 267 StPO)

Durch die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 werden für die Verwarnung mit Strafvorbehalt beim Urteil die Begründungserfordernisse eingeschränkt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sie den Verurteilten nicht stärker belastet als die übrigen bereits bisher in Absatz 4 genannten Entscheidungen. Dadurch soll zugleich ihre breitere Anwendung gefördert werden.

Zu Nummer 5 (§ 357 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu § 47 Abs. 3 StPO. § 357 StPO regelt den Fall, dass mehrere Angeklagte wegen einer Tat verurteilt wurden, jedoch nur ein Teil von ihnen Revision eingelegt hat, während der andere Teil das Urteil gegen sich hat rechtskräftig werden lassen. Ist die Revision des einen Teils wegen einer dem Urteil zugrunde liegenden Verletzung materiellen Rechts erfolgreich, bestimmt § 357 StPO, dass sich die Aufhebung des Urteils nicht nur auf den Revisionsführer, sondern auch auf den mitverurteilten Nichtrevidenten erstreckt. Verbüßt dieser aufgrund des gegen ihn zunächst rechtskräftig gewordenen Urteils eine Freiheitsstrafe, ist damit die Grundlage für deren weitere Vollstreckung entfallen. Damit besteht prinzipiell dieselbe Situation wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so dass eine entsprechende Geltung des § 47 Abs. 3 StPO sachgerecht ist. Dies wird durch den in § 357 Satz 2 StPO-E erfolgenden Verweis auf § 47 Abs. 3 StPO angeordnet. Zugleich stellt dieser Verweis durch die damit auch in Bezug genommene Regelung des § 47 Abs. 3 Satz 3 StPO sicher, dass der Nichtrevident im Rahmen der obligatorischen Haftprüfung rechtliches Gehör zur Frage der Fortgeltung des wiederauflebenden Haft- oder Unterbringungsgebefehls erhält.

Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 454 und 454a StPO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die der in § 57 Abs. 5 StGB-E neu gefassten Regelung zur Beendigung der Strafaussetzung Rechnung tragen.

Zu Nummer 9 (§ 454b StPO)

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Herstellung von Rechtssicherheit und Gleichheit der Rechtsanwendung in einer komplexen vollstreckungsrechtlichen Frage.

§ 454b StPO hat die Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zum Gegenstand. Weil (von Verfassungs wegen – vgl. BVerfG NStZ 88, 474) gewährleistet sein muss, dass bei der Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen eine nach den einschlägigen Bestimmungen der §§ 57, 57a StGB mögliche Aussetzung aller Strafen zur Bewährung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann und nach § 454b Abs. 3 StPO über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig zu entscheiden ist, wird mit der Vorschrift das Ziel verfolgt, diesen Zeitpunkt zuverlässig zu bestimmen. Nach einhelliger Auffassung ist – der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend – die rechtzeitige Unterbrechung von Freiheitsstrafen, die dem Anwendungsbereich des § 454b StPO unterfallen, zwingend. Unterläuft den Vollstreckungsbehörden insofern ein Versäumnis, darf sich dies nicht zum Nachteil des Verurteilten auswirken; es muss vielmehr nachträglich in vollem Umfang korrigiert werden (Fischer, KK, 5. Aufl., § 454b StPO Rn. 5, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

§ 454b StPO regelt in diesem Zusammenhang nach wie vor lediglich, dass Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden sollen, ohne dass damit schon gesagt ist, nach welchen Gesichtspunkten die Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen (bzw. Ersatzfreiheitsstrafen) zu bestimmen ist (Wendisch, LR, 25. Aufl., § 454b StPO Rn. 9). Dafür maßgebend ist nach wie vor § 43 der Strafvollstreckungsordnung. Nach dessen Absatz 2 werden beim Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen die kürzeren vor den längeren und Freiheitsstrafen vor Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt. Gleich lange Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen werden in der Reihenfolge vollstreckt, in der die Rechtskraft eingetreten ist. Vorab werden jedoch Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Monaten und danach Strafreste vollstreckt, deren Vollstreckung bereits nach § 57 StGB oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt war.

Die Vollstreckungsbehörde hat nach § 454b Abs. 2 StPO die Vollstreckung der zunächst vollstreckten Freiheitsstrafe zu unterbrechen, sobald in Ansehung dieser Strafe die zeitlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erfüllt sind (also unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, im Übrigen bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate und bei lebenslanger Freiheitsstrafe 15 Jahre verbüßt sind).

Die Fassung der Vorschrift ist allerdings unmittelbar nur auf den Fall zugeschnitten, dass die zweite Freiheitsstrafe bereits zu einem Zeitpunkt vollstreckungsfähig ist, zu dem die zeitlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung des Strafrestes aus der ersten vollstreckten Freiheitsstrafe zur Bewährung noch nicht erfüllt sind. Wird dagegen die zweite Freiheitsstrafe erst vollstreckungsfähig, nachdem dieser Zeitpunkt bereits überschritten worden ist (ohne dass eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erfolgt ist), kann der Zweck der Vorschrift (und die von Verfassungswegen gebotene Erfüllung der Forderung nach Bestimmung des für

eine Aussetzung der Vollstreckung aller Strafen frühestmöglichen Zeitpunkts) nur dadurch erfüllt werden, dass entweder die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der ersten Freiheitsstrafe rückwirkend – bezogen auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft und damit der Vollstreckungsfähigkeit der zweiten Freiheitsstrafe – unterbricht oder aber über diesen Zeitpunkt hinaus verstrichene Zeitraum der Vollstreckung der ersten Freiheitsstrafe auf die Vollstreckung der zweiten Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Beide Alternativen – „Rückwirkungsmodell“ bzw. „Anrechnungsmodell“ genannt – werden in der Literatur vertreten. Die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 3. November 1989 (3 Ws 827/89) folgt dem Rückwirkungsmodell, das nach dem Ergebnis einer Länderumfrage in den Jahren 2001/2002 als herrschendes Modell in der Praxis angesehen werden kann.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag folgt dem Rückwirkungsmodell. Zum einen, weil es sich dabei um die überwiegend gehandhabte und bewährte Praxis handelt. Zum anderen, weil es im Einzelfall zu Problemen bei Zugrundelegung der „Anrechnungslösung“ kommen kann. Beispielfähig erwähnt werden in der Literatur die Fälle einer zu Gunsten des Verurteilten erfolgreichen Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich der ersten oder der zweiten Verurteilung, die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Strafen aus der ersten oder der zweiten Verurteilung mit den Strafen aus einer dritten Verurteilung (vgl. Graul, GA 91, 11 ff.).

Zu Nummer 10 (§ 459a StPO)

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 42 StGB in Artikel 22. In § 42 StGB-E ist vorgesehen, dass Zahlungserleichterungen gewährt werden sollen, wenn ansonsten die Schadenswiedergutmachung des Opfers erheblich gefährdet wäre. Durch die Verweisung in § 459a Abs. 1 Satz 1 StPO gilt das auch für das Vollstreckungsverfahren. § 459a Abs. 1 Satz 2 StPO ist daher zu streichen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Gemäß § 690 Abs. 3 Satz 2 ZPO sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, Mahnanträge nur in maschinell lesbarer Form einzureichen. Diese Regelung soll im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren keine Anwendung finden. Aufgrund der geringen Zahl von Mahnverfahren wurde in der Arbeitsgerichtsbarkeit aus Kostengründen von der Einführung des maschinellen Mahnverfahrens bis heute abgesehen. Das hat zur Folge, dass die Arbeitsgerichte Mahnanträge in maschinell lesbarer Form zurzeit nicht bearbeiten können.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis muss wegen der geänderten Überschrift zu § 50 angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 GKG)

Der neue Satz 2 soll klarstellen, dass in Beschwerdeverfahren, die nicht in den in Satz 1 genannten Verfahrensordnungen geregelt sind, aber in die dort geregelten Verfahren „eingebettet“ sind, Kosten ebenfalls nach dem GKG erhoben werden.

Dazu gehören z. B. das Beschwerdeverfahren gegen Ordnungsmittel wegen Ungebühr (§ 181 GVG), die Beschwerde bei Ablehnung der Rechtshilfe (§ 159 Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG) und Beschwerdeverfahren nach § 33 RVG. Es ist sachgerecht, für solche Verfahren Kosten wie in einem allgemeinen Beschwerdeverfahren nach der jeweiligen Verfahrensordnung zu erheben. Die Gebührenregelungen für die Beschwerden (z. B. Nummer 1811 – neu –, 3602, 4401, 5502, 6502, 7504 und 8613) und die Vorbemerkung 9 Abs. 1 KV GKG gewährleisten dabei, dass den Beteiligten ohnehin nur Gebühren und Auslagen zur Last fallen, soweit das Beschwerdeverfahren erfolglos bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 7 GKG)

Die Jahresgebühr soll künftig jeweils für das Kalenderjahr erhoben werden und nicht mehr wie derzeit jedes Jahr beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme. Damit soll ein Gleichlauf mit der Rechnungslegung des Zwangsverwalters nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Zwangsverwalterverordnung erreicht werden. Der gerichtliche Kostenansatz würde dadurch erleichtert; Nachfragen bei Zwangsverwaltern nach zeitanteiligen Einkünften würden entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 20 GKG)

Eine Nachforderung soll grundsätzlich immer dann möglich sein, wenn der ursprüngliche Kostenansatz „unrichtig“ war. Diese Formulierung, die sich bereits in § 15 KostO findet, soll an die Stelle der derzeitigen Formulierung „wegen irri- gen Ansatzes“ treten, um klarzustellen, dass es nicht auf einen Irrtum des Gerichts, sondern allein auf die materielle Unrichtigkeit des Kostenansatzes ankommt.

Bei berechtigtem Vertrauensschutz des Zahlungspflichtigen in die Richtigkeit der ihm erteilten Kostenrechnung soll nach einem bestimmten Zeitablauf keine Nachforderung mehr möglich sein. Ein solch berechtigter Vertrauensschutz kann frühestens mit Erhalt der nach Abschluss des jeweiligen Rechtszugs erstellten Rechnung, also der Schlusskostenrechnung, einsetzen. In Absatz 1 Satz 1 sollen dies gegenüber den Formulierungen im geltenden Recht ausdrücklich klargestellt und der Begriff „Schlusskostenrechnung“ definiert werden. Eine Nachforderung soll – wie im geltenden Recht – nur bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach dem für den Fristbeginn maßgeblichen Zeitpunkt möglich sein.

Wenn aber ein Rechtsmittel eingelegt wird, sei es in der Hauptsache, gegen den Kostenansatz, gegen die Streitwertfestsetzung oder in anderen Fällen, kann dieser berechtigte Vertrauensschutz erst entstehen, wenn dieses Rechtsmittelverfahren beendet ist. Daher sieht Absatz 2 vor, dass in diesen Fällen eine Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung des Rechtsmittelverfahrens möglich sein soll.

Allerdings soll eine spätere Nachforderung möglich sein, wenn die Nachforderung wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig falscher Angaben des Kostenschuldners erforderlich wird. Denn dann genießt der Kostenschuldner keinen begründeten Vertrauensschutz. Gleiches soll gelten, wenn der ursprüngliche Kostenansatz von vornherein nur unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt war (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 22 GKG)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung in Nummer 2 (§ 1 GKG).

Zu Nummer 6 (§ 31 GKG)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll sichergestellt werden, dass der gezahlte Mehrbetrag für eine vereinbarte Vergütung des Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers (§ 13 Abs. 1 und 3 JVEG) nicht zurückzuzahlen ist, es sei denn, das Gericht hat an Stelle der Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt ist, zugestimmt.

Zu Nummer 7 (§ 38 GKG)

Der Begriff „eine Gebühr“, der die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des im Kostenverzeichnis gewählten Systems unterschiedlicher Gebührensätze im Dezimalsystem nicht präzise wiedergibt, soll an die Systematik angepasst werden. Ein „Viertel der vollen Gebühr“ soll auf die einstellige Dezimalzahl „0,3“ aufgerundet werden.

Zu Nummer 8 (§ 39 GKG)

Die geltende Formulierung in Absatz 2 „soweit nichts anderes bestimmt ist“ legt den Schluss nahe, der Wert könne auch höher sein als die allgemeine Wertgrenze von 30 Mio. Euro. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung ist präziser.

Zu Nummer 9 (§ 48 GKG)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 1 GKG in Nummer 2.

Zu Nummer 10 (§ 50 GKG)

Die Vorschrift ist durch Artikel 5b Nr. 4 des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408), in Kraft getreten am 21. Dezember 2004, geändert worden. Diese Änderung ist bei der Neufassung der Vorschrift durch Artikel 3 Abs. 43 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) nicht berücksichtigt worden. Die Vorschrift bedarf daher der Korrektur.

Zu Nummer 11 (§ 67 GKG)

Die Verweisung in § 67 Abs. 1 Satz 2 soll entsprechend den Regelungen in den §§ 68 und 69 GKG präzisiert werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 12 (Kostenverzeichnis)**Zu Buchstabe a**

Im geltenden Recht ist unklar, ob sich die Gebühren im Fall einer Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurteils nach Nummer 1210 (so z. B. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 61. Aufl., § 722 Rn. 10) oder Nummer 1510 KV GKG (so z. B. Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 722 Rn. 119) bestimmen. Aus der Begründung zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) zu Artikel 1 (Nummer 1520 KV GKG) ergibt sich, dass beabsichtigt war, auch die Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurteils mit Teil 1 Hauptabschnitt 5 KV GKG zu erfassen (Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 163). Mit der Neuformulierung des Gebührentatbestands soll dies klargestellt

werden. Die Anmerkung zu Nummer 1510 KV GKG ist überflüssig, weil bereits § 2 Abs. 3 GKG ausdrücklich normiert, dass sonstige bundesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt wird, unberührt bleiben. Die Anmerkung kann daher wegfallen.

Zu den Buchstaben b bis d

Dieser Vorschlag sieht für den Fall der rechtzeitigen Antragsrücknahme für die Gebühr 1510 eine Ermäßigung auf 75 Euro vor. In allen Verfahren, in denen Festgebühren erhoben werden sollen, die höher als 50 Euro sind, sollen Ermäßigungstatbestände vorgesehen werden, wenn das Verfahren durch rechtzeitige Zurücknahme der Beschwerde, Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO oder ohne Entscheidung endet. Damit soll auch in diesen Fällen ein kostenrechtlicher Anreiz für eine Antragsrücknahme geschaffen werden.

Zu den Buchstaben e und f

Auch für das Rechtsmittelverfahren sollen im KV GKG Ermäßigungstatbestände für den Fall der rechtzeitigen Antragsrücknahme eingefügt werden.

Zu den Buchstaben g und h

Für die Beschwerdeverfahren nach Nummer 1810 KV GKG sollen Ermäßigungstatbestände für den Fall der rechtzeitigen Antragsrücknahme eingefügt werden. Die ermäßigte Gebühr sollte 50 Euro nicht unterschreiten, um dem entstandenen Aufwand angemessene Rechnung zu tragen. Daher ist auch nur ein Ermäßigungstatbestand vorgesehen.

Zu den Buchstaben i bis k

Mit den neu eingefügten Ermäßigungstatbeständen der Nummern 1824, 1825 und 1827 KV GKG sollen auch vorzeitige Verfahrensbeendigungen in den Fällen der Nummer 1823 und der neuen Nummer 1826 begünstigt werden. Auf die Begründung zu den Buchstaben g und h wird verwiesen.

Zu den Buchstaben l bis o

Für das Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) wird eine Festgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben (Nummer 2110 KV GKG). Die Anmerkung zu Nummer 2110 KV GKG bestimmt, dass mehrere Verfahren gemäß § 733 ZPO innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren gelten, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen. Für die Erteilung einer Mehrzahl weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen für den Gläubiger fällt die Gebühr daher nicht erneut an, wenn die Anträge denselben titulierten Anspruch betreffen.

In der Praxis hat die Bestimmung zu Problemen geführt. Teilweise wird kritisiert, dass die Regelung dem tatsächlichen Aufwand der Gerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen und bei der Erteilung jeder weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nicht gerecht wird.

Durch die Herauslösung der Gebührenregelung zur weiteren vollstreckbaren Ausfertigung aus der bisherigen Nummer 2110 KV GKG soll erreicht werden, dass die Gebühr künf-

tig für jeden Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gesondert anfällt. Im maschinellen Mahnverfahren erlässt das Gericht gegen jeden Antragsgegner einen gesonderten Vollstreckungsbescheid, wenn gegen mehrere Personen derselbe Anspruch geltend gemacht wird (Gesamtschuldnerschaft). Die Anmerkung zu der vorgeschlagenen Nummer 2110 KV GKG soll klarstellen, dass der Antragsteller nicht mit Mehrkosten belastet wird, wenn er weitere vollstreckbare Ausfertigungen einer Mehrzahl von Titeln begehrt, die im ordentlichen Streitverfahren in einer einheitlichen Entscheidung zusammenzufassen wären.

Zu Buchstabe p

Die Jahresgebühr soll künftig am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig werden. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird Bezug genommen. Als Folge dieser Änderung sollte sich die Höhe der Gebühr künftig nach dem Gesamtwert der Einkünfte für das jeweilige Kalenderjahr bemessen. Daher wird vorgeschlagen, die Gebühr jeweils für das Kalenderjahr entstehen zu lassen.

Um dem Aufwand des Gerichts angemessene Rechnung zu tragen, wird eine Mindestgebühr von 100 Euro vorgeschlagen. Im ersten und im letzten Rumpffjahr soll die Mindestgebühr jeweils nur 50 Euro betragen.

Zu Buchstabe q

Bei den Gerichten für Arbeitssachen ist für das Mahnverfahren das Arbeitsgericht zuständig, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde. Eine Abgabe des Verfahrens nach Einlegung des Widerspruchs oder Erhebung des Einspruchs an ein anderes Gericht erfolgt daher nicht.

Zu den Buchstaben r bis v

Mit diesen Änderungen sollen die für Teil 1 Hauptabschnitt 8 vorgeschlagenen Ermäßigungstatbestände bei bestimmten Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingeführt werden. Auf die Begründung zu den Buchstaben g bis k wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe w

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Dokumentenpauschale auch dann erhoben wird, wenn die Partei die Mehrfertigungen für die Zustellung an den Gegner (§ 133 Abs. 1 ZPO) in der Weise „beifügt“, dass die Schriftsätze mehrfach gefaxt werden. In diesen Fällen entstehen der Justiz zusätzliche Kosten für Papier und Drucker.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist Folge der Einfügung einer gesonderten Gebührenbestimmung für Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 KV GKG (Buchstabe l).

Zu Buchstabe x

In Nummer 9002 soll für die durch Zustellungen anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 5 Euro eingeführt

werden, die an die Stelle der tatsächlich im Einzelfall angefallenen Auslagen treten soll. Sie soll auch für Zustellungen durch Justizbedienstete gelten. Dieser Vorschlag dient der Vereinfachung, weil durch die Beauftragung von verschiedenen Postdienstleistungsunternehmen unterschiedliche hohe Entgelte anfallen können. Durch die Einführung einer Pauschale entfällt die Notwendigkeit, bei jeder Zustellung die Höhe der entstandenen Auslagen aktenkundig zu machen. Die vorgesehene Pauschale liegt 0,60 Euro unter dem von der Deutschen Post erhobenen Entgelt, aber über den Entgelten, die einige andere Anbieter verlangen. Die Pauschale übersteigt auch das Entgelt für ein Einschreiben mit Rückschein, das bei der Deutschen Post derzeit 3,85 Euro beträgt.

Die vorgeschlagene Pauschalisierung wird besonders in Strafbefehlsverfahren zu einer wesentlichen Vereinfachung führen. In diesen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft mit dem Entwurf des Strafbefehls zugleich auch den Entwurf einer Kostenrechnung mit vorlegt, muss nach geltendem Recht häufig nachträglich die Kostenrechnung berichtigt werden, wenn tatsächlich andere Kosten durch die Zustellung entstanden sind, als von der Staatsanwaltschaft zuvor kalkuliert, oder wenn ein Justizbediensteter mit der Zustellung beauftragt wird.

Zu Buchstabe y

Durch die Änderung in Absatz 1 der Anmerkung soll klar gestellt werden, dass mit den Kosten der Rücksendung nur Kosten gemeint sind, die einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft entstehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Übersendung der Akten an ein anderes Gericht oder an eine andere Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Akteneinsicht verlangt wird und die Akten nach Einsichtnahme an das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft zurückgesandt werden. Werden die Akten einem Dritten (z. B. einem Rechtsanwalt) zur Einsichtnahme übersandt, hat die Rücksendung auf Kosten des Dritten zu erfolgen.

Die Änderung in Absatz 2 der Anmerkung ist Folge der Einfügung einer gesonderten Gebührenbestimmung für Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 KV GKG.

Zu Artikel 17 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 KostO)

Der neu angefügte Satz 2 soll klarstellen, dass in Beschwerdeverfahren, die in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Nebenverfahren „eingebettet“ sind, Kosten ebenfalls nach der KostO erhoben werden. Dazu gehören z. B. das Beschwerdeverfahren gegen Ordnungsmittel wegen Ungebühr (§ 181 GVG), die Beschwerde bei Ablehnung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) und Beschwerdeverfahren nach § 33 RVG. Es ist sachgerecht, für solche Verfahren Kosten wie in einem allgemeinen Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erheben. Dabei ist gewährleistet, dass den Beteiligten ohnehin nur Gebühren und Auslagen zur Last fallen, soweit das Beschwerdeverfahren erfolglos bleibt (§ 131 Abs. 1 und 5 KostO).

Zu Nummer 2 (§ 6 KostO)

Die Kostenhaftung der Erben soll auf die Fälle der Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 2200 BGB) oder dessen Entlassung (§ 2227 BGB) sowie auf das Verfahren zur Feststellung, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964 BGB), erstreckt werden. In diesen Verfahren werden Gebühren nach § 113 KostO bzw. § 110 KostO erhoben. In den Verfahren nach § 1964 BGB werden im Hinblick auf § 11 KostO in den meisten Fällen keine Gebühren erhoben werden. Allerdings ist es denkbar, dass ein nicht kostenbefreiter Fiskus Erbe wird (z. B. ausländischer Fiskus).

Zu Nummer 3 (§ 15 KostO)

Die Vorschrift soll an die vorgeschlagene Regelung der Nachforderung des § 20 GKG angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 16 Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 18 KostO)

Auf die Begründung zu Artikel 16 Nr. 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 19 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 15 KostO durch Nummer 7.

Zu Nummer 6 (§ 92 KostO)

Nach dem neu einzufügenden Absatz 1 Satz 3 soll das für die Höhe der Gebühr zu berücksichtigende Vermögen für den Fall, dass die Maßnahme nur einen Teil des Vermögens betrifft, auf diesen Teil begrenzt werden. Die geltende Regelung wird von einem Teil der Literatur kritisiert. Sie befürwortet bereits jetzt eine differenzierende Auslegung (Lappe in Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 92 Rn. 51).

§ 92 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 KostO ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2006 (1 BvR 1484/99) mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit er für die Berechnung der Gebühr auch bei Fürsorgemaßnahmen, die sich auf die Personensorge beschränken, unbegrenzt das reine Vermögen zugrunde legt. Für den Erlass einer Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2007 gesetzt. Der neu einzufügende Satz 4 trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Durch die Formulierung „Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst“ soll klargestellt werden, dass diese Gebührevorschrift auch anzuwenden sein soll, wenn der Aufgabenkreis neben Bereichen der Personensorge auch sich hieraus ergebende Aufgaben umfasst, die vermögensrechtlicher Natur sind (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Abschluss eines Heimvertrags).

Als Ausgleich für die durch die vorgeschlagenen Änderungen zu erwartenden Einnahmeausfälle wird für alle Betreuungen, in denen eine Gebühr zu erheben ist, weil der Vermögensfreibetrag überschritten wird, eine Mindestgebühr von 50 Euro vorgeschlagen (Absatz 1 Satz 2). Dies trägt auch der Belastung des Gerichts besser Rechnung, weil die

Einforderung von kleinen Gebührenbeträgen unwirtschaftlich ist.

In dem vorgeschlagenen Absatz 2 Satz 2 soll auf Absatz 1 Satz 3, 5 und 6 verwiesen werden. Eine Verweisung auf Satz 4 ist nicht erforderlich, weil kein Fall ersichtlich ist, in dem eine Dauerpflegschaft für Volljährige die Personensorge zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 7 (§ 93 KostO)

Damit für Betreuungen und Pflegschaften für einzelne Rechtshandlungen keine höheren Gebühren als bei einer Dauerbetreuung oder -pflegschaft anfallen, soll die Gebühr auf die Höhe einer sich nach dem Vermögen ergebenden Jahresgebühr nach § 92 Abs. 1 Satz 2 bzw. Absatz 2 KostO beschränkt sein. Es ist nicht sachgerecht, wenn die Gebühr für eine Einzelmaßnahme höher sein kann als die Gebühr für eine alles umfassende Fürsorgemaßnahme.

Zu Nummer 8 (§ 93a KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 107a KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 15 KostO.

Zu Nummer 10 (§ 128b KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 137 KostO)

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Änderung führt zu einer Vereinfachung der Berechnung der Zustellungskosten. Auf die Begründung zur Neufassung der Nummer 9002 KV GKG (Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe x) wird verwiesen.

Da die Nummern 2 und 3 in einer neuen Nummer 2 zusammengefasst werden, ändert sich die Nummerierung der folgenden Auslagentatbestände (Buchstabe b).

Durch die Änderung in Buchstabe c soll in Anpassung an die geänderte Anmerkung zu Nummer 9003 KV GKG klargestellt werden, dass mit den Kosten der Rücksendung nur Kosten gemeint sind, die einem Gericht entstehen. Auf die Begründung zu Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe y (Nummer 9003 KV GKG) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 143 KostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 11 Buchstabe a.

Zu Artikel 18 (Änderung der Justizverwaltungs-kostenordnung)**Zu Nummer 1 (§ 4 JVKostO)**

Der Verweis auf § 136 Abs. 5 der Kostenordnung kann gestrichen werden, da die Vorschrift durch Artikel 4 Abs. 29 Nr. 10 Buchstabe c des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) aufgehoben wurde.

Zu Nummer 2 (§ 5 JVKostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 17 Nr. 11 Buchstabe a (§ 137 Abs. 1 KostO).

Zu Artikel 19 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 7 JVEG)**

In der Rechtsprechung ist streitig, ob auch nach dem Inkrafttreten des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes Kosten für die Ablichtung des Gutachtens für die Handakten des Sachverständigen zu erstatten sind, weil diese Kosten in § 7 Abs. 2 JVEG – anders als früher im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen – nicht mehr genannt sind. Dies ist auch folgerichtig, hat sich der Entwurf des JVEG doch an dem Bild des selbständig und hauptberuflich tätigen Sachverständigen orientiert. Von diesem muss man erwarten, dass ihm das Gutachten auch nach dessen Vorlage bei Gericht entweder elektronisch oder in Form einer Kopie weiterhin zur Verfügung steht, um es gegebenenfalls später vor Gericht mündlich zu erläutern. Mit der Einfügung des Wortes „nur“ soll nunmehr klargestellt werden, dass nur in den in dieser Vorschrift genannten Fällen Kosten erstattet werden sollen.

Zu Nummer 2 (§ 13 JVEG)

Die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden § 13 Abs. 1 und 2 JVEG, sind aber um den Begriff der „Beteiligten“ erweitert worden, weil in Verfahren nach dem FGG nur der Begriff „Beteiligte“ verwendet wird. In Absatz 1 soll gleichzeitig bestimmt werden, dass die „gesamte“ Vergütung im Voraus zu zahlen ist. Dies entspricht bereits derzeit der allgemeinen Auffassung, soweit die Vergütung von der Vereinbarung betroffen wird (vgl. Meyer/Höver/Bach, JVEG, 23. Aufl., § 13 Rn. 13.10). Aus Gründen der Vereinfachung soll künftig in jedem Fall die gesamte Vergütung im Voraus gezahlt werden. In den meisten Fällen ergibt sich diese Verpflichtung hinsichtlich der gesetzlichen Vergütung ohnehin schon aus anderen Vorschriften. Durch die geänderte Formulierung soll gleichzeitig klargestellt werden, dass die Vergütung bereits gezahlt sein muss, bevor der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer zu einer erhöhten Vergütung herangezogen wird.

Ferner soll der Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 ausdrücklich auf die Fälle beschränkt werden, in denen nach der jeweiligen Verfahrensordnung in jedem Fall einer der Parteien oder einem der Beteiligten die Gerichtskosten aufzuerlegen sind. Damit sind die Fälle ausgeschlossen, in denen einem Dritten die Kosten auferlegt werden können, oder wenn das Gericht anordnen kann, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. Damit sollen Vereinbarungen zu Lasten Dritter ausgeschlossen werden. Dies entspricht schon der derzeitigen Anwendung der Regelung. Danach findet die Vorschrift z. B. auf Sozialgerichtsverfahren, in denen das Gerichtskostengesetz nicht gilt, keine Anwendung (vgl. Meyer/Höver/Bach, JVEG, 23. Aufl., § 13 Rn. 13.5 Buchstabe f).

Durch Absatz 3 soll den Besonderheiten Rechnung getragen werden, die sich durch die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Verfahren ergeben. Das Grundgesetz verlangt eine

weitgehende Angleichung der Situation von bedürftigen und vermögenden Parteien. Daher ermöglicht es Absatz 1 grundsätzlich auch der bedürftigen Partei, die Erklärung über eine besondere Vergütung des Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzters abzugeben.

Ist die bemittelte Partei vorschusspflichtig, ist im Fall des Unterliegens der PKH-Partei (§ 29 Nr. 1 GKG) der gesamte Vorschuss zu erstatten (§ 31 Abs. 3 Satz 1 GKG). Um in solchen Fällen eine Belastung der Staatskasse mit dem über der gesetzlichen Vergütung liegenden Betrag zu vermeiden, soll – flankierend zu der Regelung im JVEG – insoweit ein Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung in § 31 Abs. 3 Satz 1 GKG vorgesehen werden (vgl. Artikel 16 Nr. 6 des Entwurfs). Dem hieraus resultierenden prozessualen Kostenerstattungsanspruch gegen die mittellose Partei (§ 123 ZPO) steht der Schutzzweck des § 31 Abs. 3 Satz 1 GKG nicht entgegen, weil die mittellose Partei der Mehrvergütung ausdrücklich zugestimmt hat. Die im Zusammenhang mit der früheren Bestimmung des § 58 Abs. 2 Satz 2 GKG a. F. aufgetretenen verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG NJW 1999, 3186) dürften nicht durchgreifen.

Die Angleichung der bedürftigen und der vermögenden Partei kann keine vollständige sein. Ihr Ausmaß liegt vielmehr in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (BVerfGE 78, 104, 118). Dieser kann die bedürftige Partei an den Prozesskosten beteiligen. Auch zugunsten der bedürftigen Partei soll daher grundsätzlich nicht von dem Gebot der Refinanzierung durch Vorausleistung der zusätzlichen Kosten (vgl. Absatz 1) abgewichen werden. Ist die bedürftige Partei selbst vorschusspflichtig, soll sie nach Satz 2 jedoch nur den Mehrbetrag gegenüber der gesetzlichen oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) vorauszahlen. Diese Bestimmung berücksichtigt in angemessener Weise sowohl die wirtschaftliche Situation der PKH-Partei als auch ihr besonderes Interesse an der Rechtsverfolgung. Der PKH-Partei, die ihre Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei das Kostenrisiko berücksichtigt, soll, insbesondere in Anbetracht eines die besondere Höhe der Vergütung rechtfertigenden erheblichen wirtschaftlichen Mehrwerts des Prozessersfolgs, im Einzelfall zugemutet werden, den Differenzbetrag aufzubringen. Um eine eindeutige Ermittlung des Differenzbetrags zu gewährleisten, trifft Satz 1 die zusätzliche Bestimmung, dass keine Pauschale vereinbart werden kann, sondern sich die besondere Vergütung in Fällen der Prozesskostenhilfe einer Partei an den Stundensätzen des § 9 JVEG oder bei schriftlichen Übersetzungen an einem Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 JVEG orientiert. Die Höhe des Vorschusses soll durch unanfechtbaren Beschluss des Prozessgerichts festgesetzt werden.

Von Verfassungs wegen wird verlangt, dass der bedürftigen Partei die Prozessführung nicht unmöglich gemacht wird, indem sie durch die Eigenbeteiligung an den Prozesskosten in ihrem Existenzminimum beeinträchtigt wird (BVerfGE 78, 104, 118). Unter diesem Gesichtspunkt soll Absatz 4 die Bestimmung treffen, dass in Fällen, in denen ohne die Vereinbarung einer besonderen Vergütung der Prozessersfolg vereitelt würde und der Anspruchsteller zur Aufbringung des erforderlichen Betrags gänzlich außerstande wäre, die Zahlung des nach Absatz 3 zu erbringenden Betrags entfallen soll, wenn das Gericht der Erklärung der mittellosen Partei zustimmt. Hierdurch wird einerseits die wirksame

Justizgewährung auch in Fällen sichergestellt, in denen z. B. ein ausländischer Sachverständiger herangezogen werden muss und dieser seine Leistung von der Zahlung einer höheren Vergütung abhängig macht. Zugleich gewährleistet das Zustimmungserfordernis, dass die höhere Inanspruchnahme der Staatskasse in diesen besonderen Fällen der richterlichen Kontrolle unterliegt.

Für die besondere Vergütung wird – neben den Möglichkeiten der Absätze 1 bis 4 – eine erweiterte Regelung vorgeschlagen (Absätze 6 und 7), weil insbesondere in den in § 94 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 KostO genannten Verfahren das Gericht anordnen kann, dass von der Erhebung von Kosten abzusehen ist. Um aber auch in diesen Verfahren den Beteiligten die Möglichkeit nicht zu verschließen, für eine höhere Vergütung einen besonders qualifizierten Sachverständigen zu gewinnen, wird eine Regelung vorgeschlagen, die es einzelnen Beteiligten ermöglicht, einer besseren Honorierung zuzustimmen, wenn sie bereit sind, hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

Die neu vorgeschlagenen Absätze 6 und 7 sollen in allen Verfahren gelten, auch in reinen Parteiverfahren. Sie sollen unabhängig davon gelten, ob in diesen Verfahren nach der jeweiligen Verfahrensordnung oder nach dem Kostenrecht eine Vorschusspflicht besteht oder nicht. Beteiligte können auf diese Möglichkeit zurückgreifen, wenn die angestrebte Vergütung mit den Möglichkeiten der Absätze 1 bis 4 nicht zu erreichen ist. Im Übrigen soll es nicht mehr darauf ankommen, ob die Beteiligten nach der Kostenentscheidung oder sonst nach den Vorschriften des Kostenrechts für die Gerichtskosten haften. Dies ermöglicht es somit z. B. auch den Beteiligten im Sozialgerichtsverfahren, dem Sachverständigen eine höhere Vergütung zuzubilligen, wenn sie die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernehmen. Eine Erstattung der Mehrkosten durch den in die Kosten verurteilten Gegner soll ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15 RVG)

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts z. B. auf die Vertretung im Verfahren über die Erinnerung nach § 766 ZPO, erhalte der Rechtsanwalt die Gebühr 3500 VV RVG mit einem Gebührensatz von 0,5, während dem Rechtsanwalt im Zwangsvollstreckungsverfahren selbst lediglich eine 0,3 Gebühr nach Nummer 3309 VV RVG und im Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung lediglich eine 0,4 Gebühr zusteht. Die Tätigkeit im Verfahren über die Erinnerung nach § 766 ZPO gehört zum Rechtszug und löst keine besondere Gebühr aus (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl., Nummer 3309 VV RVG, Rn. 63). Dies ist im Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 ausweislich der Begründung zu Artikel 3 Nr. 3500 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 218) nicht bedacht worden. Daher soll nunmehr in § 19 Abs. 2 Nr. 2 (neu) RVG ausdrücklich geregelt werden, dass die Erinnerung nach § 766 ZPO zum Rechtszug der Zwangsvollstreckung gehört (vgl. Nummer 2 Buchstabe a). Eine vergleichbare Problematik stellt sich, wenn in der Zwangsvollstreckung oder im Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangs-

verwaltung die Gehörsrüge erhoben wird. Das Verfahren über die Gehörsrüge gehört nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 RVG zum Rechtszug, so dass besondere Gebühren nicht anfallen. Der Anwalt, der nur mit diesem Verfahren beauftragt wird, erhält jedoch eine 0,5 Gebühr nach Nummer 3330 VV RVG.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll bestimmt werden, dass in den genannten Fällen die gleiche Regelung gelten soll wie bei der Beauftragung mit einzelnen Handlungen. Dies bedeutet, dass der Anwalt, der lediglich für das Verfahren über die Erinnerung nach § 766 ZPO oder für das Verfahren über die Gehörsrüge beauftragt wird, nicht mehr an Gebühren erhalten soll als der mit der ganzen Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt, somit also nur eine 0,3 bzw. 0,4 Gebühr.

Zu Nummer 2 (§ 19 RVG)

Die Erinnerung nach § 766 ZPO ist in § 19 RVG nicht ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl ist es einhellige Auffassung, dass die Vollstreckungserinnerung zur Vollstreckungsangelegenheit gehört (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl., Nummer 3309 VV RVG, Rn. 63). Dies soll nunmehr ausdrücklich geregelt werden.

Zu Nummer 3 (§ 22 RVG)

Auf die Begründung zu Artikel 16 Nr. 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 30 RVG)

Der in § 30 zitierte § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgehoben worden. Abschiebungshindernisse sind nunmehr in § 60 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 36 RVG)

Die Änderung ist erforderlich, da die Bezeichnungen der Bücher der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 Abs. 2 des Zivilprozessreformgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert wurden.

Zu Nummer 6 (§ 44 RVG)

Die Beratungshilfeegebühr ist ab 1. Juli 2006 in Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Die Bezugnahme in § 44 ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7 (Vergütungsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Die Gliederung soll an die Änderung der Überschrift des Gliederungsabschnitts Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung bei Doppelbuchstabe aa soll klargestellt werden, dass für den Fall der Anhängigkeit nur eines PKH-Verfahrens für ein selbstständiges Beweisverfahren nicht die Gebühr nach Nummer 1003 VV RVG, sondern nach Nummer 1000 bis 1002 VV RVG entsteht.

Mit der Ergänzung bei Doppelbuchstabe bb soll klargestellt werden, dass auch eine Einigung im Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher nur die Einigungsgebühr nach Nummer 1003 VV RVG entstehen lässt.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die Gebühr nur entsteht, wenn nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren anfallen. Betrifft die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels eine Angelegenheit für die nach den Teilen 4 bis 6 Wertgebühren entstehen, z. B. im Adhäsionsverfahren, soll Nummer 2101 zum Ansatz kommen.

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung des Wortes „auch“ in Vorbemerkung 3 Absatz 3 soll klargestellt werden, dass die Terminsgebühr selbstverständlich auch dann entsteht, wenn der Rechtsanwalt an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen mit Beteiligung des Gerichts mitwirkt. Erfolgen solche Besprechungen in einem Güteterrmin oder im PKH-Verfahren, ist nach dem geltenden Wortlaut zweifelhaft, ob eine Terminsgebühr entsteht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung in Vorbemerkung 3 Absatz 4 soll eine Klarstellung dahingehend erreicht werden, dass eine Anrechnung auch für den Fall erfolgt, dass die Geschäftsgebühr Nummer 2300 nach der Verfahrensgebühr entsteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in einem gerichtlichen Verfahren über einen Mehrvergleich erfolglos verhandelt wird und der Anwalt infolgedessen einen Auftrag zur außergerichtlichen Erledigung erhält.

Zu Buchstabe e

Mit Doppelbuchstabe aa soll die Vorschrift des § 130a VwGO gestrichen werden. Diese Vorschrift gilt nur für das Berufungsverfahren und muss daher in Nummer 3202 erfasst werden (vgl. Änderung in Buchstabe g).

Mit dem unter Doppelbuchstabe bb vorgeschlagenen neuen Absatz 4 soll erreicht werden, dass eine dem Rechtsanwalt im Mahnverfahren oder im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger erwachsene Terminsgebühr auf eine Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen ist. Gemäß § 17 Nr. 2 RVG sind das Mahnverfahren und nach § 17 Nr. 3 RVG das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das sich anschließende streitige Verfahren verschiedene Angelegenheiten, sodass die Gebühren für den Rechtsanwalt jeweils gesondert anfallen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der in Nummer 3305 VV RVG vorgesehenen Anrechnung der Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens und der in Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3100 vorgesehenen Anrechnung der Verfahrensgebühr des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit.

Die nach dem RVG mögliche Entstehung der Terminsgebühr in den genannten Verfahren soll die Honorierung außergerichtlicher Besprechungen mit dem Ziel der Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens ermöglichen. Ein zweifacher Anfall der Terminsgebühr sowohl in den genannten Verfahren als auch in einem nachfolgenden Rechtsstreit war mit der Neuregelung durch das RVG jedoch nicht beabsichtigt.

Zu Buchstabe f

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht in Nummer 3300 des Vergütungsverzeichnisses (VV) für Verfahren über Anträge nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 2,3 vor. Diese Verfahren stellen nach den allgemeinen Regeln des RVG eine besondere Angelegenheit gegenüber dem Beschwerde-Hauptsacheverfahren (§ 116 GWB) dar.

Nach den vor Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (1. Juli 2004) geltenden Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) erhöhte sich bei Eilverfahren die Prozessgebühr für das Beschwerde-Hauptsacheverfahren nach § 65a Satz 2 BRAGO um die Hälfte (6,5/10); Eilverfahren und Beschwerde-Hauptsacheverfahren bildeten eine gebührenrechtliche Angelegenheit.

Die gebührenrechtlichen Auswirkungen der Neuregelung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind im Gesetzgebungsverfahren offensichtlich übersehen worden. Der Rechtsanwalt erhält für das Beschwerde-Hauptsachenverfahren und das Eilverfahren nach der geltenden Regelung insgesamt Gebühren mit einem Gebührensatz von 3,9 (gegenüber 19,5/10 nach der BRAGO-Regelung). Eine Anhebung der Gebühren in diesem Umfang ist schon deswegen nicht gerechtfertigt, weil der Rechtsanwalt nach der Neuregelung für Eilverfahren (2,3) mehr erhält als für das Beschwerde-Hauptsacheverfahren (1,6).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Rechtsanwalt, der Systematik des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes folgend, nunmehr für das Eilverfahren eine gesonderte Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 1,3 erhalten. Entsprechend der Regelung für verwaltungsrechtliche Eilverfahren und für Verfahren über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung durch das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache (Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 VV RVG) soll der Rechtsanwalt für Eilverfahren nach dem GWB eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 1,3 erhalten. Deshalb wird vorgeschlagen, Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 VV RVG um einen entsprechenden Satz zu ergänzen.

Die bisherigen Nummern 3300 und 3301 des Vergütungsverzeichnisses können aufgehoben werden. Die Nummern 3303 und 3304 müssen entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe g

Durch Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird in Absatz 1 Nr. 2 der Anmerkung zu Nummer 3104 VV RVG § 130a VwGO gestrichen. Diese Vorschrift gilt nur für das Berufungsverfahren und muss daher in Nummer 3202 erfasst werden.

Zu den Buchstaben h bis j

Auf die Begründung zu Buchstabe f wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe k

In der gerichtlichen Praxis ist streitig, ob die ermäßigte Gebühr auch dann noch entstehen kann, wenn der Rechtsanwalt erst nach Stellung des Antrags auf Erlass des Mahnbescheids oder nach seinem Erlass beauftragt wird. Mit der

Änderung soll klargestellt werden, dass nicht der Stand des Verfahrens über die Höhe der Gebühr entscheidet, sondern die Art der anwaltlichen Tätigkeit. Nur wenn der Anwalt ein Mindestmaß an Tätigkeiten entwickelt, soll die Gebühr 3305 anfallen.

Zu Buchstabe l

Mit dem Vorschlag soll klargestellt werden, dass der Rechtsanwalt im Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht mehr an Gebühren erhalten soll als in dem zugrunde liegenden Verfahren. Dies entspricht zum Beispiel der in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Aufl., Nummer 3335 VV RVG, Rn. 44 vertretenen Auffassung. Die Begrenzung der Gebühr ist vor allem in der Zwangsvollstreckung von Bedeutung und soll bewirken, dass im Verfahren über die Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung lediglich eine 0,3-Gebühr entsteht.

Zu Buchstabe m

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Das Arbeitsgerichtsgesetz verweist für das Verfahren über eine Beschwerde im Urteilsverfahren auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 78 Satz 1 ArbGG). Für die Rechtsbeschwerde (§ 78 Satz 2 ArbGG) fehlt eine solche Verweisung; die Vorschriften des § 574 ff. ZPO werden allerdings entsprechend angewandt (Heither, ArbGG, 3. Aufl., B § 78-03/8). Die Verfahrensgebühr des Rechtsanwalts soll sich in diesen Fällen ebenfalls nach Nummer 3502 VV RVG bemessen.

Zu Buchstabe n

Die Regelung über die Rechtsanwaltsvergütung für Gerichtsverfahren 1. Instanz in Bußgeldsachen (§ 70 OWiG; § 71 ff. OWiG) umfasst wegen der Formulierung der Überschrift („Verfahren vor dem Amtsgericht“) nicht sämtliche erstinstanzlichen Bußgeldverfahren. In Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 81 GWB, § 60 WpÜG sowie § 95 EnWG ist nicht das Amtsgericht, sondern das Oberlandesgericht sachlich zuständig (§ 83 GWB, § 62 WpÜG, § 98 EnWG). Für solche Verfahren finden sich im RVG keine Vergütungsstatbestände.

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift des RVG dahingehend zu ändern, dass auch der Fall der Vertretung in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren 1. Instanz vor dem Oberlandesgericht erfasst wird. Es ist sachgerecht, Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses auch auf solche Verfahren anzuwenden. Die Staffelung der Gebühren nach Höhe der Geldbuße sowie der Rahmen der jeweiligen Gebühr (Nummer 5107 bis 5112 VV RVG) lässt eine sachgerechte Vergütung in erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren auch wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 81 GWB, § 60 WpÜG sowie § 95 EnWG zu. Soweit eine Geldbuße von mehr als 5 000 Euro verhängt worden ist, bewegen sich die Gebühren in demselben Rahmen wie bei einem Strafverfahren im ersten Rechtszug vor einer Strafkammer am Landgericht (Nummer 4112, 4114 VV RVG).

Zu Buchstabe o

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass für eine Übermittlung von Dokumenten per Telefax in den in Nummer 1 Buchstabe b bis d des Gebührenatbestands geregelten Fällen ebenfalls die Dokumentenpauschale anfällt. Die Rege-

lung führt zu keiner Erweiterung der Fälle, in denen eine Dokumentenpauschale entsteht, sondern erfasst lediglich die besondere Art der Herstellung durch Faxübermittlung. Mehrkosten entstehen daher auch bei bewilligter Prozesskostenhilfe nicht.

Zu Artikel 21 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Soweit im Folgenden die vorgeschlagenen Änderungen nicht gesondert erörtert werden, wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung zu den parallel vorgeschlagenen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 8 verwiesen.

Zu Nummer 1 (§ 144 PatAnwO)

Die Vollstreckung der Geldbuße und der Kosten des Verfahrens soll sich nicht mehr nach den Vorschriften über die Vollstreckung einer Vermögensstrafe (§ 459i StPO) richten. Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2002 (2 BvR 794/95) ist die Vermögensstrafe (§ 43a StGB) für verfassungswidrig erklärt worden. Die Verweisung in § 144 PatAnwO berücksichtigt diese veränderte Rechtslage bisher nicht. Da gemäß § 459i StPO für die Vollstreckung einer Vermögensstrafe Vorschriften über die Vollstreckung einer Geldstrafe (§§ 459, 459a, 459b, 459c, 459e, 459f, 459h StPO) sinngemäß gelten, soll in § 144 PatAnwO künftig direkt auf die Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen verwiesen werden.

Zu Nummer 4 (Gebührenverzeichnis)

In dem Entwurf des Gebührenverzeichnisses sind aus dem gleichen Grund wie bei dem in Artikel 8 Nr. 4 vorgeschlagenen Gebührenverzeichnis vierstellige Gebührennummern vorgesehen. Die Bundesregierung strebt auch insoweit eine verfahrensrechtliche Anknüpfung der Verwaltungsrechtsverfahren nach der PatAnwO (§§ 33 bis 38, 84, 184 PatAnwO) an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung an.

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

§ 96 PatAnwO sieht, anders als § 114 Abs. 1 BRAO und § 68 Abs. 1 WPO, nicht die berufsgerichtliche Maßnahme eines Vertretungs- oder Berufsverbots vor. Daher ist kein entsprechender Gebührenatbestand enthalten.

Zu Unterabschnitt 2

Anders als nach den Regelungen der BRAO entscheidet nach § 50 Abs. 3 PatAnwO auch in Verfahren über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds das Gericht, das auch im Verfahren über die Rüge (§ 70a Abs. 1 PatAnwO) zuständig ist, also das Berufungsgericht 1. Instanz (Landgericht). Daher ist es nicht – wie in der BRAO – gerechtfertigt, für die beiden genannten Verfahren unterschiedliche Gebühren zu erheben.

Zu Artikel 22 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 42 StGB)

Künftig soll das Gericht bereits im Urteil Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) gewähren, wenn ohne deren Bewilligung die Wiedergutmachung gefährdet

wäre. Damit werden die Opferinteressen im Hinblick auf die Schadenswiedergutmachung gestärkt. Betreibt die verurteilte Person die Wiedergutmachung nicht, so kann die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Zahlungserleichterung nachträglich ändern oder aufheben (§ 459a Abs. 2 Satz 1 StPO).

Zu Nummer 2 (§ 56f StGB)

Die Ergänzung von § 56f Abs. 1 Satz 2 StGB ermöglicht den Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person innerhalb der Bewährungszeit in einer einbezogenen Sache eine Straftat begangen und dadurch gezeigt hat, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Der Ergänzung bedarf es für die Fälle, in denen dem Gericht bei der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung die innerhalb der Bewährung in der einbezogenen Sache begangene Straftat entweder überhaupt nicht bekannt war oder gegen die verurteilte Person zwar ein Tatverdacht bestand, sich das Gericht aber zum Beispiel mangels Geständnisses oder anderer sicherer Beweismittel noch kein zuverlässiges Urteil über ihre Täterschaft bilden konnte.

Die Neuregelung schließt diese Gesetzeslücke, die dadurch entsteht, dass der Widerruf einer im Rahmen nachträglicher Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB oder § 460 StPO bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung nicht nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB darauf gestützt werden kann, dass die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung in einer einbezogenen Sache und der Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe eine Straftat begangen hat. Dies gilt auch dann, wenn in der einbezogenen Sache die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und die neue Straftat innerhalb dieser Bewährungszeit begangen wurde (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1988, 364 f.; OLG Stuttgart, MDR 1989, 282 f. und 1992, 1067 f.; OLG Düsseldorf, StV 1991, 30; Gribbohm in LK, 11. Aufl., § 56f Rn. 4; Tröndle, Fischer, StGB, 53. Aufl., § 56f Rn. 3a; Schönke, Schröder, Stree, StGB, 25. Aufl., § 58 Rn. 8). Bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussetzung verlieren die einbezogenen Strafen ihre selbstständige Bedeutung. Mit der rechtskräftigen Einbeziehung in eine nachträgliche Gesamtstrafe wird auch die für die frühere Strafe gewährte Aussetzung gegenstandslos.

Zu Nummer 3 (§ 57 Abs. 3 bis 7 StGB)

Die entsprechende Geltung der §§ 56f und 56g StGB zur Beendigung der Strafaussetzung wird im Hinblick auf den Sachzusammenhang nunmehr im neuen Absatz 5 (statt wie bisher in Absatz 3) geregelt, in dem ein weiterer Widerrufsgrund neu normiert wird. § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB eröffnet über Satz 1 in Verbindung mit § 56f StGB hinaus die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe auch zu widerrufen, wenn die verurteilte Person in dem Zeitraum zwischen der Verkündung des letzten tatrichterlichen Urteils und der Aussetzungsentscheidung – z. B. vor Beginn der Strafvollstreckung, während eines Hafturlaubs oder im Rahmen des offenen Vollzugs – eine Straftat begangen hat, die bei der Aussetzungsentscheidung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und welche im Falle ihrer Berücksichtigung zur Ver-

sagung der Strafaussetzung geführt hätte. Die Nichtberücksichtigung aus tatsächlichen Gründen umfasst insbesondere diejenigen Fälle, dass die erneute Straftat dem für die Aussetzung zuständigen Gericht nicht bekannt war oder diese erst nach der Aussetzungsentscheidung nachweisbar wird.

Hat die verurteilte Person in dem genannten Zeitraum eine weitere Straftat begangen, die eine Strafrestauesetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortbar erscheinen lässt, so ist es nicht hinnehmbar, dass das Gericht an eine in Unkenntnis dieser Straftat ausgesprochene Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes gebunden ist. Gleiches muss gelten, wenn dem Gericht bekannt war, dass gegen die verurteilte Person der Verdacht der Begehung einer weiteren Straftat im fraglichen Zeitraum bestand, dieser Umstand aber nicht zu einer Versagung der Aussetzung führen konnte. Das heißt gleichzeitig, dass nicht jede Straftat automatisch zu einem Widerruf führen soll. Während im Falle des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB die Straftat zeigen muss, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat, setzt § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E für den Fall der vor der Aussetzungsentscheidung begangenen Straftat voraus, dass die Straftat zur Versagung der Aussetzung geführt hätte, wenn sie vom Gericht bei der Aussetzungsentscheidung hätte berücksichtigt werden können. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann ist das Gericht zum Widerruf verpflichtet, es sei denn, es ist nach § 57 Abs. 5 Satz 1 StGB-E und § 56f Abs. 2 StGB von dem Widerruf abzusehen.

Bei der Widerrufsentscheidung gemäß § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E sind die vom EGMR (NJW 2004, 43 ff.) und dem BVerfG (NJW 2005, 817) entwickelten Maßstäbe zu der bei § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB geltenden Unschuldsvermutung entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 57a Abs. 1 Satz 2 StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folge der Änderung der Absatzreihenfolge des § 57 StGB.

Zu Buchstabe b (§ 57a Abs. 3 StGB)

Durch die zusätzliche Verweisung auf § 57 Abs. 5 Satz 2 StGB-E wird die dort vorgenommene Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten für die Aussetzung der Restvollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen auch auf die entsprechenden Aussetzungsentscheidungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 59 Abs. 1 und 2 StGB)

Seit ihrer Einführung hat die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. StGB) nur eine geringe Anwendung gefunden. In der Justizpraxis hat die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO eindeutig den Vorrang gegenüber der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat indes wesentliche Vorzüge: Sie wird in einem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abgesicherten Verfahren verhängt, denn ihr liegt eine gerichtliche Schuldfeststellung zugrunde. Damit ermöglicht sie eine wertende Grenzziehung dort, wo eine Unrechtsbenennung notwendig ist, und trägt gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist.

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt erfährt daher mit dem Ziel ihrer häufigeren Anwendung eine moderate Erweiterung:

Die Würdigkeitsklausel des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, die für den Ausnahmecharakter der Verwarnung mitverantwortlich ist, wird gelockert, indem die sog. Indizierung („... angezeigt ist ...“) gestrichen wird. Das Erfordernis der positiven Sozialprognose in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bleibt indes unverändert.

Absatz 2, nach dem eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in der Regel ausgeschlossen ist, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zur Strafe verurteilt worden ist, wird aufgehoben. Ein schematischer Ausschluss vorbelasteter Täter von der Verwarnung mit Strafvorbehalt erscheint nicht gerechtfertigt. Hier sollte vielmehr eine Einzelfallbeurteilung erfolgen. Dabei ist das Bestehen einer positiven Sozialprognose zu prüfen, die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlich bleibt. Auch die Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe gebietet, ist nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB ohnehin zu prüfen.

Zu Nummer 6 (§ 59a Abs. 1 Satz 2 StGB)

Die Höchstdauer der Bewährungszeit wird bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt auf zwei Jahre begrenzt. Diese Verkürzung der Höchstdauer der Bewährung von drei auf zwei Jahre erscheint im Hinblick auf das geringere Gewicht der erfassten Straftaten bei einem Vergleich mit den Bewährungsfristen bei zeitigen Freiheitsstrafen (zwei bis fünf Jahre) sinnvoll. Auch die Rückfallquote dürfte nach Praxiserfahrungen bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt erheblich geringer sein als bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe. Schließlich kann auch mit einer Verkürzung der Bewährungsfrist die Bereitschaft der Praxis zur Anwendung des § 59 StGB gefördert werden, da sie den Aufwand des Gerichts bei der Überwachung der Bewährung verringert.

Zu Artikel 23 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 48 JGG)

In Anlehnung an das Anwesenheitsrecht, das Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern des minderjährigen Beschuldigten bereits als Prozessbeteiligten zusteht (§ 67 Abs. 1 JGG), wird durch die Ergänzung von § 48 Abs. 2 ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung auch für die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter minderjähriger Verletzter eingeführt. Auch minderjährige Tatopfer benötigen besonderen Schutz und Beistand in der Hauptverhandlung.

Nach dem allgemeinen Strafverfahrensrecht kann bei der Vernehmung des Verletzten als Zeugen auf Antrag des Verletzten einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden (§ 406f Abs. 3 StPO). Dies soll zu einer schonenden Vernehmung beitragen und kann auch der Wahrheitsfindung dienen. Auch wenn die Entscheidung über die Zulassung der Vertrauensperson eine Ermessensentscheidung ist, wird eine Vernehmung von Kindern ohne Vertrauensperson kaum je sachgerecht sein. Dem entspricht es, dass auch die Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen davon ausgeht, dass bei der Ladung kindlicher Zeugen die gesetzlichen Vertreter in einem Anschrei-

ben gebeten werden sollen, das Kind zur Hauptverhandlung zu begleiten (vgl. Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen, Stand 4/2000, S. 36/37).

Soweit die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter elterliche Verantwortung im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 GG tragen, streitet schon das grundrechtlich gewährleistete Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder dafür, dass sie dem Kind auch dann durch ihre Anwesenheit beistehen dürfen, wenn es sich in der Rolle des Verletzten in einem jugendgerichtlichen Verfahren befindet.

Die neue Regelung entspricht der Rechtslage, wie sie früher bereits ausdrücklich gegolten hat. So sah z. B. das JGG vom 16. Februar 1923 in seinem § 23 vor, dass bei der nicht öffentlichen Verhandlung u. a. „dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter ... der Zutritt zu gestatten“ ist. Eine ähnliche Bestimmung, die ebenfalls den Verletzten und seinen gesetzlichen Vertreter zu den anwesenheitsberechtigten Personen zählte, enthielt § 32 Abs. 2 RJGG vom 6. November 1943. Das JGG vom 4. August 1953 nannte die gesetzlichen Vertreter des Verletzten zwar nicht mehr explizit als Anwesenheitsberechtigte; nach der Kommentarliteratur war ein Anwesenheitsrecht auch des gesetzlichen Vertreters des Verletzten aber weiterhin zu bejahen (Potrykus, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., 1955, § 48, Bemerkung 6a). Dieses Ergebnis wurde z. T. durch weite Auslegung des Verletztenbegriffs erreicht: Es bestehe kein zwingender Grund, nur den als Verletzten anzusehen, in dessen Rechte durch die Tat unmittelbar eingegriffen werde. Deshalb sei etwa der Vater eines durch eine Straftat getöteten Kindes als Verletzter anzusehen (Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl. 1965, § 48 Rn. 9).

Auch nach heute herrschender Auffassung steht Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern eines Verletzten ein Anwesenheitsrecht nur zu, wenn sie durch die Straftat wenigstens mittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt sind und damit selbst als Verletzte angesehen werden können (vgl. Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 48, Rn. 12; Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl., § 48, Rn. 16). Die Neuregelung sieht demgegenüber das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter unabhängig von der Betroffenheit in eigenen Rechtsgütern vor.

Zu Nummer 2 (§ 51 JGG)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Januar 2003 § 51 Abs. 2 JGG für unvereinbar mit Artikel 6 Abs. 2 GG und nichtig erklärt, soweit die Vorschrift „die Ausschließung von Personen erlaubt, die elterliche Verantwortung im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 GG tragen“ (vgl. BVerfGE 107, 104 ff.; NJW 2003, 2004 ff.). Die Vorschrift sei als Grundlage für Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht zu unbestimmt. Keine der herkömmlichen Auslegungsmethoden gebe der Vorschrift eine ausreichend scharfe Kontur. Der Gesetzgeber habe es versäumt, die wesentlichen Fragen der Normanwendung – nämlich die Beschreibung der prozessualen Situation, in der ein Ausschluss zulässig ist, den Grad richterlicher Überzeugung hinsichtlich des Vorliegens der Eingriffsvoraussetzungen und die Maßnahmen, mit denen der Eingriff kompensiert werden soll – selbst zu regeln. § 51 Abs. 2 JGG enthalte insbesondere keinen Hinweis, worauf sich Zweifel, Vorbehalte

oder Einwände zu beziehen hätten; der Wortlaut ermögliche vielmehr, jeglichen Vorbehalt gegen die Anwesenheit der Eltern zum Anlass für einen Ausschluss zu nehmen. Angesichts der Unbestimmtheit sah das Bundesverfassungsgericht auch für eine verfassungskonforme Auslegung keinen Raum.

Die praktische Bedeutung des bisherigen § 51 Abs. 2 JGG ist sehr gering gewesen. Wenn das Verlassen des Sitzungssaals erforderlich erscheint, kommen die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter offenbar in aller Regel bereits einer entsprechenden richterlichen Bitte einvernehmlich nach. Gleichwohl ist eine Neuregelung der förmlichen Ausschlussmöglichkeit für den Fall einer mangelnden entsprechenden Bereitschaft angezeigt.

Wegen des grundsätzlichen Vorrangs des elterlichen Erziehungsrechts auch während eines Jugendstrafverfahrens genügt es zwar nicht, der Anwesenheit der betroffenen Personen nicht näher bezeichnete erzieherische Bedenken entgegenzustellen. Wenn aber bei ihrer Anwesenheit etwa wegen einer zu befürchtenden Erschwerung der im Hinblick auf die Umsetzung zu erwartender Sanktionen erforderlichen Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe erhebliche erzieherische Nachteile drohen, bleibt es verfassungsrechtlich zulässig, die Möglichkeit einer Ausschließung gesetzlich vorzusehen. Das Gleiche gilt, wenn entweder Schutzbelange des Angeklagten oder von Zeugen, Belange der Wahrheitsermittlung oder der Schutz von Persönlichkeitsrechten dies erforderlich machen. Auch wenn Eltern der Tatbeteiligung verdächtig sind oder manifest stören, muss ihr Ausschluss möglich bleiben. In den genannten Fallgruppen stehen dem Elternrecht nicht nur das staatliche Wächteramt, sondern auch das Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und seiner Durchsetzung im Verfahren oder verfassungsrechtlich geschützte Rechte anderer gegenüber.

Angesichts des Gewichts des verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsrechts sind die Voraussetzungen für eine Ausschließung von Personen, die elterliche Verantwortung tragen, grundsätzlich enger als bei sonstigen Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern oder Angehörigen. Gleichwohl trifft der Entwurf insoweit keine Unterscheidung, auch wenn das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich Personen, die nicht in den Schutzbereich von Artikel 6 Abs. 2 GG fallen, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 51 Abs. 2 erhoben hat. Die im Entwurf vorgesehenen Gründe rechtfertigen den Ausschluss von Personen mit elterlicher Verantwortung und tragen daher bei Personen ohne elterliche Verantwortung erst recht. Gleichzeitig ist die Liste so umfassend, dass eine zusätzliche generalklauselartige Bestimmung zum Ausschluss von Personen ohne elterliche Verantwortung entbehrlich erscheint. Deshalb wird der alte § 51 Abs. 2 nicht lediglich um besondere Voraussetzungen für den Ausschluss von Personen mit elterlicher Verantwortung ergänzt, sondern durch eine Neufassung ersetzt.

Der Entwurf verzichtet gegenüber der bisherigen Fassung auf eine Nennung der Angehörigen. Eine Anwesenheit Angehöriger, die nicht Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter sind, kommt nur durch Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 in Betracht. Über die Zulassung entscheidet

der Vorsitzende widerruflich, so dass eine weitere Ausschlussmöglichkeit nicht erforderlich ist.

Die Neuregelung des § 51 Abs. 2 führt in Satz 1 nunmehr fünf näher bestimmte Fälle auf, in denen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausgeschlossen werden können. Es handelt sich dabei nicht mehr wie bisher um eine Soll-Vorschrift; die als Kann-Bestimmung ausgestaltete Neuregelung bringt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stärker zum Ausdruck, dass in jedem Einzelfall eine Abwägung mit dem Elternrecht erforderlich ist. Aus der gewählten Formulierung „soweit“ ergibt sich, dass der Ausschluss regelmäßig nur zeitweilig, beschränkt auf einen genau zu bezeichnenden Verhandlungsabschnitt bzw. Verfahrensteil, zulässig ist. Lediglich in Fällen, in denen die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, dies nicht zulassen, kommt im Extremfall ein vollständiger Ausschluss für die restliche Verhandlungsdauer in Frage. Eine über das Anwesenheitsrecht hinausgehende Entziehung von Verfahrensrechten Erziehungsberechtigter und gesetzlicher Vertreter ist mit der zeitweiligen Ausschließung nicht verbunden; sie kommt nur unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 in Betracht.

Die Regelung nennt in Nummer 1 den Fall, dass erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil die Befürchtung besteht, dass durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in Gegenwart der Erziehungsberechtigten die im Hinblick auf eine zu erwartende Sanktion erforderliche künftige Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Jugendgerichtshilfe erheblich erschwert wird. Mit dem Erfordernis einer Befürchtung lehnt sich die Regelung an die entsprechende Begrifflichkeit in § 67 Abs. 4 Satz 2 JGG und § 247 StPO an, durch die sich der erforderliche Grad der Besorgnis hinreichend bestimmen lässt. Für diese Vorschriften ist anerkannt, dass sich die Befürchtung des Gerichts auf eine nahe liegende und ernsthafte, durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete Gefahr beziehen muss (vgl. Eisenberg, a. a. O., § 67 Rn. 18; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl., § 67 Rn. 14; KK-Diemer, Strafprozessordnung, 5. Aufl., § 247 Rn. 5, 11). Der Begriff des Befürchtens korrespondiert gleichzeitig mit dem des Drohens, der seinerseits eine konkrete Gefahr erzieherischer Nachteile aufgrund der zu befürchtenden Erschwerung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe verlangt.

Der das Jugendstrafrecht prägende Erziehungsgedanke etabliert zwar kein staatliches Erziehungsprivileg, das das vorrangige elterliche Erziehungsrecht suspendieren würde. Verfahrensrechtliche Anordnungen mit erzieherischer Zielsetzung sind trotz des grundsätzlichen Vorrangs des elterlichen Erziehungsrechts aber zulässig, soweit es darum geht zu verhindern, dass die Möglichkeiten, auf der Grundlage des jugendgerichtlichen Urteils erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, vereitelt oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Umsetzung jugendgerichtlicher Entscheidungen kann im Einzelfall je nach getroffener Entscheidung wesentlich von einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Jugendgerichtshilfe abhängen. Die Ausschließungsmöglichkeit nach § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 trägt dem Rechnung und dient so der Sicherung der erzieherischen Wirkung etwaiger im Urteil zu treffender Anordnungen.

Je nach dem sozialen Umfeld, in dem der Angeklagte aufgewachsen ist, und seinem – für die persönliche Entwicklung und eventuell auch für das delinquente Verhalten relevanten – familiären Hintergrund kann die Erörterung der persönlichen Verhältnisse in der Hauptverhandlung von den Eltern in hohem Maße als verletzend empfunden werden. Das Verhältnis zwischen den Eltern und der Jugendgerichtshilfe, die die familiären Hintergründe darlegt und bewertet, kann dadurch im Einzelfall derart gestört werden, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist. Zwar wird es in der Regel sinnvoll sein, auch die Eltern in die Auseinandersetzung mit familiären Problemen – etwa Alkoholmissbrauch, eigene Straffälligkeit, Gewalttätigkeit, Versäumnisse bzw. sonstiges erzieherisches Fehlverhalten – einzubeziehen. Die Situation, in der während der Hauptverhandlung die Jugendgerichtshilfe in erster Linie gegenüber dem Gericht berichtet, unterscheidet sich aber wesentlich von einem zweiseitigen Gespräch der Jugend(gerichts)hilfe mit den Eltern oder einer nachträglichen, auf deren Empfindungen Rücksicht nehmenden Unterrichtung der Eltern (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 – neu). Der Umstand, dass die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen auf die Eltern möglicherweise verletzend wirkt, reicht für sich allein für einen Ausschluss nicht aus. Kommen aber etwa ein entsprechendes Gebaren oder entsprechende Äußerungen der Betroffenen hinzu, so kann durchaus Anlass zu der Befürchtung bestehen, dass sie sich als Versager „vorgeführt“ vorkämen, die die Schuld an der Fehlentwicklung ihres Kindes tragen, und deshalb jegliche Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe verweigern würden. Unter diesen Umständen wäre zu befürchten, dass die erzieherische Wirkung, die das Gericht mit seinen Anordnungen oder den mit dem Jugendlichen getroffenen Vereinbarungen über dessen künftige Lebensführung anstrebt, erheblich beeinträchtigt würde, weil die Eltern nicht konstruktiv an deren Umsetzung mitwirkten, sondern sie möglicherweise eher konterkarierten.

Der Entwurf sieht bewusst davon ab, einen Ausschluss wegen drohender erzieherischer Nachteile auch für den Fall zu ermöglichen, dass zu besorgen ist, der Angeklagte werde in Anwesenheit seiner Eltern nicht in dem erforderlichen Maße zur Mitwirkung bereit sein. Zwar mag es durchaus vorkommen, dass Erziehungsberechtigte das Verhalten ihres Kindes rechtfertigen oder in einem anderen Licht darstellen als die Anklage und damit die Unrechtseinsicht und Verantwortungsübernahme beeinträchtigen oder dass sie sich gegen die Angemessenheit der in Rede stehenden Sanktionen aussprechen. Vielfach wird sich dies aber im Rahmen der zulässigen Mitwirkung am Verfahren halten. Allein die Wahrnehmung von Verfahrensrechten oder abweichende erzieherische Vorstellungen vermögen eine Beschneidung des Elternrechts jedoch nicht zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 107, 104 ff., 121; NJW 2003, 2004 ff.). Dem Gericht steht es aber frei, mit dem Angeklagten zunächst das aus seiner Sicht erforderliche Gespräch zu führen, bevor es den Eltern das Wort erteilt. Wenn Eltern sich daran nicht halten und die Verhandlung durch Zwischenäußerungen etc. massiv stören oder wenn ihr Verhalten die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt, können darin eigenständige Ausschlussgründe vorliegen, ohne dass auf erzieherische Nachteile zurückgegriffen werden muss (vgl. § 51 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 – neu). Soweit sie den Rahmen der zulässigen und

prozessordnungsgemäßen Mitwirkung am Verfahren nicht verlassen, wird es der Förderung dauerhafter Einsicht beim Angeklagten eher dienlich sein, wenn das Gericht die Gelegenheit nutzt, unmittelbar auch auf ihre Meinung einzugehen. Andernfalls müsste sich der Jugendliche im Anschluss an die Verhandlung allein mit der womöglich gegenteiligen Meinung seiner Eltern auseinandersetzen, was die Akzeptanz des Urteils eher noch mehr beeinträchtigen dürfte.

Die in Nummer 2 genannte Fallkonstellation sieht parallel zu § 67 Abs. 4 Satz 1 die Möglichkeit des Ausschlusses für den Fall vor, dass die Eltern als Tatbeteiligte in Betracht kommen. Die Gründe, die einen Entzug der in § 67 genannten Elternrechte zulassen, können auch eine Entfernung aus dem Sitzungssaal rechtfertigen. Auch wenn die weitergehende Entziehung der Rechte nicht geboten erscheint, ermöglicht die Regelung der Nummer 2, Eltern in dem wegen des Beteiligungsverdachts erforderlichen Umfang von der Hauptverhandlung auszuschließen. Entsprechend der Regelung in § 67 Abs. 4 genügt ein einfacher Verdacht. Ein Abstellen auf eine formelle Beschuldigteneigenschaft oder einen „hinreichenden“ Verdacht, erschiene nicht angemessen, zumal der Verdacht einer Tatbeteiligung sich auch erst während der betroffenen Hauptverhandlung ergeben kann. Bei Ausübung des Ermessens wird im Lichte des Grundrechts nach Artikel 6 Abs. 2 GG abzuwägen sein, ob die mögliche Gefährdung des Kindeswohls oder einer wirksamen Strafverfolgung von solchem Gewicht ist, dass sie den Ausschluss der Eltern rechtfertigt.

Nach Nummer 3 ist ferner ein zeitweiliger Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zunächst im Fall der Besorgnis einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder einer anderen Person möglich. Die Bestimmung greift nicht nur, wenn von ihnen etwa Racheakte gegen Zeugen oder andere Personen zu befürchten sind, sondern auch, wenn der Angeklagte aufgrund seines detailliert bekannt gewordenen Fehlverhaltens oder z. B. wegen seiner Darstellung der familiären Verhältnisse mit körperlichen Übergriffen nach der Verhandlung rechnen muss. § 172 Nr. 1a GVG, der in entsprechenden Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit regelt, bietet hier keine Handhabe. Die Verhandlung im Jugendstrafverfahren ist ohnehin nichtöffentlich, und vor allem sind die Eltern des Angeklagten als Verfahrenseteiligte mit eigenen Rechten nicht der Öffentlichkeit zuzurechnen.

Des Weiteren ist ein Ausschluss nach Nummer 3 im Falle der Besorgnis einer erheblichen sonstigen Beeinträchtigung des Wohls des jugendlichen Angeklagten möglich. Sie kann nicht nur zu bejahen sein, wenn die Eltern ihr Sorgerecht missbräuchlich ausüben, indem sie ihr Erziehungsrecht zum Schaden des Kindes wahrnehmen. In Betracht kommen etwa Fälle, in denen sehr persönliche, möglicherweise intime bzw. in der Familie tabuisierte Vorgänge, aber etwa auch Umstände der Tatausführung erörtert werden müssen, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinen Eltern befürchten lassen. Dadurch kann das Kind je nach den Umständen des Einzelfalles in seiner psychischen Integrität schwer belastet werden, so dass sein seelisches Wohl durch die Fortsetzung der Verhandlung in Gegenwart der Eltern erheblich gefährdet würde.

Der Begriff der Besorgnis entspricht dem in § 172 Nr. 1a GVG verwendeten und steht für eine begründete Möglichkeit bzw. gewisse Wahrscheinlichkeit, die nicht ausschließlich durch bestimmte Tatsachen belegt sein muss, sondern auch unter Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze auf den konkreten Fall hergeleitet werden kann. Dem Gewicht der abzuwendenden Gefahren wäre es nicht angemessen, insoweit erhöhte Anforderungen zu stellen (z. B. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zu verlangen).

§ 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ermöglicht einen Ausschluss, wenn die Befürchtung besteht, dass durch die Anwesenheit der Eltern die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt und damit die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ernsthaft gefährdet werden.

So können die Erziehungsberechtigten durch gezielte Fragen, Stellungnahmen und Vorhalte Einfluss auf das Aussageverhalten des Angeklagten nehmen. Der jugendliche Angeklagte kann sich in Gegenwart seiner Eltern etwa dazu veranlasst sehen, fälschlich einen Dritten zu belasten, weil er sich z. B. den Eltern gegenüber bereits in dieser Richtung zum Sachverhalt festgelegt hat, um von seinem eigenen Tatbeitrag abzulenken. Es besteht auch die Möglichkeit, dass er erkennbar seinen eigentlichen Tatbeitrag bzw. seine eigentlichen Tatmotive aus Angst vor elterlicher Bestrafung, aus Scham oder aus Angst, die Eltern zu enttäuschen, nicht zu schildern wagt. Letzteres kann z. B. in Betracht kommen, wenn die Eltern unumstößlich davon überzeugt sind, dass ihr Kind sich allenfalls in Notwehr oder durch Provokation zu einer Tat hinreißen lassen würde.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es zu den Aufgaben und Befugnissen eines Personensorgeberechtigten gehört, die Interessen des Minderjährigen zu vertreten, und dass dieses Recht den Eltern auch in einem Strafprozess nicht ohne weiteres genommen werden kann. Ein prozessordnungsgemäßes, wenngleich dem Gericht „unbequemes“, etwa den Tatnachweis erschwerendes Prozessverhalten der Eltern kann für sich allein einen Ausschluss nicht rechtfertigen. Auch darf ein Ausschluss nicht dazu dienen, auf den Angeklagten Druck zur Erlangung eines Geständnisses oder sonstiger Erklärungen auszuüben. Ein Ausschluss der Eltern kommt aber z. B. in Betracht, wenn der angeklagte Jugendliche an sich aussagebereit, aber bei Anwesenheit seiner Eltern psychisch nicht aussagefähig ist. Auch wenn der Angeklagte nicht verpflichtet ist, Angaben zur Sache zu machen, ist es aus erzieherischen Gründen angebracht, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, in Abwesenheit seiner Eltern zu seinen Taten zu stehen und für sie Verantwortung zu übernehmen. Wünscht der Angeklagte selbst, dass sich die Eltern entfernen, so gibt dies dem Richter erst recht Anlass, die Frage, ob Ausschlussgründe, insbesondere derjenige des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, in Betracht kommen, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ein derartiger Wunsch lässt deutlich erkennen, dass dem Angeklagten die Erörterung bestimmter Umstände in Gegenwart der Eltern so unangenehm ist, dass er sich gehindert sieht, sich umfassend zu äußern. Gleichzeitig ist er bei der Abwägung zwischen dem Elternrecht und dem strafrechtlichen Rechtsgüterschutz zu berücksichtigen.

Denkbar ist auch, dass sich das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern in deren Anwesenheit nicht klären lässt, weil ihm eine offene Erörterung familiärer Probleme in

ihrem Beisein nicht möglich ist. Das Verhältnis zu seinen Eltern ist Teil der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, die im Rahmen der Vernehmung zur Sache ermittelt werden, und gehört zu den Umständen, die für die Bewertung der Tat und die Verhängung einer angemessenen erzieherischen Maßnahme oder sonstigen Sanktion von Bedeutung sein können. Allerdings ist hier schon deshalb eine sehr sorgfältige Abwägung erforderlich, weil es unter erzieherischen Gesichtspunkten ebenfalls problematisch sein kann, wenn im Gerichtssaal eine geheime Atmosphäre entsteht. Das Verhältnis zwischen dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten kann hierdurch stark belastet werden, wenn für die Eltern offenkundig ist, dass etwas besprochen wird, das ihnen verborgen bleiben soll.

Außerdem kann auch ein Sachverständiger, ein Zeuge oder ein Mitangeklagter sich veranlasst sehen, Teile der gutachterlichen Würdigung bzw. die eigenen Wahrnehmungen zum Tathergang zu verschweigen oder zu verfälschen, etwa wenn die Eltern durch Einschüchterung oder sonstige unlautere Einflussnahme das Aussageverhalten zu steuern versuchen.

Nach § 247 StPO, der im Jugendstrafverfahren ebenfalls anwendbar ist, kann angeordnet werden, dass sich der Angeklagte selbst während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde. Im Jugendstrafverfahren ist die verfahrensrechtliche Stellung der Eltern an den Umfang der Rechte des Beschuldigten (§ 67 Abs. 1 JGG) gekoppelt. Trotz ihres umfassend zu verstehenden Elternrechts, das auch die Befugnis zur treuhänderischen Wahrnehmung von Rechten des Kindes gegenüber dem Staat enthält, kann das Recht der Eltern auf Anwesenheit daher bei Wahrheitsgefährdung nicht weiter reichen als beim Angeklagten selbst.

Schließlich kann eine Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung auch dadurch drohen, dass bei noch ausstehender Vernehmung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, die als Zeugen in Betracht kommen, im Falle ihrer durchgängigen vorherigen Anwesenheit eine Beeinflussung ihrer eigenen Aussage zu befürchten wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. Januar 2003 ausgeführt, als allgemeiner Grund, einen gesetzlichen Vertreter aus der Hauptverhandlung zu entfernen, könne der Umstand dienen, dass der gesetzliche Vertreter als Zeuge in Betracht komme. Hier erlaubten § 58 Abs. 1, § 243 Abs. 2 Satz 1 StPO eine mündliche Verhandlung ohne den gesetzlichen Vertreter (BVerfGE 107, 104 ff., 125; NJW 2003, 2004 ff., 2007). Nach der bisherigen herrschenden Meinung in der Literatur haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des jugendlichen Angeklagten allerdings grundsätzlich auch dann ein Anwesenheitsrecht in der Verhandlung, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, sofern sie nicht ausnahmsweise nach § 51 Abs. 2 JGG ausgeschlossen werden (vgl. etwa LR-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 243 Rn. 28; AK-Schöch, 1993, § 243 Rn. 16; Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 243 Rn. 8; a. A. SK-Schlüchter, Stand: Januar 1992, § 243 Rn. 15). Auch der BGH (vgl. BGH, NJW 1956, 520) bejaht ein Anwesenheitsrecht der genannten Personen auch dann, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen, und hält einen Ausschluss von der Hauptverhandlung nach § 58 Abs. 1,

§ 243 Abs. 2 Satz 1 StPO aufgrund einer Interessenabwägung für gerechtfertigt, soweit durch deren Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt würde. Die Regelung in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sorgt dafür, dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter, die als Zeugen in Betracht kommen, jedenfalls ausgeschlossen werden können, soweit im Hinblick auf ihre noch ausstehende Zeugenvernehmung zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird.

Der in Nummer 4 wiederum verwandte Begriff des Befürchtens sorgt dafür, dass auch hier allgemeine Besorgnisse in Bezug auf die Wahrheitsfindung nicht ausreichen. Insofern ist auf die Begründung zu Nummer 1 zu verweisen. Im Übrigen wird das Gericht im Rahmen der Ermessensentscheidung über einen Ausschluss im Lichte des Elterngrundrechts nicht nur zu beachten haben, ob ein an sich prozessordnungsgemäßes Verhalten vorliegt, sondern auch, in welchem Maß die Wahrheitsermittlung durch einen Verbleib beeinträchtigt würde.

Die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 geregelte Fallgruppe sieht schließlich für die grundsätzlich nichtöffentliche Verhandlung im Jugendstrafverfahren vor, dass auch die Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Anlass für eine zeitweilige Ausschließung geben kann.

Die Formulierung ist angelehnt an § 171b GVG, der den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten zum Gegenstand hat. Die Entscheidung über den Ausschluss ist im Wege einer Interessenabwägung zu treffen. Entscheidend ist zunächst, ob die Erörterung in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter schutzwürdige Interessen beeinträchtigen würde. Ist dies zu bejahen, so kommt es darauf an, ob das Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an einer Erörterung in ihrer Gegenwart ausnahmsweise überwiegt. Das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Verletzten ist mithin gegen das aus dem Elternrecht fließende Anwesenheitsrecht abzuwägen. Je stärker es um den Schutz des inneren Kerns der Persönlichkeitssphäre geht und je größer die nachteiligen Auswirkungen einer Erörterung in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sind, umso weniger wird Anlass bestehen, in Umkehrung des gesetzlich vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses ein überwiegendes Anwesenheitsinteresse zu bejahen.

Die Vorschrift betrifft nicht nur den Schutz von Zeugen oder Verletzten. Sie kann z. B. auch in einem Verfahren gegen mehrere Angeklagte mit unterschiedlichen Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern herangezogen werden, um bei der Erörterung der persönlichen Verhältnisse eines von mehreren Angeklagten – etwa anhand des Jugendgerichtshilfegerichts – die Eltern der Mitangeklagten auszuschließen. Die Anwesenheit der insoweit eher in einer bloßen Zuhörerrolle befindlichen Eltern des oder der anderen jugendlichen Angeklagten würde sonst faktisch in gewissem Umfang trotz § 48 Abs. 1 die Öffentlichkeit der Verhandlung herstellen (vgl. Bex, DVJJ-Journal 1997, 418 ff., 421). Der Ausschluss nach Nummer 5 betrifft jeweils den Teil der Verhandlung, in dem das eigene Kind primär nicht Gegenstand der Erörterungen ist. Daher wird es der Schutz der personenbezogenen Daten des Jugend-

lichen, dessen persönliche Verhältnisse erörtert werden, hier in aller Regel gebieten, sie den anderen Eltern nicht zur Kenntnis gelangen zu lassen.

Nummer 5 enthält am Ende eine ausdrückliche Abwägungsklausel, weil hier anders als in den Nummern 1, 2 und 4 Grundrechte einander unmittelbar gegenüberstehen und in noch größerem Umfang als bei Nummer 3 Fälle vorkommen können, in denen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nur in vergleichsweise geringem Maße beeinträchtigt werden. Soweit jedoch bei der Abwägung dem Elternrecht geringeres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzinteresse der in ihrem Lebensbereich Betroffenen, wird regelmäßig eine Ermessensreduzierung „auf Null“ anzunehmen sein. Gleichwohl sieht Nummer 5 keinen zwingenden Ausschluss vor, sondern belässt es unbeschadet Absatz 2 Satz 3 und 4 – wie auch § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG – grundsätzlich bei einer Ermessensentscheidung, weil ausnahmsweise auch andere verfassungsrechtlich anerkannte Gesichtspunkte, wie die Sachaufklärung und damit das staatliche Strafverfolgungsinteresse, bei der Entscheidung über eine Ausschließung zu berücksichtigen sein können. So kann es im Einzelfall zur Sachaufklärung angezeigt erscheinen, persönliche Umstände aus dem Lebensbereich eines Zeugen oder Mitangeklagten in Gegenwart der betroffenen Eltern eines Angeklagten oder Verletzten zu erörtern, weil von diesen selbst wesentliche Beiträge dazu zu erwarten sind und das Gericht sie unmittelbar dazu anhören oder vernehmen will. Aus der expliziten Nennung des Abwägungserfordernisses in Nummer 5 ist im Übrigen kein Umkehrschluss für die anderen Ausschlussgründe zu ziehen, da auch diese immer im Lichte des Grundrechts auszulegen sind und daher generell eine Abwägung gegenüber dem Elternrecht erforderlich ist.

Entsprechend dem durch § 48 Abs. 2 eingeführten Anwesenheitsrecht des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters des Verletzten erstreckt § 51 Abs. 2 Satz 2 die Anwendbarkeit der Nummern 3 bis 5 auch auf die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Verletzten. Ihr Anwesenheitsrecht kann dann, wenn durch ihre Anwesenheit eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit droht, eine Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung zu befürchten ist oder schutzwürdige Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Verletzten den Vorrang verdienen, nicht weiter reichen als das Anwesenheitsrecht der Eltern des Angeklagten. Da im Verhältnis zwischen dem minderjährigen Verletzten und seinen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern vergleichbare Konflikte auftreten können, wie zu Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich des Angeklagten beschrieben, wird hier auch die zu besorgende sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Verletzten berücksichtigt. Insgesamt ist die konkrete Benennung von Ausschlussgründen in Bezug auf die Erziehungsberechtigten und Eltern des Verletzten angezeigt, weil ihr Anwesenheitsrecht – jedenfalls solange ihr Kind selbst anwesend ist – ebenfalls in den Schutzbereich des Artikels 6 Abs. 2 GG fallen kann.

Entsprechend § 171b Abs. 2 GVG sieht § 51 Abs. 2 Satz 3 einen zwingenden Ausschluss vor, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 5 vorliegen und die Person, deren Lebensbereich betroffen ist, den Ausschluss beantragt. Durch die Bezugnahme auf die Voraussetzungen der Nummer 5 und damit auch auf die ausdrückliche Abwägungsklausel

bleibt sichergestellt, dass eine Ausschließung nicht erfolgen kann, wenn das Anwesenheitsinteresse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter überwiegt. Andernfalls sollen aber bei einem entsprechenden Antrag der schutzbedürftigen Person sonstige Belange – wie bei § 171b Abs. 2 GVG – stets hinter dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurücktreten.

Umgekehrt sieht § 51 Abs. 2 Satz 4 – wie § 171b Abs. 1 Satz 2 GVG – vor, dass ein Ausschluss nach Satz 1 Nr. 5 nicht in Betracht kommt, wenn ihm die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, widersprechen und damit auf den mit diesem Ausschlussgrund intendierten Schutz verzichten. Anders als Satz 3 bezieht sich Satz 4 auf die betroffenen Personen in der Mehrzahl. In dem praktisch sicher seltenen Fall mehrerer gleichzeitig Betroffener bleibt der Ausschluss daher möglich, wenn nur einzelne widersprechen.

In § 177 GVG werden Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter nicht ausdrücklich genannt. Der Entwurf sieht deshalb mit dem neuen § 51 Abs. 3 zur Klarstellung vor, dass im Fall manifester Störungen der Ordnung in der Sitzung auch diese Personen gemäß § 177 GVG aus dem Sitzungssaal entfernt werden können.

§ 51 Abs. 4 enthält eine Regelung zu dem einzuhaltenden Verfahren und zu den kompensatorischen Maßnahmen. Über § 67 Abs. 1, § 2 JGG i. V. m. § 33 StPO hinausgehend, wonach die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter vor einer Entscheidung über ihren Ausschluss gehört werden müssen, sieht § 51 Abs. 4 in seinem Satz 1 zusätzlich vor, dass in allen Fällen des Absatzes 2 vor einem Ausschluss immer erst der Versuch einer gütlichen Einigung mit den betroffenen Personen unternommen werden muss. Nur wenn ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaals nicht erreicht wird, kommt ein Ausschluss gemäß § 51 Abs. 2 als Ultima Ratio in Frage.

Als kompensatorische Maßnahme normiert § 51 Abs. 4 Satz 2 – in Anlehnung an § 247 Satz 4 StPO – eine nachträgliche Unterrichtspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern des Angeklagten. Sie müssen über das Wesentliche, was in ihrer Abwesenheit verhandelt wurde, informiert werden, insbesondere soweit es für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. Da ihre Rechtsstellung gemäß § 67 JGG an die des jugendlichen Angeklagten selbst anknüpft, ist ihre Unterrichtung jedenfalls in dem Umfang erforderlich, wie die Verteidigungsinteressen des jugendlichen Angeklagten sie notwendig erscheinen lassen. Allerdings kann sich in der Praxis eine Grenze für die Unterrichtspflicht daraus ergeben, dass die Eltern anders als der Angeklagte nicht zur Anwesenheit verpflichtet sind und möglicherweise später nicht mehr in der Verhandlung erscheinen. Der Zusatz „in geeigneter Weise“ macht im Übrigen deutlich, dass zwar die Wahrnehmung der Rechte ermöglicht werden soll, jedoch der Grund für den Ausschluss nicht nachträglich konterkariert werden soll.

Das primäre Interesse der Eltern des Verletzten ist darauf gerichtet, ihm während des Verfahrens so weit wie möglich beizustehen. Es kann durch eine Unterrichtung über das in Abwesenheit Verhandelte nachträglich im eigentlichen Sinne nicht mehr befriedigt werden. Andere Rechte, um deren Wahrnehmung willen es erforderlich wäre, sie von dem zu unterrichten, was in ihrer Abwesenheit verhandelt

worden ist, stehen den Eltern des Verletzten nicht zu. Sie sind in Satz 2 daher nicht aufgenommen worden.

Eine Pflegerbestellung in Anlehnung an § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG als zusätzliche Kompensationsmaßnahme ist für den Fall der Ausschließung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern von der Verhandlung nicht vorgesehen. Bei § 67 Abs. 4 geht es um den unter Umständen vollständigen Entzug sämtlicher Beteiligungsrechte. Deshalb hatte schon das JGG 1953 vorgesehen, dass die prozessualen Rechte des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters gegebenenfalls nicht allein von einem pflichtverteidiger wahrgenommen werden, sondern auf einen eigens zu diesem Zweck zu bestellenden Pfleger übergehen. Damit sollte die Rechtsstellung des Angeklagten stärker gesichert werden als durch die frühere Regelung. Nach ihr standen die entzogenen Befugnisse des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger zu. Bei einer Ausschließung nach § 51 Abs. 2 droht den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern hingegen – wie die „soweit“-Formulierung verdeutlicht – grundsätzlich nur eine zeitweilige Versagung der Anwesenheit in der Verhandlung. Dabei ist davon auszugehen, dass die nachträgliche Unterrichtung regelmäßig ausreicht, um den Nachteil der fehlenden Anwesenheit des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters aufgrund der beschränkten Zeit, in der sie ausgeschlossen sind, auszugleichen. Eine weitergehende Kompensation erscheint nicht erforderlich, zumal sie zu einer dem Erziehungsgedanken zuwiderlaufenden Verfahrensverzögerung führen und weitere Kosten – grundsätzlich auch für den verurteilten Jugendlichen – verursachen würde. Wird allerdings erkennbar, dass durch eine nachträgliche Unterrichtung kein genügender Ausgleich erreicht werden kann, so wird nach der neuen Nummer 3 des § 68 die Bestellung eines Pflichtverteidigers notwendig.

§ 51 Abs. 5 stellt klar, dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten nach den Absätzen 2 und 3 auch dann ausgeschlossen werden können, wenn sie zuvor nach § 69 zum Beistand bestellt worden sind. Die Bestellung zum Beistand dient nicht einer Erweiterung der Elternrechte, auch wenn sie faktisch die Möglichkeiten zu ihrer Wahrnehmung verstärken mag. Vielmehr geht es bei ihr primär um die Betreuung des Jugendlichen im Verfahren, also um eine verfahrensrechtliche Unterstützungsfunktion (vgl. Eisenberg, a. a. O., § 69 Rn. 3; Diemer/Schoreit/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., § 69 Rn. 2; Ostendorf, a. a. O., § 69 Rn. 2). Wenn die Gründe, die in dieser Hinsicht Anlass für die Bestellung eines Beistands gaben, durch die Ausschließung der zum Beistand bestellten Eltern oder anderer Personen unterlaufen würden, muss der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob dem Jugendlichen – zumindest für die Dauer des Ausschlusses – ein anderweitiger Beistand zu bestellen ist. Allein der Umstand, dass es sich bei dem zuvor bestellten Beistand um einen Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter handelt, hindert die Ausschließung aber nicht. Soweit sämtliche Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ausgeschlossen würden und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die nachträgliche Unterrichtung nicht hinreichend ausgeglichen werden könnte, läge im Übrigen nach der neuen Nummer 3 des § 68 ein Fall notwendiger Verteidigung vor, bei dem auch nach § 69 Abs. 1 eine Beistandsbestellung nicht in Betracht käme.

Zu Nummer 3 (§ 68 JGG)**Zu Buchstabe a**

Der Entwurf erweitert die Liste der Fälle einer notwendigen Verteidigung in § 68 um einen weiteren Bestellungsgrund.

Nach der neuen Nummer 3 ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers notwendig, wenn der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nach dem neuen § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die hiermit verbundene Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch ihre nachträgliche Unterrichtung nach dem neuen § 51 Abs. 4 Satz 2 nicht hinreichend ausgeglichen werden kann. Auf diese Weise wird vermieden, dass der jugendliche Angeklagte, dem der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter aufgrund ihrer Ausschließung durch das Gericht nicht mehr in dem gewollten Umfang helfend zur Seite stehen können, ohne Unterstützung am weiteren Verfahren beteiligt ist. Die Regelung liegt auf einer Linie mit § 68 Nr. 2, der bestimmt, dass ein Verteidiger bestellt werden muss, wenn sämtlichen gesetzlichen Vertretern und Erziehungsberechtigten ihre Rechte gemäß § 67 Abs. 4 entzogen sind. Sie trägt der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber Rechnung, bei einer Neuregelung des Elternausschlusses auch für eine angemessene Kompensation zu sorgen.

Kein Fall der notwendigen Verteidigung ist bei einem Ausschluss nach dem neuen § 51 Abs. 3 vorgesehen. Damit soll einer missbräuchlichen Ausnutzung begegnet und verhindert werden, dass Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter durch erhebliche Störungen der Verhandlung eine Pflichtverteidigerbestellung erreichen können. Wenn sie trotz Hinweises auf die Konsequenzen ihres Verhaltens die Störungen fortsetzen und deshalb des Sitzungssaals verwiesen werden, also durch eigenes willensgesteuertes Handeln ihren Ausschluss herbeiführen, ist die Situation ähnlich zu bewerten, als wären sie von vornherein nicht zu der Verhandlung erschienen. Auch dabei bedingt ihre fehlende Anwesenheit für sich allein noch keinen Fall der notwendigen Verteidigung. Im Falle des Ausschlusses wegen Störung wird aber ebenfalls zu prüfen sein, ob sich hieraus eine Bestellungsnotwendigkeit nach § 140 Abs. 2 StPO ergibt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b sieht als redaktionelle Folgeänderung die erforderliche Umnummerierung der bisherigen Nummern vor.

Zu Nummer 4 (§ 80 Abs. 3 JGG)

Zur Verbesserung des Opferschutzes wird durch den neuen § 80 Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich klargestellt bzw. bestimmt, dass die in den §§ 406d bis 406h StPO normierten Verletztenrechte auch im Jugendstrafverfahren gelten. Diese Vorschriften sollen ausdrücklich auch Anwendung finden, soweit sie nach ihrem Wortlaut an die Nebenklagebefugnis anknüpfen.

§ 406d ff. StPO enthält, anders als die im Verfahren gegen Jugendliche nach § 80 Abs. 3 Satz 1 weiterhin ausgeschlossene Nebenklage (vgl. §§ 397, 400 StPO), keine offensiven Befugnisse, sondern besondere Verfahrensrechte, die ausschließlich Information, Anwesenheit und Betreuung des Opfers im Verfahren sicherstellen und dadurch seine besondere, über die Zeugenrolle hinausgehende Stellung und

seinen Schutz auch im Jugendstrafverfahren stärken: das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO), das Recht auf Information über den Verfahrensausgang (§ 406d StPO) und das Recht, für das gesamte Verfahren einen Rechtsbeistand heranzuziehen (§§ 406f, 406g StPO). Diese Rechte stellen das erzieherische Leitprinzip des nicht wie das allgemeine Strafrecht primär am Gedanken des Schuldausgleichs ausgerichteten, sondern spezialpräventiv und damit „täterorientierten“ Jugendstrafverfahrens grundsätzlich nicht in Frage. „Täterorientierung“ mit der vorrangigen Zielsetzung, einer künftigen Straffälligkeit entgegenzuwirken, und die Berücksichtigung entsprechender Opferbelange stehen sich nicht als Gegensätze gegenüber. Auch in erzieherischer Hinsicht erscheint es wichtig, dass jugendliche Täter erkennen, dass es im Strafverfahren nicht nur um sie und ihre eigenen Probleme geht, sondern im Ausgangspunkt um strafrechtliches Fehlverhalten und dessen Folgen auf Opferseite. Deswegen misst gerade das Jugendstrafrecht auch dem Täter-Opfer-Ausgleich besondere Bedeutung zu. Außerdem sieht es die Schadenswiedergutmachung und die persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten als eigenständige Sanktionen vor. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anwendbarkeit der Informations- und Schutzrechte des § 406d ff. StPO auch im Verfahren gegen Jugendliche nur konsequent.

Mit Festschreibung der Geltung dieser Rechte, einschließlich der §§ 406e und 406g StPO, ohne noch weitergehend die Nebenklagebefugnis zu eröffnen, stellt der Entwurf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Opferschutzes und den besonderen Anforderungen des Jugendstrafrechts her. Die Nebenklage mit ihren offensiven Befugnissen könnte im Einzelfall die weitergehende erzieherische Zielsetzung und die jugendadäquate Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens erheblich beeinträchtigen. Es bestünde die Gefahr, dass der Nebenkläger wegen seines eigenen Genugtuungsbedürfnisses oder zur Vorbereitung von Schadensersatzforderungen ohne Rücksicht auf erzieherische Erwägungen die Verhandlung nachhaltig mitgestalten würde. Dies könnte zudem zu erzieherisch unerwünschten Verfahrensverzögerungen führen und damit – insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittel des Nebenklägers – im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens stehen. Die Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche wäre deshalb an Voraussetzungen zu knüpfen, die ihren Anwendungsbereich gegenüber den allgemeinen Regelungen der StPO erheblich einengen würden. Gegenüber einer derart beschränkten Zulassung der Nebenklage erscheint die vorliegend vorgesehene Lösung auch im Hinblick auf den Opferschutz als effektiver.

Die Entwurfsregelung ist zu großen Teilen deklaratorischer Natur. Ausdrücklich sieht das Jugendgerichtsgesetz in § 48 Abs. 2 bisher zwar nur das Anwesenheitsrecht des Verletzten in der nichtöffentlichen Hauptverhandlung vor. Überwiegend wird aber im Hinblick auf § 2 bereits nach geltendem Recht die weitgehende Geltung der in den §§ 406d, 406e, 406f und 406h StPO geregelten Verletztenbefugnisse auch im Jugendstrafverfahren bejaht.

Mit § 80 Abs. 3 Satz 3 knüpft der Entwurf die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 Satz 2 und § 406g StPO allerdings an das Vorliegen bestimmter Katalogtaten.

§ 406e Abs. 1 Satz 2 StPO sieht für alle in § 395 StPO genannten Fälle ein Akteneinsichtsrecht des Verletztenanwalts

auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses vor. In Jugendstrafakten finden sich jedoch vielfach sehr sensible Informationen zum persönlichen und sozialen Hintergrund des Beschuldigten, die im Rahmen der nach § 43 JGG gebotenen eingehenden Ermittlungen gewonnen wurden und die in der Hauptverhandlung gar nicht thematisiert werden oder in erster Linie für die Rechtsfolgenentscheidung und nicht für die Tataufklärung und Schuldfeststellung relevant sind. Ein genereller Verzicht auf die Darlegung eines berechtigten Interesses an der Akteneinsicht erschiene insoweit unangemessen. Ohne ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis auch der darin enthaltenen Informationen wird regelmäßig die Enthftung insbesondere des Jugendhilfeberichts vor der Akteneinsicht angezeigt sein. Bei der Gewichtung des berechtigten Interesses werden im Übrigen im Hinblick auf eine erzieherisch wünschenswerte möglichst zeitnahe Verurteilung generell auch eventuelle Verzögerungen durch die Akteneinsicht zu berücksichtigen sein.

Bei Verletzten, die Opfer einer Straftat nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 StPO geworden und damit besonders massiv in höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffen sind, sowie bei den in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Opfers eines vollendeten Tötungsdelikts ist es hingegen angezeigt, auf die Darlegung eines berechtigten Interesses zu verzichten. Insoweit soll für diese Fälle trotz der Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens eine Gleichbehandlung mit den Nebenklageberechtigten des allgemeinen Strafrechts erfolgen, denen gemäß § 406e Abs. 1 Satz 2 StPO diese Darlegung grundsätzlich nicht abverlangt wird. Der Gefahr einer zu weit reichenden Gewährung der Akteneinsicht begegnet hier immer noch § 406e Abs. 2 StPO, nach dem auf jeden Fall von Amts wegen zu prüfen ist, ob ein zwingender Grund zur Versagung der Akteneinsicht insgesamt oder hinsichtlich einzelner Aktenteile wie dem Jugendhilfebericht gegeben ist.

§ 406g StPO wiederum wird von der wohl überwiegenden Meinung (Nachweise bei Siegismund, in FS für Rieß, S. 857 ff., S. 859, Fn. 7) bisher wegen seines Wortlauts und eines engen Zusammenhangs der dort geregelten Befugnisse mit der im jugendgerichtlichen Verfahren unzulässigen Nebenklage für nicht anwendbar gehalten. Nachdem die Oberlandesgerichte in diesem Punkt bisher unterschiedliche Auffassungen vertreten haben (vgl. einerseits OLG Stuttgart, NJW 2001, 1588 und StV 2003, 66; OLG Düsseldorf, NStZ 2003, 496; OLG Zweibrücken, NStZ 2002, 496; andererseits OLG Koblenz, NJW 2000, 2436; OLG München, NJW 2003, 1543), hat auch der Bundesgerichtshof im November 2002 entschieden, dass diese Vorschrift im Verfahren gegen Jugendliche nicht anwendbar sei (Urteil vom 20. November 2002 – 1 StR 353/02, StraFo 2003, 58).

Die Ergänzung des § 80 Abs. 3 bestimmt dagegen nunmehr ausdrücklich, dass im Jugendstrafverfahren die konkrete Nebenklagebefugnis nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in § 406g StPO genannten Rechte ist. § 406g StPO gibt dem anwaltlichen Beistand des Verletzten keine aktiven Beteiligungsrechte, sondern räumt ihm lediglich Anwesenheits- und Informationsrechte ein. Bei den enthaltenen Regelungen zum Verletztenbeistand geht es also für sich genommen wiederum lediglich um Schutz- und Informationsinteressen des Verletzten, auch wenn im allgemeinen Strafverfahren die Wahrnehmung der entspre-

chenden Befugnisse vielfach (auch) der Vorbereitung einer Nebenklage oder der Prüfung ihrer Angezeigtheit dienen mag. Entsprechend den obigen Ausführungen ist deshalb auch hinsichtlich der Anwendung von § 406g StPO kein erheblicher Konflikt mit der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens bzw. mit den Grundsätzen oder der Zielsetzung des Jugendstrafrechts zu befürchten. In der Regel wird aber dem Angeklagten beim Auftreten eines Verletztenanwalts ein Pflichtverteidiger beizuordnen sein (§ 68 Nr. 1 JGG, § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Wie im allgemeinen Strafverfahren gilt § 406g StPO nach dem neuen § 80 Abs. 3 Satz 3 aber nicht für alle durch eine Straftat Verletzten, sondern nur für die Opfer bestimmter Straftaten. Dabei wird der Katalog des § 395 StPO, der sich nicht nur aus der jeweiligen Schutzbedürftigkeit des Verletzten erklärt, sondern auch aus der die Nebenklagebefugnis begründenden Eigenart verschiedener Straftaten, ebenso wie für § 406e Abs. 1 Satz 2 StPO weiter eingeschränkt. Dies entspricht der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Verhandlung gegen Jugendliche, die der Resozialisierung entgegenstehende Stigmatisierungen vermeiden und eine jugendgemäße, auf das erzieherische Ziel der Vermeidung einer künftigen Straffälligkeit ausgerichtete Verhandlungsgestaltung unterstützen soll. § 80 Abs. 3 Satz 3 stellt deshalb in Abwägung mit der Erziehungsorientierung des Verfahrens auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers ab. Danach findet § 406g StPO ebenfalls nur auf Verletzte Anwendung, die Opfer einer Straftat nach § 395 Abs. 1 Nr. 1a, 1c, 1d oder Nr. 2 StPO geworden sind, sowie auf die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Opfers eines vollendeten Tötungsdelikts. Die besondere Schutzbedürftigkeit ergibt sich zum Teil – insbesondere bei vorsätzlichen Tötungsdelikten – schon aus der Schwere der Straftat, aus einer besonderen Betroffenheit der Person des Opfers und gerade bei Sexualdelikten zusätzlich auch daraus, dass sich das Opfer hier nicht selten selbst Angriffen und Anschuldigungen seitens der Verteidigung ausgesetzt sieht.

Über § 406g Abs. 3 und 4 StPO finden auch die Regelungen des § 397a StPO Anwendung, wenn es um die dort bezeichneten Straftaten geht, da eine konkrete Nebenklagebefugnis nach § 80 Abs. 3 Satz 2 im Strafverfahren gegen Jugendliche insoweit ebenfalls nicht vorausgesetzt wird. In entsprechenden Fällen kann das Opfer demgemäß nun auch im Jugendstrafverfahren einen Anspruch auf die gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe haben.

Nach der als § 80 Abs. 3 Satz 4 vorgesehenen Regelung kann auch für die notwendigen Auslagen, die einem Verletzten durch die nach den Sätzen 2 und 3 mögliche Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach § 406g StPO erwachsen, grundsätzlich wie für Nebenklagekosten des Erwachsenenstrafrechts eine Kostenentscheidung nach § 472 Abs. 1 und 2 StPO getroffen werden. Die Regelung entspricht dem Verweis bezüglich der Beistandskosten in § 472 Abs. 3 Satz 1 StPO. Wie nach geltendem Recht hinsichtlich entsprechender Auslagen des Verletzten im Verfahren gegen einen Heranwachsenden, auf den Jugendstrafrecht Anwendung findet, kann das Gericht aber hier ebenfalls nach § 74 JGG davon absehen, die Auslagen dem verurteilten Jugendlichen aufzuerlegen.

Zu Nummer 5 (§ 109 JGG)**Zu Buchstabe a**

Bei der in Buchstabe a vorgesehenen Änderung zu § 109 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, da nach Nummer 3 dieses Artikels § 68 um einen weiteren Fall der notwendigen Verteidigung erweitert wird und dabei die bisherige Nummer 3 zu Nummer 4 wird.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die in Doppelbuchstabe aa vorgesehene Änderung des § 109 Abs. 2 Satz 1 – Streichung des Verweises auf § 81 JGG – bewirkt im Interesse der Tatopfer, dass künftig das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende auch zulässig ist, wenn auf sie materielles Jugendstrafrecht angewendet wird.

Zwar stehen im Jugendstrafrecht mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Auflage der Schadenswiedergutmachung bereits geeignete Entschädigungsmöglichkeiten zur Verfügung, die den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens besser entsprechen und deren Nutzung deshalb vorrangig angestrebt werden sollte. Ausdrücklich bestimmt § 155a StPO i. V. m. § 2 JGG, dass in jedem Verfahrensstadium geprüft werden muss, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem erreicht werden kann, also grundsätzlich auch noch, wenn ein Entschädigungsanspruch nach § 403 ff. StPO geltend gemacht wird. Ein solcher Ausgleich wird jedoch nicht immer möglich sein, etwa bei mangelnder Ausgleichsbereitschaft der einen oder anderen Seite, und auch die Auflage, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, wird in den verbleibenden Fällen nicht immer als angemessene oder den Interessen des Verletzten genügende Entschädigungsmöglichkeit in Betracht kommen.

Durch die Zulassung des Adhäsionsverfahrens werden vor allem für diese Fälle die Möglichkeiten des Verletzten verbessert, seine zivilrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren zur Geltung zu bringen. Dies erspart ihm gegebenenfalls einen zusätzlichen Gang vor das Zivilgericht und die damit verbundenen erneuten Belastungen. Auch für den jungen Verurteilten wird es, zumal in einfach gelagerten Fällen, nicht recht verständlich sein, wenn nach abgeschlossenem Strafverfahren noch der unter Umständen nicht weniger belastende Zivilstreit folgt. Eine umfassende Konflikterledigung – also auch in zivilrechtlicher Hinsicht – entspricht letztlich auch dem Erziehungsgedanken und der spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts. Das Adhäsionsverfahren bietet dabei die Möglichkeit, dem Angeklagten das gesamte Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auch mit ihren vermögensrechtlichen Folgen zu konfrontieren. Es vermeidet, dass der Täter, insbesondere wenn gegen ihn keine sehr schwer wiegende strafrechtliche Sanktion verhängt wurde, den erzieherisch kontraproduktiven Eindruck gewinnt, der Verletzte, der ihn in einem neuen Prozess mit einer womöglich hohen Schadensersatzforderung konfrontiert, wolle ihn nun noch zusätzlich in unangemessener Weise belasten. An die Stelle von Einsicht könnten Widerstand und Selbstrechtfertigung treten.

Anders als hinsichtlich der Heranwachsenden, die zivilrechtlich nicht nur voll geschäftsfähig, sondern auch de-

liktsrechtlich voll verantwortlich sind (§ 828 Abs. 3 BGB), sieht der Entwurf davon ab, das Adhäsionsverfahren gegenüber den unter 18-jährigen Jugendlichen ebenfalls zuzulassen. Je jünger die Betroffenen sind, desto mehr gilt es zu vermeiden, dass ein kontradiktorischer Streit über die Berechtigung zivilrechtlicher Ansprüche und deren Höhe bereits im Jugendstrafverfahren in Konflikt zu der vorrangigen Ausrichtung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken tritt. Die Chancen, im Jugendstrafverfahren eine Einsicht in das begangene Unrecht und dessen Folgen zu erreichen, und die Orientierung am Gedanken des Ausgleichs und einer möglichst einvernehmlichen Konfliktregelung sollten bei ihnen nicht dadurch gefährdet werden, dass bereits das Jugendstrafverfahren möglicherweise durchgängig von einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt wird. Auch ist gerade bei Jüngeren unter erzieherischen Gesichtspunkten eine möglichst zeitnahe Sanktionierung und Umsetzung vom Jugendgericht angeordneter Maßnahmen wünschenswert, die durch eine integrierte zivilrechtliche Auseinandersetzung häufig verzögert werden würde. Ein nachfolgender gesonderter Zivilrechtsstreit könnte zwar auch gegenüber Jugendlichen die zuvor beschriebenen erzieherisch kontraproduktiven Auswirkungen haben. Vielfach dürfte es aber gar nicht zu einem zusätzlichen Zivilprozess kommen. Noch seltener als Heranwachsende dürften nämlich die vor Gericht stehenden Jugendlichen über ausreichende eigene Finanzmittel verfügen. Letztlich würde deshalb in etlichen Fällen mangels Erfolgsaussicht einer Zwangsvollstreckung dem Verletzten auch ein Titel wenig nutzen, während etwa die Selbstverpflichtung des Jugendlichen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu Wiedergutmachungsleistungen durchaus bessere Entschädigungsmöglichkeiten bieten kann. Auch deshalb – neben der Notwendigkeit, dem Jugendlichen auch die materiellen Folgen seiner Straftat zu verdeutlichen – wird vom Gericht in geeigneten Fällen regelmäßig anzustreben sein, dem Restitutionsinteresse des Verletzten bereits mit den entsprechenden jugendstrafrechtlichen Instrumenten Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem in Doppelbuchstabe bb vorgesehenen neuen § 109 Abs. 2 Satz 4 ist § 74 bei der Entscheidung über die Auslagen des Verletzten im Adhäsionsverfahren nicht anwendbar. Die Vorschrift klärt damit das Verhältnis zwischen § 472a StPO und § 74 JGG. Es wäre unangemessen, trotz einer Zuerkennung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs die notwendigen Auslagen des Verletzten für die Rechtsverfolgung bei diesem zu belassen, um den Heranwachsenden aus erzieherischen Gründen von Kostenschulden zu entlasten. Im Zivilrechtsstreit hätte der Verurteilte als unterlegene Partei die Kosten ebenfalls zu tragen, die im Übrigen in aller Regel insgesamt zudem höher wären. Eine Anwendbarkeit des § 74 auch auf die Auslagen des Verletzten, die nach der allgemeinen Regelung des § 472a StPO der Verurteilte zu tragen hätte, würde die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens für den Verletzten wegen seines Kostenrisikos erheblich entwerten. Es erschiene auch nicht angezeigt, de lege ferenda die Anwendbarkeit des § 74 auf diese Auslagen des Verletzten vorzusehen, im Falle seiner Anwendung sie aber von der Staatskasse tragen zu lassen. Dies könnte nämlich einen zu vermeidenden Anreiz für den Ver-

letzten darstellen, das Adhäsionsverfahren mit seinen eher nachteiligen Auswirkungen für das eigentliche Jugendstrafverfahren auch dann zu betreiben, wenn er von einem eigenständigen Zivilrechtsstreit absehen würde, weil er bei dieser Gefahr liefe, nicht nur einen zuerkannten Schadensersatzanspruch, sondern auch den titulierten Kostenersatzanspruch gegen den Heranwachsenden letztlich nicht realisieren zu können.

Hinsichtlich gerichtlicher Kosten wegen des Adhäsionsverfahrens bleibt § 74 anwendbar. Auch bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen einer Kostenentscheidung nach § 472a Abs. 2 StPO wird das Anliegen des § 74 zu berücksichtigen sein.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 107 Abs. 3 und 5 OWiG)

Mit den Änderungen sollen die Regelungen für Zustellungs- auslagen und über die Aktenversendungspauschale an die vorgeschlagenen Änderungen in Kostengesetzen angepasst werden. Auf die Begründung zu Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe x und y (Nummer 9002 und 9003 KV GKG) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 129 OWiG)

Die Erweiterung des § 129 OWiG soll auch beim unbefugten Benutzen der in § 124 OWiG genannten Staatssymbole die Einziehung der sog. Beziehungsgegenstände im Bußgeldverfahren ermöglichen. Ein solcher Gegenstand, auf den sich die bußgeldbewehrte Handlung bezieht, kann z. B. ein mit dem Bundesadler oder einem diesem zum Verwechseln ähnlichen Symbol versehenes Schriftstück (z. B. Briefbogen, Plakate, Inserate, Urkunden oder sonstige Dokumente) oder sonstiger Gegenstand (z. B. Plaketten, Medaillen, Türschilder, Kleidungsstücke, Kraftfahrzeuge) sein (vgl. Göhler, OWiG, 14. Aufl., § 124, Rn. 6).

Die Ergänzung ist nicht nur systematisch und inhaltlich gerechtfertigt, sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es sich in der Praxis vor allem in den Fällen, in denen die Verfolgung in die Zuständigkeit des Bundes fällt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 OWiG), als hinderlich erwiesen hat, auf das inhaltlich und hinsichtlich der Zuständigkeiten abweichende Instrumentarium der Sicherstellung nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht der Länder zurückgreifen zu müssen.

Die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung dieser Nebenfolge ergeben sich, wie üblich, aus § 22 ff. OWiG. Insbesondere kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nach § 24 Abs. 2 und 3 OWiG im Einzelfall geboten sein, die Einziehung auf einen Teil des Gegenstandes zu beschränken oder sonst eine weniger einschneidende Maßnahme zu treffen, wenn der Zweck der Einziehung auch dadurch erreicht wird; in Betracht kommt z. B. die Unkenntlichmachung oder Entfernung des Symbols (vgl. BGHSt 23, 65, 79).

Zu Artikel 25 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Soweit im Folgenden die vorgeschlagenen Änderungen nicht gesondert erörtert werden, wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung zu den parallel vorgeschlagenen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 8 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 153 StBerG)

Die Anwendung des Gerichtskostengesetzes in berufsgerichtlichen Verfahren nach dem StBerG soll künftig abschließend in § 146 StBerG-E geregelt werden (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 5 (Gebührenverzeichnis)

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

§ 90 StBerG sieht, anders als § 114 Abs. 1 BRAO und § 68 Abs. 1 WPO, bislang nicht die berufsgerichtliche Maßnahme eines Vertretungs- oder Berufsverbots vor. Mit Blick auf eine voraussichtliche Ergänzung des Katalogs des § 90 StBerG um die Sanktion eines Berufsverbots durch das geplante 8. StBÄndG soll die Nummer 111 des Gebührenverzeichnisses freigehalten werden.

Zu Artikel 26 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Soweit im Folgenden die vorgeschlagenen Änderungen nicht gesondert erörtert werden, wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung zu den parallel vorgeschlagenen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel 8 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 127 WPO)

Die Anwendung des Gerichtskostengesetzes in berufsgerichtlichen Verfahren nach der WPO soll künftig abschließend in § 122 WPO-E geregelt werden (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 5 (Gebührenverzeichnis)

Zur Vorbemerkung

In Absatz 3 der Vorbemerkung sollen besondere Bestimmungen über die Anordnung einer Untersagung nach § 68a Abs. 1 WPO vorgesehen werden. Aufgrund § 68a Abs. 1 WPO kann das Gericht neben der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme (§ 68 WPO) dem Berufsangehörigen die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens oder die künftige Vornahme einer gleich gearteten Pflichtverletzung untersagen (Untersagungsverfügung). Die Gebührenregelung für die Untersagungsverfügung soll entsprechend der Gebührenregelung für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung im Strafverfahren (§ 61 StGB) ausgestaltet werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen daher inhaltlich der Vorbemerkung 3.1 Abs. 4 sowie Abs. 7 Satz 4 und 5 KV GKG.

Zu Abschnitt 1**Zu Unterabschnitt 1**

Die vorgeschlagene Gebühr Nummer 113 GV orientiert sich an der Bestimmung der Nummer 3116 KV GKG.

Für das Verfahren über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung eines Ordnungsgelds (§ 68a Abs. 2 WPO) sollen, mit Ausnahme der Gebühr für ein Beschwerdeverfahren (Nummer 220 GV), keine besonderen Gebühren vorgesehen werden.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Die Verpflichtung zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form im Mahnverfahren (Artikel 10 Nr. 8) soll erst nach zwei Jahren in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass sich die Rechtsanwälte auf die neue Rechtslage einstellen und die für ihre jeweilige berufliche Situation angemessenen Dispositionen treffen können.

Die Abschaffung der Barzahlungsmöglichkeit im Zwangsversteigerungsverfahren (Artikel 11) sollte frühestens zwei Kalendermonate nach der Verkündung in Kraft treten. Dadurch soll erreicht werden, dass die neuen Regelungen nur anzuwenden sind, wenn die Terminbestimmung nach Verkündung des Gesetzes erfolgt ist. Die Versteigerungstermine werden in der Regel acht Wochen vor dem Termin bekannt gemacht. Dabei wird darüber belehrt, dass ein Beteiligter eine Sicherheitsleistung verlangen kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4 (§§ 43a, 48e – neu – DRiG)

In Artikel 4 sind die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 48d“ und jeweils die Angabe „§ 43a“ durch die Angabe „§ 48e“ zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) verbundene Beschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Richterrechts auf die Statusrechte und -pflichten der Richter in den Ländern (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 2 GG – neu) entfällt eine etwaige Bundeskompetenz für die Fortbildungspflicht der Landesrichter. Eine derartige Regelung ist daher auf Bundesrichter zu beschränken. Zu diesem Zweck ist sie vom ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes, der sich auch auf Richter im Landesdienst bezieht, in den zweiten Teil zu übernehmen, der ausschließlich die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst regelt.

2. Zu Artikel 10 Nr. 3a – neu – (§ 116 Satz 2 ZPO)

In Artikel 10 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 116 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 114“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.“

Begründung

Es handelt sich um die Behebung eines gesetzgeberischen Versehens. Durch das Gesetz zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) wurde § 114 ZPO ein Satz 2 angefügt. § 116 Satz 2 ZPO wurde nicht entsprechend angepasst, verweist vielmehr auf § 114 in der alten Fassung. Die Verweisung ist an die neue Gesetzeslage anzupassen, die wegen der Einführung des Satzes 2 in § 114 notwendige Folgeänderung nachzuholen.

3. Zu Artikel 10 Nr. 3a – neu – (§ 349 Abs. 2 Nr. 3a – neu – ZPO)

In Artikel 10 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 349 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. über die Ausschließung oder Ablehnung der Gerichtspersonen;“.

Begründung

Gemäß § 349 ZPO kann der Vorsitzende nur in den in Absatz 2 genannten Fällen ohne Handelsrichter entscheiden. Die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen zählt bislang nicht dazu (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, MDR 1980, 273; Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 26. Juni 2003 – 4 W 28/2003). Über Ablehnungsgesuche muss die Kammer daher in voller Besetzung unter Einschluss der ehrenamtlichen Handelsrichter entscheiden. Verbunden mit dem durch das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geschaffenen Abhilfeerfordernis des § 572 Abs. 1 ZPO hat dies zu einer erheblichen Komplizierung und Verlängerung des Ablehnungs- und Beschwerdeverfahrens geführt, da die Hinzuziehung der zuständigen Handelsrichter häufig nicht kurzfristig möglich ist.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll deshalb künftig auf die Mitwirkung der Handelsrichter an der Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen verzichtet werden. Im Fall der Ablehnung der Handelsrichter entscheidet damit der Vorsitzende allein. Wird der Vorsitzende selbst abgelehnt, entscheidet nach der allgemeinen Regelung des § 45 Abs. 1 ZPO i. V. m. mit § 349 Abs. 2 Nr. 3a ZPO-E der geschäftsplanmäßige Vertreter des Vorsitzenden.

Der besonderen Sachkunde der Handelsrichter bedarf es bei der Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen nicht. Die Verfahrensrechte der Parteien werden deshalb nicht in unzulässiger Weise verkürzt. Auch § 31 Abs. 2 Satz 1, 2 StPO sieht die Entscheidung über die Ablehnung von Schöffen von den richterlichen Mitgliedern des Spruchkörpers ohne Mitwirkung der Schöffen vor. Gleiches gilt gemäß § 27 Abs. 2 StPO i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG sowie § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO für die Ablehnung eines Berufsrichters. Eine der hier vorgeschlagenen Regelung entsprechende Bestimmung findet sich in § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.

4. Zu Artikel 10 Nr. 8 (§ 690 Abs. 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 690 Abs. 3 ZPO-E für Rechtsanwälte vorgesehene Pflicht zur Einreichung von Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids in maschinell lesbarer Form auch für Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids gelten soll.

Begründung

Gemäß § 690 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, die das Mahnverfahren einleitenden Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids nur in maschinell lesbarer Form einzureichen. Über die Verweisung in § 699 Abs. 1 Satz 2 auf § 690 Abs. 3 ZPO würde diese

Pflicht auch für Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids gelten. Die Entwurfsbegründung geht nicht darauf ein, ob und gegebenenfalls warum dies beabsichtigt ist.

Es besteht Anlass zur Prüfung, ob die Pflicht zur Einreichung in maschinell lesbarer Form tatsächlich auf Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids ausgedehnt werden soll: Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ist der mit Abstand informationsreichste Verfahrens Antrag, bei dem die vorgesehene Regelung den Bearbeitungsaufwand und die Sachkosten für die Gerichte in erheblichem Maße verringert. Für die im Verlauf eines Mahnverfahrens möglichen weiteren Anträge besteht jedoch aufgrund des erheblich geringeren Informationsgehalts kein zwingendes Bedürfnis, Rechtsanwälte zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form zu verpflichten. Im Übrigen zeigt die Praxis, dass die Antragstellung in maschinell lesbarer Form regelmäßig auch für die Folgeanträge des Verfahrens genutzt wird, so dass in diesen Fällen für eine Nutzungsverpflichtung keine zwingende Notwendigkeit gesehen wird.

5. **Zu Artikel 11 Nr. 7 Buchstabe b** (§ 69 Abs. 2 ZVG)

Artikel 11 Nr. 7 Buchstabe b ist folgender Satz anzufügen:

„Der neue Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind.““

Begründung

Um den Bietinteressenten als Ausgleich zur Abschaffung der Barzahlungsmöglichkeit (§ 69 Abs. 1 ZVG-E) auch Erleichterungen zu verschaffen, sind die Regelungen zur Schecksicherheit im bisherigen § 69 Abs. 1 ZVG, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, zu vereinfachen. Zum einen sollen im neuen § 69 Abs. 2 Satz 1 ZVG als Sicherheitsleistung – an Stelle von bestätigten Bundesbankschecks – auch nicht bestätigte Bundesbankschecks zugelassen werden. Das Bestätigungserfordernis kann entfallen, weil ausschließlich zugelassene Kreditinstitute bei der Bundesbank ein Konto unterhalten können. Zum anderen ist es sinnvoll, im neuen § 69 Abs. 2 Satz 1 ZVG nicht mehr auf die Vorlegungsfrist abzustellen, sondern darauf, dass der vorgelegte Scheck frühestens drei Werktage vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf. Die Berechnung der Vorlegungsfrist nach den Vorschriften des Scheckgesetzes (vgl. Artikel 55 Abs. 2, Artikel 56, 29 Abs. 4 ScheckG) ist den in der Regel rechtsunkundigen Bietinteressenten kaum zu erklären. Mit der vorgeschlagenen Vereinfachung verbleibt der Gerichtskasse die erforderliche Zeit für die Einlösung. Die Regelung ist für jeden Bietinteressenten nachvollziehbar und macht die im Einzelfall nach der geltenden Rechtslage komplizierte Berechnung der Vorlegungsfrist entbehrlich.

6. **Zu Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa** (Nummer 9000 Nr. 1 KV GKG)

Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) In Nummer 1 des Gebührentatbestandes werden nach den Wörtern „per Telefax übermittelt oder“ die Wörter „empfangen oder deshalb“ eingefügt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung zu Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa soll mit der Änderung erreicht werden, dass die Dokumentenpauschale auch dann erhoben wird, wenn die Partei die Mehrfertigungen für die Zustellung an den Gegner (§ 133 Abs. 1 ZPO) in der Weise „beifügt“, dass die Schriftsätze mehrfach gefaxt werden. Im Hinblick auf die der Justiz in diesen Fällen entstehenden zusätzlichen Kosten für Papier und Drucker soll bereits die Entgegennahme eines Telefax zum Anfall der Dokumentenpauschale führen, unabhängig davon, ob hiervon noch Ablichtungen gefertigt werden oder nicht. Nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung könnte die Dokumentenpauschale jedoch erst dann erhoben werden, wenn Ablichtungen angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen per Telefax übermittelt hat.

7. **Zu Artikel 17 Nr. 6** (§ 92 Abs. 1 Satz 1 KostO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO bezifferte Höhe des Vermögens, ab der von dem Fürsorgebedürftigen Kosten erhoben werden dürfen, gesenkt werden kann.

Begründung

Bislang bestimmt § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO, dass u. a. in Betreuungsverfahren nur dann Kosten erhoben werden dürfen, wenn das Vermögen des Fürsorgebedürftigen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 Euro beträgt.

Eine bei dem Amtsgericht Bautzen exemplarisch durchgeführte Erhebung, in welchem Umfang bei den Gerichten angefallene Kosten durch Kosten- und Gebührenerhebungen wieder eingebracht werden, hat ergeben, dass dort nur knapp 4 Prozent der Sachverständigenkosten, die in Betreuungsverfahren anfallen, der Staatskasse wieder zufließen. Ursache ist, dass der Freibetrag von 25 000 Euro so hoch ist, dass in den meisten Verfahren keinerlei Kosten bei den Betroffenen erhoben werden können.

Auch wenn ein Bedürfnis anzuerkennen ist, die Betroffenen finanziell nicht noch härter zu treffen, als dies infolge der Betreuungsbedürftigkeit ohnehin der Fall ist, so ist es doch im Interesse der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte geboten zu prüfen, ob der in § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO genannte Betrag so gesenkt werden kann, dass zumindest in den meisten Verfahren ein Beitrag der Betroffenen zu den entstehenden Kosten geleistet wird. Angesichts der verhältnismäßig geringen Gebühr des § 92 Abs. 1 Satz 2 KostO erscheint ein solcher Beitrag auch für Betroffene mit niedrigerem Vermögen als 25 000 Euro zumutbar.

8. Zu Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe a (§ 13 Abs. 3 Satz 2 JVEG)

In Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe a ist § 13 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Er ist verpflichtet, einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung des Gewollten.

Der Entwurf soll den Besonderheiten Rechnung tragen, die sich durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Verfahren ergeben. § 13 Abs. 1 JVEG-E ermöglicht es grundsätzlich auch der bedürftigen Partei, die Erklärung über eine besondere Vergütung des Sachverständigen, Dolmetschers oder Übersetzers abzugeben. Jedoch soll auch zu Gunsten der bedürftigen Partei grundsätzlich nicht von dem Gebot der Refinanzierung durch Vorausleistung der zusätzlichen Kosten (vgl. § 13 Abs. 1 JVEG-E) abgewichen werden. Ist die bedürftige Partei selbst vorschusspflichtig, soll sie nach § 13 Abs. 3 Satz 2 JVEG-E nur den Mehrbetrag gegenüber der gesetzlichen oder der vereinbarten Vergütung (§ 14 JVEG) vorauszahlen haben.

Das Ziel des Entwurfs, dass auch die bedürftige Partei in den Fällen, in denen das Gesetz die Zahlung eines Auslagenvorschusses vorsieht, die durch ihre Erklärung nach § 13 Abs. 1 JVEG-E entstehenden Mehrkosten vorschussweise zu entrichten haben soll, wird mit der Fassung von § 13 Abs. 3 Satz 2 JVEG-E allerdings nicht erreicht. Denn die Partei, der PKH bewilligt wurde, ist im Hinblick auf § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO regelmäßig von der Zahlung eines Vorschusses auf die Gerichtskosten befreit und kann deshalb nicht vom Gericht zur Zahlung verpflichtet werden. Erforderlich ist eine Regelung, wonach eine Partei, der PKH bewilligt wurde, die aus eigenem Antrieb einer höheren Vergütung zustimmt, die anfallenden Mehrkosten an die Staatskasse zu entrichten hat.

9. Zu Artikel 20 Nr. 7 Buchstabe o (Anmerkung zu Nummer 7000 VV-RVG)

In Artikel 20 Nr. 7 ist Buchstabe o wie folgt zu fassen:

„o) Der Anmerkung zu Nummer 7000 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung eines Dokuments an den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung durch den Rechtsanwalt gleich.“

Begründung

Für den im Entwurf enthaltenen Regelungsvorschlag besteht kein Bedürfnis.

Nummer 7000 VV-RVG regelt den Vergütungsanspruch in den Fällen, in denen der Rechtsanwalt aus bestimmten Gründen Ablichtungen herstellen muss. Übermittelt er einen eigenen Schriftsatz per Telefax an die Gegenpartei,

seinen eigenen Mandanten bzw. das Gericht, so stellt er gerade keine Ablichtungen her. Die Übermittlung per

Telefax ist auch keine andere Art der Herstellung einer Ablichtung, für die dem Rechtsanwalt – über die nach den Nummern 7001 und 7002 VV-RVG zu erstattenden Post- und Telekommunikationsentgelte hinaus – Kosten entstehen, die gesondert vergütet werden müssten.

Abgesehen davon kann die im Entwurf vorgesehene Regelung in Fällen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu nicht hinnehmbaren Mehrausgaben für die Staatskasse führen. Übersendet der beigeordnete Rechtsanwalt seinen Schriftsatz samt Mehrfertigungen ausschließlich per Telefax an das Gericht, so entstehen dem Gericht zunächst Kosten für Papier und Drucker, die der bedürftigen Partei nur dann in Rechnung gestellt werden können, wenn sie zu Zahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen verpflichtet ist. Darüber hinaus hätte das Gericht aber auch dem beigeordneten Rechtsanwalt Auslagen nach Maßgabe von Nummer 7000 Nr. 1 Buchstabe b VV-RVG zu erstatten. Im Ergebnis entstünden der Staatskasse somit für die per Telefax übermittelten Mehrfertigungen eines vom Rechtsanwalt lediglich im Original hergestellten Dokuments doppelte Kosten.

Richtigerweise ist dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch für empfangene Telefaxe zuzubilligen (entsprechend der mit Nummer 9000 Nr. 1 KV-GKG-E bezweckten Regelung). In diesem Fall entstehen ihm ebenso wie dem Gericht zusätzliche Kosten für Papier und Drucker. Mit der Änderung soll deshalb erreicht werden, dass die Dokumentenpauschale auch dann erhoben werden kann, wenn ein Schriftsatz dem Rechtsanwalt per Telefax übermittelt wird.

10. Zu Artikel 22 Nr. 5 (§ 59 StGB)

Artikel 22 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung

Gegen den Ausbau der Verwarnung mit Strafvorbehalt bestehen durchgreifende Bedenken. Er birgt für das strafrechtliche Sanktionensystem beträchtliche Gefahren sowohl in spezial- als auch generalpräventiver Hinsicht in sich, ist geeignet, gravierenden Mehraufwand in der Praxis zu verursachen, und würde zu nicht kompensierbaren Einnahmefällen bei den Ländern im zweistelligen, zumindest auf längere Sicht aber wohl sogar im dreistelligen Millionenbereich führen.

Der Entwurf legt nicht ansatzweise dar, aus welchen Gründen es eines Tätigwerdens des Gesetzgebers bedarf. Er weist lediglich auf rechtstaatliche Vorzüge der Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO hin, gibt aber nicht zu erkennen, welche Konstellationen künftig von der Sanktion erfasst werden sollen, die nicht in dem wesentlich ökonomischeren Diversionsverfahren erledigt werden können. Da der Entwurf eine Einschränkung des § 153a StPO nicht vorschlägt, muss eine ausgebauten Verwarnung bei Fällen ansetzen, in denen auch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und/oder die Schwere der Schuld

einer Verfahrenseinstellung entgegensteht (§ 153a Abs. 1 Satz 1 StPO). Es besteht keinerlei Anlass, für solche Konstellationen einen weiteren Filter der Straflosigkeit einzuführen. Für die Verwarnung mit Strafvorbehalt über den heutigen, sehr beschränkten Anwendungsbereich hinaus ist daher im geltenden Sanktionensystem kein Platz, will man nicht schwerwiegende Nachteile in spezial- und generalpräventiver Hinsicht in Kauf nehmen und unüberwindliche Wertungswidersprüche produzieren.

Kernstück ist die Auflockerung der „Würdigkeitsklausel“ nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Übernommen werden soll die Formulierung des § 56 Abs. 2 StGB („nach der Gesamtwürdigung ... besondere Umstände vorliegen, ...“). Es ist daher zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung mangels irgendwelcher Anhaltspunkte für eine andere Interpretation an der Auslegung jener Vorschrift orientieren würde. Auf dieser Linie wäre nicht etwa erforderlich, dass Tat und Täter den „Stempel des Außergewöhnlichen“ tragen (so die frühere Rechtsprechung zu § 56 Abs. 2 StGB; zur Entwicklung Gribbohm, LK, § 56 Rn. 29 ff.). Vielmehr genügt es, wenn die Gesamtheit der Milderungsgründe von besonderem Gewicht ist (Gribbohm, LK, § 56 Rn. 33 ff.). Besondere Umstände werden sich aber in vielen Geldstrafenfällen finden lassen (z. B. Augenblicksversagen, strafrechtes Vorleben, § 21 StGB, wirtschaftliche Not, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung usw.). Auch dies wird durch die Entwicklung bei § 56 Abs. 2 StGB eindrucksvoll bestätigt, wo die Gerichte – bei schweren Taten – in rund zwei Dritteln der betroffenen Fälle gewichtige Besonderheiten annehmen. Nimmt man die weiteren durch den Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen hinzu (Streichung des Absatzes 2), so können die Änderungen durch die Praxis nur dahin verstanden werden, dass die Verwarnung aus ihrem derzeitigen Schattendasein herausgeholt und zu einer umfänglich eingesetzten Sanktion ausgebaut werden soll. Die Folge wäre ein „konturenloses Nebeneinander von Geldstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt“ (vgl. Schöch, Gutachten c zum 59. Deutschen Juristentag, C 90), das nach dem Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs wohl alsbald in einen Vorrang der Verwarnung einmünden würde.

Konsequenz wäre, dass die Geldstrafe in breitem Maße durch die Verwarnung verdrängt würde. Demnach gingen dem Sanktionensystem die weithin anerkannten spezial- und generalpräventiven Wirkungen der Geldstrafe zu einem guten Teil verloren. Ungewiss wäre, ob nicht sogar das gesamte Sanktionensystem „ins Rutschen käme“.

Erfahrungsgemäß entfaltet die Geldstrafe die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Warnwirkung auf die meisten Verurteilten. Die Geldstrafe ist auch durch die Öffentlichkeit akzeptiert. Hingegen kann beim lediglich Verwarnten und bei der Rechtsgemeinschaft der Eindruck entstehen, die Straftat sei letztlich folgenlos geblieben. Der Mehrfachtäter, den der Entwurf durch Streichung des § 59 Abs. 2 StGB gerade begünstigen will, würde einen weiteren Filter der Straflosigkeit durchlaufen können. Am Anfang stünde das (u. U. mehrfache) Ab-

sehen von Strafe nach den §§ 153, 153a StPO (§§ 45, 47 JGG), dann die (u. U. mehrfach verhängte) Verwarnung mit Strafvorbehalt. Erst nachdem bereits viele Stationen einer kriminellen Karriere durchlaufen wären, würde das erste Mal ein Strafübel verhängt.

Dem Gedanken der positiven Generalprävention wären ferner die erheblichen Spannungen zum Ordnungswidrigkeitenrecht abträglich. Während der „Verkehrssünder“ sofort mit einer spürbaren Sanktion zu rechnen hat, bliebe der Straftäter u. U. ohne fühlbare Einbuße. Besonders krass können solche Wertungswidersprüche im Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht auftreten.

Auf der anderen Seite sind auch Akzeptanzprobleme beim Verurteilten zu erwarten. Es kann nämlich für manchen die „schon fast groteske“ (vgl. Dreher, Maurach-Festschrift, S. 275 <290>) Situation eintreten, dass sich an eine Tat, die sonst mit wenigen Tagessätzen Geldstrafe geahndet würde, eine bis zu zweijährige Bewährungszeit anschließt.

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist sowohl im Vergleich zur Diversion als auch zur Geldstrafe ein außerordentlich unökonomisches Institut. Sie erfordert in jedem Fall ein Urteil (oder einen Strafbefehl), es schließt sich eine ein- bis dreijährige (nach dem Entwurf zweijährige) Bewährungsfrist an. Zumindest ein weiterer (anfechtbarer) Beschluss ist erforderlich. Außerdem muss die Bewährung überwacht werden. Der Richter bekommt also die Akte jahrelang „nicht vom Tisch“. Das Verfahren kann dabei erheblich verkompliziert werden, wenn sich der Verurteilte nicht „wohl“ verhält, also etwa Auflagen/Weisungen nicht erfüllt oder neue Straftaten begeht und mögliche Rechtsmittel ausschöpft. Bei einer breit ausgebauten Sanktion würden zwingend auch solche problematischen Fälle in breitem Umfang zunehmen.

Beträchtliche Auswirkungen hat die Änderung darüber hinaus auf die Urteilsfindung. Derzeit muss das Unterbleiben einer Verwarnung mit Strafvorbehalt entgegen einem diesbezüglichen Antrag zwar begründet werden (§ 267 Abs. 3 Satz 4 StPO). Die Anwaltschaft (und der Angeklagte) macht aber von dem gewährten Antragsrecht kaum je Gebrauch, weil entsprechende Anträge im Hinblick auf den absoluten Ausnahmecharakter der Verwarnung mit Strafvorbehalt wenig sinnvoll erscheinen. Ohne diesbezüglichen Antrag besteht nach der Rechtsprechung wegen dieses Ausnahmecharakters keine Begründungspflicht. Dies würde sich ändern, wenn die Sanktion entsprechend dem Willen des Entwurfs von ihrem Schattendasein befreit würde. Dann würde sie praktisch in deren gesamten Bereich mit der Geldstrafe konkurrieren. Demnach müssten künftig in breitem Umfang (bei mehreren hunderttausend Geldstrafen pro Jahr bundesweit) prognostische Überlegungen angestellt werden. Auf den Trichter käme eine „Begründungslast zu, die im rechtsschutzversicherten Verkehrsrecht, wo kleine Geldstrafen die Regel sind, schnell zur Lawine“ werden könnte (vgl. Horn, NSTZ 1985, 364). Gerade im Bereich der Massendelinquenz wäre der damit verbundene Aufwand mit den vorhandenen Ressourcen kaum zu bewältigen (vgl. Dreher,

a. a. O., S. 291 f.; s. auch die Stellungnahme der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 13/9612, S. 8). Dies gilt umso mehr, als der Entwurf der Praxis keinerlei Kriterien an die Hand gibt, wie das Merkmal der „besonderen Umstände“ auszulegen sein könnte.

11. Zu Artikel 23 Nr. 01 – neu – (§ 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 – neu – JGG)

In Artikel 23 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, Anklage bei der Jugendkammer erhebt.““

Begründung

Durch die Ergänzung des § 41 Abs. 1 JGG, die der Vorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG nachgebildet ist, wird die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer erweitert. Danach kann die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen Anklage zur Jugendkammer erheben.

Die Regelung ermöglicht es, die besondere Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen auch in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu berücksichtigen. Insbesondere wenn durch eine weitere Vernehmung gravierende psychische Auswirkungen auf den Opferzeugen zu befürchten sind, soll es künftig möglich sein, ihm eine weitere Tatsacheninstanz zu ersparen. Das wird im Einzelfall insbesondere bei kindlichen Opfern von Sexualstraftaten der Fall sein, kann aber bei allen Straftaten in Betracht kommen, die sich gegen höchstpersönliche Rechtsgüter richten. Dabei kommt es auf die individuelle Schutzbedürftigkeit des Zeugen in dem konkreten Strafverfahren an.

Es wird davon abgesehen, die Zuständigkeit der Jugendkammer wie in § 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG von der Vorlage durch das Jugendschöffengericht und der Übernahmeentscheidung der Jugendkammer abhängig zu machen. Vielmehr folgt deren Zuständigkeit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zur Jugendkammer. Schon der Grundsatz größtmöglicher Verfahrensbeschleunigung gebietet es, die Frage der sachlichen Zuständigkeit nicht dem zweistufigen Verfahren nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG – Vorlageentscheidung des Jugendschöffengerichts einerseits und Übernahmeentscheidung der Jugendkammer andererseits – zu unterwerfen, zumal eine gegenüber der Staatsanwaltschaft erhöhte Kompetenz der betroffenen Gerichte für die Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit nicht ersichtlich ist. Zudem handelt es sich bei der Frage der Vorlage und der Übernahme nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 JGG jeweils um

gerichtliche Ermessensentscheidungen. Der Opferchutz gebietet es jedoch, die Frage, ob der Opferzeuge eine zweite Tatsacheninstanz durchleiden muss, nicht in das Ermessen der Gerichte zu stellen, sondern eine zwingende Regelung vorzusehen. Bei der im Entwurf verwandten Umschreibung „besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen“ handelt es sich deshalb um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der Staatsanwaltschaft auszulegen ist. Bejaht diese die Voraussetzungen des vorgeschlagenen § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG, muss Anklage zur Jugendkammer erhoben werden.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklage die Umstände anzugeben, aus denen sich die „besondere Schutzbedürftigkeit“ ergibt, um der Jugendkammer die eigenständige Prüfung ihrer sachlichen Zuständigkeit zu ermöglichen. Kommt die Jugendkammer zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Eröffnung des Hauptverfahrens vor ihr nicht vorliegen, so eröffnet sie das Hauptverfahren nach § 209 Abs. 1 StPO vor dem zuständigen Gericht der niedrigeren Ordnung. Den Anforderungen des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 und des Artikels 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 9, 223; 22, 254) ist damit Genüge getan.

Der vorgeschlagene § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG war bereits Gegenstand eines Referentenentwurfs für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, der den Landesjustizverwaltungen vom Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 29. April 2004 zur Stellungnahme übermittelt worden war. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 41 Abs. 1 JGG wurde von den Justizministerien der Länder überwiegend positiv bewertet.

12. Zu Artikel 23 Nr. 3a – neu – (§ 78 Abs. 3 Satz 3 – neu – JGG)

In Artikel 23 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Dem § 78 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bleibt der Beschuldigte der mündlichen Verhandlung fern und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet werden, wenn dies mit der Ladung angedroht worden ist.““

Begründung

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz greift mit Artikel 23 den (Referenten-)„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ (Referentenentwurf; Stand: 8. April 2004) wieder auf, wobei die seitens der Länder geäußerte Kritik an dessen Artikel 1 Nr. 4 bis 6 und 8 bis 10 in erfreulichem Umfang berücksichtigt worden ist.

Bedauerlicherweise bleibt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz in einem zentralen Punkt hinter dem Referentenentwurf zurück.

Der Referentenentwurf sah in Artikel 1 Nr. 8 für § 78 Abs. 3 JGG als neuen Satz 3 vor, dass in den Fällen, in denen „(...) der Beschuldigte in der mündlichen Ver-

handlung aus(bleibt) und (...) sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt (ist), (...) die Vorführung angeordnet werden (kann), wenn dies mit der Ladung ange droht worden ist.“

Der Verzicht auf die Eröffnung der partiellen Anwendbarkeit der Zwangsmittel im Sinne von § 230 Abs. 2 StPO bleibt weit hinter den Bedürfnissen einer modernisierten Justizpraxis zurück, die sowohl aus erzieherischen als auch aus verfahrensökonomischen Gründen auf die – zurzeit nicht bestehende (vgl. Eisenberg, JGG, 11. Auflage, München 2006, §§ 76 bis 78 Rn. 21 m. w. N.) – Möglichkeit zur Vorführung auch im vereinfachten Verfahren des § 76 ff. JGG angewiesen ist.

Der Gesetzentwurf ist daher um eine Artikel 1 Nr. 8 des Referentenentwurfs entsprechende Regelung dringend zu ergänzen.

13. Zu Artikel 23 Nr. 4 (§ 80 Abs. 3 JGG)

In Artikel 23 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. § 80 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen einen Jugendlichen ist die Nebenklage nur zulässig, wenn Gründe der Erziehung nicht entgegenstehen. Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182, nach den §§ 221, 224 bis 226 und 340, nach den §§ 232 und 233, 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und 4 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches oder durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist. Der Richter entscheidet nach Anhörung des Angeschuldigten und dessen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters sowie der Jugendgerichtshilfe über den Anschluss; diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die §§ 395 bis 402 der Strafprozessordnung entsprechend; § 395 Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.““

Begründung

Das Bestreben des Entwurfs, den Opferschutz in Jugendstrafverfahren zu verbessern, verdient ausdrückliche Zustimmung.

Allerdings ist der Weg, den der Entwurf in Artikel 23 Nr. 4 einschlägt, nicht überzeugend. Danach wird im Ergebnis eine weitere Kategorie von Verletzten eingeführt, die zwar nicht zur Nebenklage befugt sind, aber über Rechte verfügen, die über die allgemeinen Verletz-

tenrechte hinausgehen. Diese Lösung erscheint nicht nur rechtssystematisch fragwürdig, sie ist auch unübersichtlich, inkonsequent und unflexibel.

Deutliche Vorzüge weist demgegenüber die im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens – Bundesratsdrucksache 238/04 (Beschluss) – vorgeschlagene Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG auf. Diese sieht konform mit dem System des allgemeinen Strafverfahrensrechts vor, in eingeschränktem Umfang die Nebenklage auch in Verfahren gegen Jugendliche zuzulassen. Dabei soll der Katalog der Nebenklagedelikte jedoch enger sein als im allgemeinen Strafverfahrensrecht, indem er Wettbewerbs- und Ehrdelikte sowie die „einfache“ Körperverletzung nach § 223 StGB nicht umfasst. Den besonderen Leitprinzipien des Jugendstrafrechts soll außerdem dadurch Rechnung getragen werden, dass der Jugendrichter von der Zulassung der Nebenklage absehen kann, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint.

Die genannte Konzeption des Bundesratsentwurfs ist konsequenter, weil sie mit der grundsätzlichen Zulassung der Nebenklage den Opfern nicht nur Informations- und Anwesenheitsrechte einräumt, sondern die aktive Beteiligung an dem Strafverfahren gegen den jugendlichen Beschuldigten ermöglicht. Nur dies trägt der Bedeutung, die dem Opferschutz heute auch im Jugendstrafverfahren zukommt, ausreichend Rechnung und entspricht dem zentralen Anliegen der Opferschutzverbände sowie einer Forderung des 64. Deutschen Juristentages 2002 in Berlin.

Zugleich ist die Lösung des früheren Bundesratsentwurfs deutlich flexibler, weil der Jugendrichter aus erzieherischen Gesichtspunkten von der Zulassung der Nebenklage absehen kann. Dies lässt anders als der allein auf formale und deliktsbezogene Kriterien abstellende vorliegende Entwurf die Berücksichtigung erzieherischer Belange und der Besonderheiten des Einzelfalls zu und wird daher den Anforderungen des Jugendstrafverfahrens deutlich besser gerecht.

Schließlich ist der im früheren Bundesratsentwurf enthaltene Vorschlag auch deshalb vorzuziehen, weil er in Fällen der „einfachen“ vorsätzlichen Körperverletzung im Interesse der „jugendgemäßen“ Ausgestaltung und der Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens von der verfahrensrechtlichen Absicherung der Opferinteressen absieht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 4 – §§ 43a, 48e – neu – DRiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 10 Nr. 3a – neu – § 116 Satz 2 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 10 Nr. 3a – neu – § 349 Abs. 2 Nr. 3a – neu – ZPO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist allerdings schon jetzt darauf hin, dass der Vorschlag nur im Einklang mit den anderen Verfahrensordnungen, die eine Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden kennen, umsetzbar wäre, um das von Bund und Ländern gemeinsam verfolgte Ziel der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen zu fördern. Die Bundesregierung wird in ihre Prüfung daher die aus dem Vorschlag herrührenden Änderungen in ArbGG, FGO, VwGO und SGG einbeziehen.

Zu Nummer 4 (Artikel 10 Nr. 8 – § 690 Abs. 3 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem in der Prüfbitte unterbreiteten Vorschlag zu.

§ 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO verweist in der bisher geltenden Form auf § 690 Abs. 3 ZPO.

Gemäß § 690 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, Mahnanträge nur in maschinell lesbarer Form einzureichen. Diese Regelung sollte bei dem Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides keine Anwendung finden.

Die Beibehaltung der Verweisung in § 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO in bisheriger Form würde indes Rechtsanwälte auch bei Einreichung von Anträgen auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides verpflichten, diese nur in maschinell lesbarer Form einzureichen. Eine solche Verpflichtung wäre nicht gerechtfertigt. Die Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides werden bislang problemlos in Papierform bearbeitet. Sie lassen sich nämlich aufgrund des geringen Umfangs der Angaben – im Gegensatz zu den Anträgen auf Erlass des Mahnbescheides – maschinell leicht einlesen.

Zu Nummer 5 (Artikel 11 Nr. 7 Buchstabe b – § 69 Abs. 2 ZVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu.

Der Vorschlag erscheint geeignet, zur Verfahrenserleichterung beizutragen. Er sollte allerdings mit einer Änderung auch des Satzes 2 der Entwurfsfassung des § 69 Abs. 2 einhergehen.

Auf den Bestätigungsvermerk für Bundesbankschecks kann nicht deshalb verzichtet werden, weil „ausschließlich zugelassene Kreditinstitute bei der Bundesbank ein Konto unter-

halten können“. Auch Private oder Wirtschaftsunternehmen können ein Konto bei der Bundesbank unterhalten (vgl. § 22 BBankG; Abschnitt II Giroverkehr Nr. 1 Abs. 2 der Bundesbank-AGB); dies sind etwa die Mitarbeiter der Bundesbank als natürliche Personen.

Die durch die Bundesbank bestätigten Schecks (§ 23 BBankG) führen zur Begründung einer scheckrechtlichen Haftung, d. h. ausnahmsweise erhält der Scheckberechtigte einen scheckrechtlichen Zahlungsanspruch gegen die Bundesbank (als Ausnahme vom Akzeptverbot nach Artikel 4 ScheckG).

Nicht bestätigte Bundesbankschecks, d. h. auf die Bundesbank gezogene Verrechnungs- und Barschecks, bieten letztlich keine gleichwertige Sicherheit wie bestätigte Bundesbankschecks oder von Kreditinstituten ausgestellte Verrechnungsschecks. Da – wenn auch nur in Ausnahmefällen – auch Privatpersonen Konten bei der Bundesbank unterhalten können, sind diese gegebenenfalls auch dazu ermächtigt, auf die Bundesbank gezogene Schecks auszustellen. Es wäre somit möglich, dass ein auf die Bundesbank gezogener Scheck nicht durch ein entsprechendes Guthaben auf dem Bundesbankgirokonto der Privatperson gedeckt wäre und nicht eingelöst würde. In einem solchen Fall entspräche der Scheck nicht den Anforderungen einer tauglichen Sicherheitsleistung.

Zwar werden nach Abschnitt II Giroverkehr Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 3 der Bundesbank-AGB die Bundesbankgirokonten nicht als Kontokorrentkonto und allein auf Gutgabebasis geführt; Überziehungen sind im Laufe eines Tages nur gegen entsprechende Besicherung (Abschnitt V Nr. 3 Bundesbanken-AGB) zulässig. Damit dürfte in der Praxis bei Bundesbankschecks mit einer Privatperson als Aussteller ein ausreichendes Maß an Sicherheit gewährleistet sein.

Die AGB der Bundesbank sind jedoch rein privatrechtlich ausgestaltet und könnten jederzeit geändert werden. Den Kontoinhabern könnten daher auch Überziehungen ohne Sicherheitsleistung eröffnet werden und das Girokonto bei Scheckeinreichung dann nicht gedeckt sein. Ein Rekurren auf die Bundesbank-AGB gewährleistet somit rechtlich gesehen keine gleichwertige Sicherheit.

Auf die Bundesbank gezogene Bar- wie Verrechnungsschecks sind damit nicht in jedem Fall mit den anderen bisher zulässigen Möglichkeiten der Sicherheitsleistung vergleichbar. Gleichwertig wären Bundesbankbar- und Verrechnungsschecks nur dann, wenn Aussteller ein Kreditinstitut, das bei der Bundesbank ein Konto unterhält, oder die Bundesbank selbst ist.

Dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens könnte daher zugestimmt werden, wenn dem § 69 Abs. 2 Satz 1 ZVG-E folgender Satz 2 angefügt würde:

„Dies gilt nur, soweit sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtig-

ten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.“

Der Vorschlag, anstatt auf die Vorlegungsfrist auf das Ausstellungsdatum der Schecks abzustellen, begegnet keinen Bedenken. Auch so werden die Vorlegungsfristen des Artikels 29 Abs. 1 ScheckG und des § 23 Abs. 2 BBankG gewahrt und es ist zutreffend, dass die Berechnung für den Rechtsunkundigen vereinfacht würde.

Zu Nummer 6 (Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa – Nr. 9000 Nr. 1 KV-GKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der vorliegenden Form nicht zu.

Sowohl der Regierungsentwurf als auch der Änderungsantrag des Bundesrates verfolgen das Ziel, für Mehrfertigungen von Schriftsätzen, die die Partei in der Weise „beifügt“, dass die Schriftsätze mehrfach gefaxt werden, den Ansatz der Dokumentenpauschale zu ermöglichen.

Der Antrag des Bundesrates hätte jedoch eine Erweiterung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung zur Folge, indem für jede Entgegennahme eines Telefaxes – also auch für das „Original“ des Schriftsatzes – die Dokumentenpauschale anfiel. Die Gewährleistung des Faxeingangs bei den Gerichten gehört grundsätzlich zu den allgemeinen Geschäftskosten der Justizverwaltung, der durch die Gebühren abgegolten ist. Lediglich der Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass sich die Partei bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtung aus § 133 Abs. 1 ZPO der Telefaxeinrichtung des Gerichts bedient, rechtfertigt einen besonderen Auslagenatbestand.

Um die Bedenken des Bundesrates an der Formulierung im Entwurf der Bundesregierung auszuräumen, wird vorgeschlagen, Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) In Nummer 1 des Gebührentatbestands werden nach den Wörtern „Mehrfertigungen beizufügen“ ein Komma und die Wörter „oder wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden“ eingefügt.“

Zu Nummer 7 (Artikel 17 Nr. 6 – § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO)

Die Bundesregierung hat der Bitte des Bundesrates entsprechend geprüft, ob die in § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO bezifferte Höhe des Vermögens, ab der von dem Fürsorgebedürftigen Kosten erhoben werden dürfen, gesenkt werden kann.

Die Bundesregierung hält eine solche Absenkung sozialpolitisch für nicht vertretbar. Sie würde von den betroffenen Bürgern nicht mehr verstanden.

Der Vermögensfreibetrag i. H. v. 25 000 Euro ist seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 zum 1. Januar 1992 (von der gerundeten Umstellung von DM auf Euro abgesehen) unverändert geblieben. Auch schon vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes galt seit dem 1. Januar 1987 für Vormundschaften und Dauerpflegschaften, dass Gebühren sowie die Schreibauslagen und Rechnungsgebühren außer Ansatz blieben, wenn das reine Vermögen des Fürsorgebedürftigen nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark beträgt (§ 96 KostO – alt). Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben sich schon inflationsbedingt seitdem spürbar erhöht. Entsprechend sind seitdem z. B. Pfändungsfreigrenzen und Unterhaltssätze, aber auch Gebühren für staatliche Leistungen mehrfach erhöht worden.

Die Regelung des § 92 KostO durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 war eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers dahingehend, Fürsorgebedürftige soweit wie möglich von der Belastung mit Gerichtskosten freizuhalten (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 192). Obwohl gerichtliche Tätigkeiten im Bereich der Betreuung weniger mit den üblichen gerichtlichen Tätigkeiten vergleichbar sind als vielmehr mit gerichtlichen Tätigkeiten im Bereich der Fürsorge, wie sie etwa die – nach § 183 des Sozialgerichtsgesetzes – grundsätzlich kostenfreien Verfahren vor dem Sozialgericht darstellen, hat der Gesetzgeber auf eine völlige Kostenfreiheit für Betreuungsverfahren verzichtet. Dies schien zur Vermeidung von Härten nicht erforderlich, weil man wegen der Vermögensfreigrenze in Höhe von damals 50 000 DM im Regelfall davon ausgehen konnte, dass die Gebühren nicht zu Härten führen werden (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 94).

Noch im Jahr 2004 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Kostenrechts in ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Kostenordnung ausdrücklich die Vermögensfreigrenze des § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO beibehalten, da die Gründe, die für ihre Einführung maßgebend waren, weiter gelten. Dies hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister noch im Jahr 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen.

In vielen Fällen werden die Angehörigen der Betroffenen – oft die Ehegatten oder die Kinder – zum Betreuer bestellt. Gerade die nahen Angehörigen empfinden die Betreuungssituation als solche schon als besondere Belastung und fühlen sich durch die Erhebung von Kosten zusätzlich „bestraft“. Dies zeigt sich bereits bei der geltenden Regelung durch Eingaben der Betroffenen – auch in Form von Petitionen –, in denen eine völlige Kostenfreistellung in Betreuungsverfahren gefordert wird.

Zu Nummer 8 (Artikel 19 Nr. 1 Buchstabe a – § 13 Abs. 3 Satz 2 JVEG)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates insoweit, als in § 13 Abs. 3 JVEG-E klargestellt werden sollte, dass die bedürftige Partei, abweichend von § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ZPO, zur Vorauszahlung des zusätzlichen Honorars an die Staatskasse verpflichtet sein soll, wenn sie selbst Beweisführerin ist. Der Vorschlag des Bundesrates geht allerdings über diese Klarstellung hinaus.

Durch § 13 Abs. 1 JVEG-E soll – wie im geltenden Recht – keine eigenständige Vorschusspflicht der Parteien begründet werden. Unter welchen Voraussetzungen eine Vorschusspflicht in Betracht kommt, regeln die Bestimmungen der Verfahrens- und Kostengesetze. Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt – z. B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens – hat grundsätzlich derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht kann die Beauftragung des Sach-

verständigen von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen (§§ 402, 379 ZPO; § 17 Abs. 1 GKG).

Durch den Entwurf soll wegen des zu erwartenden zusätzlichen Sachverständigenhonorars der allgemeinen Vorschusspflicht einer beweisfälligen Partei auch dann Geltung verschafft werden, wenn dem ansonsten § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ZPO entgegenstünde. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre die Prozesskostenhilfepartei jedoch darüber hinaus zur vorschussweisen Zahlung des Mehrbetrags verpflichtet, wenn sie selbst gar nicht Beweisführerin ist. Eine Erweiterung der einschlägigen Vorschussbestimmungen der Verfahrens- und Kostengesetze ist allerdings weder beabsichtigt noch im Hinblick auf die in aller Regel ausreichende Leistungsfähigkeit der beweisbelasteten bemittelten Partei geboten. Um den Bedenken des Bundesrates gleichwohl Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Formulierung in § 13 Abs. 3 Satz 2 JVEG-E wie folgt zu fassen:

„Wäre er ohne Rücksicht auf die Prozesskostenhilfe zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen; § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden.“

Zu Nummer 9 (Artikel 20 Nr. 7 Buchstabe o – Anmerkung zu Nummer 7000 VV-RVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag des Bundesrates passt nicht in die Systematik der Nummer 7000 VV RVG. Die hier nur einschlägigen Fälle der Nummer 1 Buchstabe b bis d umfassen ausschließlich solche Dokumente, die der Rechtsanwalt nach außen weitergibt, aber nicht solche, die er empfängt. Der Vorschlag des Bundesrates würde daher ins Leere gehen. Nach Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 1 VV RVG gehören die durch eingehende Faxe anfallenden Kosten zu den allgemeinen Geschäftskosten und sind durch die Gebühren abgegolten. Es handelt sich auch gerade nicht um eine parallele Änderung zu Nummer 9000 Nr. 1 KV GKG-E (Dokumentenpauschale für den Faxeingang von Mehrfertigungen bei Gericht, siehe Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe w Doppelbuchstabe aa des Entwurfs).

Die Dokumentenpauschale des Rechtsanwalts gilt den mit der Fertigung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks in den Fällen der Nummer 7000 Nr. 1 Buchstabe b bis d VV RVG verbundenen besonderen Personal- und Sachaufwand ab. Nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Ergänzung der Anmerkung soll der Rechtsanwalt in den Fällen, in denen er die Dokumentenpauschale für einen Ausdruck oder eine Ablichtung erhält, die Dokumentenpauschale auch erhalten, wenn er anstelle der Übersendung des Aus-

drucks oder der Ablichtung das Dokument per Fax übermittelt. Der damit für den Anwalt verbundene Aufwand ist vergleichbar. Mehrkosten entstehen dem Mandanten hierdurch gegenüber der Herstellung von Ausdrucken und Ablichtungen nicht. Der Vorschlag ist daher sachgerecht.

Durch den Vorschlag der Bundesregierung sind demnach auch keine Mehraufwendungen der Länder bei Prozesskostenhilfe gegenüber der Herstellung von Ausdrucken und Ablichtungen zu erwarten. Nach geltendem Recht sind einem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt ebenfalls Auslagen nach der Nummer 7000 Nr. 1 Buchstabe b VV RVG aus der Landeskasse zu erstatten. In den Ausnahmefällen, in denen der Rechtsanwalt bereits derzeit mehr als 100 Seiten an das Gericht faxt, würden sich die PKH-Ausgaben geringfügig erhöhen. Dem stehen aber in Verfahren ohne PKH Mehreinnahmen durch die Änderung der Nummer 9000 KV GKG gegenüber.

Würde man die Absicht des Bundesrates umsetzen, dem Rechtsanwalt für eingehende Telefaxe eine Dokumentenpauschale zuzubilligen, würde dies zu erheblichen Mehraufwendungen der Länder im Rahmen der PKH führen.

Zu Nummer 10 (Artikel 22 Nr. 5 – § 59 StGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 11 (Artikel 23 Nr. 01 – neu – § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 – neu – JGG)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag zu Artikel 23 Nr. 01 nicht entgegen.

Die empfohlene Regelung war im Wesentlichen wortgleich in dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (2. JGGÄndG) enthalten, der vom Bundesministerium der Justiz in der letzten Legislaturperiode vorgelegt worden war. Das eilbedürftige vorliegende Gesetzgebungsvorhaben konzentriert sich im Bereich des Jugendstrafrechts auf Änderungen, die als besonders dringlich zu erachten sind. In der Sache hält die Bundesregierung jedoch die Begründung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Jugendkammer aus Opferschutzgründen weiterhin für sinnvoll.

Zu Nummer 12 (Artikel 23 Nr. 3a – neu – § 78 Abs. 3 Satz 3 – neu – JGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 13 (Artikel 23 Nr. 4 – § 80 Abs. 3 JGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

